This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

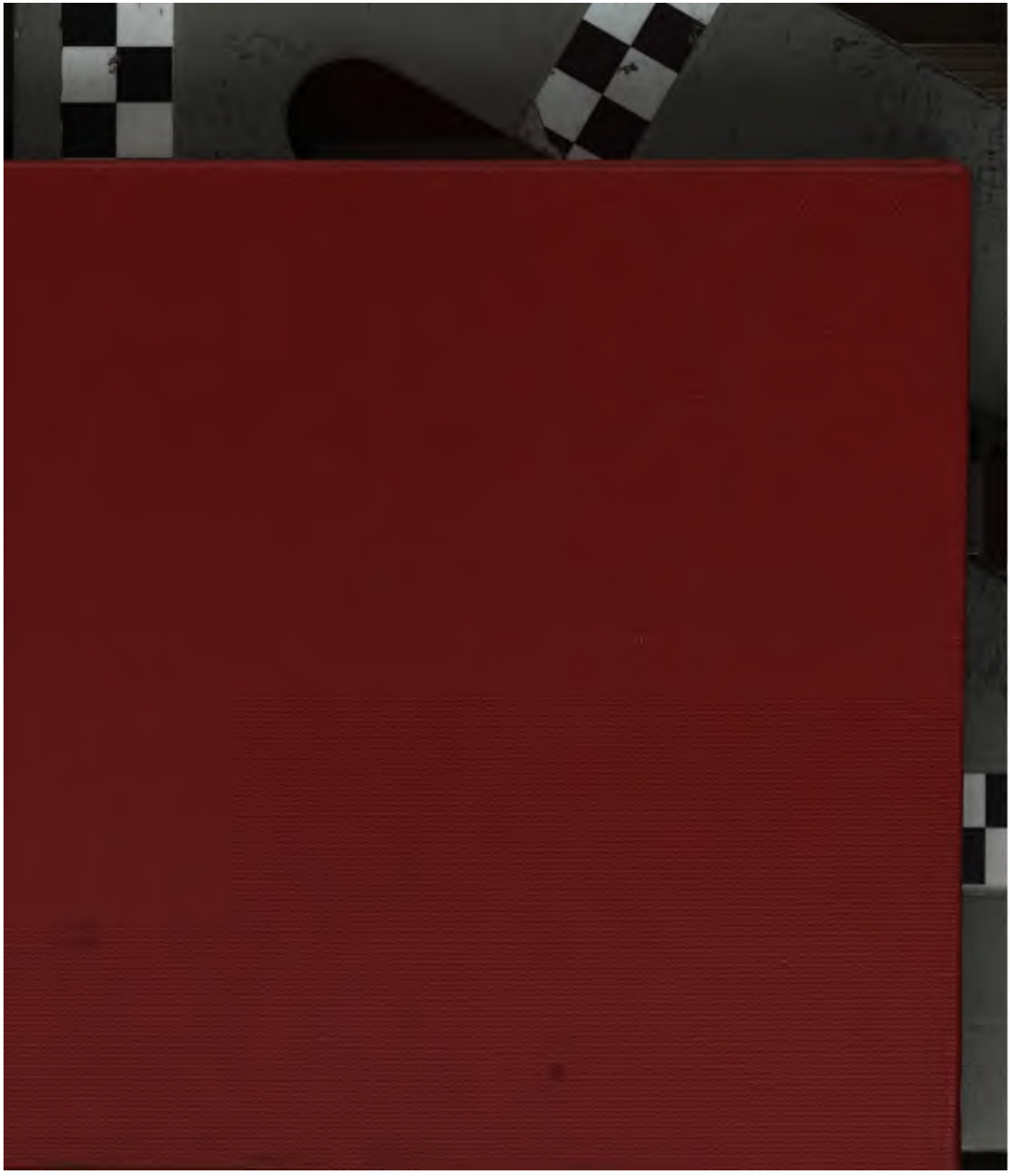

STANFORD
UNIVERSITY

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Vorrede.

Von der ersten Abtheilung dieser Schrift
atte ich aus dem November und Dezember
Stük des deutschen Magazins für 1800 nur
ne kleine Auflage besonders abdrukken lassen,
e bald vergriffen war, und nicht eigentlich
den Buchhandel kam.

Indem ich im Anfang des gegenwärti
n Jahres eine neue Auflage besorgen wollte,
ispannen sich noch heftigere Streitigkeiten
er die Erneuerung der Nordischen Neutrali
t-Convention, welche in der Mitte des
nuars vollendet ward. Nun schien es mir

um

Pag. 91 *à la note* l. 5. pag *liſez* pag. 251.
- 97 *à la note* l. 3. pag. 260-267 *l.* pag. 249-251.
- 100 l. 6. 1661 à 1672 *l.* 1664 & 1672.
- 101 l. 6. *après* intereſſées *mettez* En effet, ſous ce rapport. *ſans a linea.*
- 103 l. 10. ſi elle portoit réellement ſur le pouvoir *l.* ſi elle portoit réellement le pouvoir.
- 128 l. 24. ſous le Proteſtorat de Cromwell, *liſez* ſous Cromwell.
- 131 l. 5. qu'en 1700 *l.* qu'en 1704.
- ibid. *à la note.* Vol. 11 *l.* Vol. II.
- 145 l. 3. Le premier de ces traités *doit être* a linea.
- ibid. l. 4 & 5. ſous le Proteſtorat de Cromwell *liſez* ſous Cromwell.
- 148 l. 7. *après* ſpecifié: *l.* tout ce qu'elles n'ont pas expreſſément *prohibé*, elles l'ont &c.
- 156 l. 6. exige *l.* exiteoit
- ibid. l. 22. ſans aucune exception *l.* ſans aucune acception
- 160 l. 4. Il ne ſeroit pas *doit être* a linea.
- 161 l. 2. à affecter ou modifier *l.* à modifier.
- 164 l. 10. Mr. Dougal *l.* Mc. Dougal.
- ibid. l. 21. Les mêmes faits *doit être* à linea.
- 163 l. 4. Que prouvent ces aſſertions, ces aſſertions dis-je non contredites? *l.* Que prouvent ces dépoſitions, ces dépoſitions dis-je non contredites?
- 168 l. 23. de Mr. Dougal *l.* de Mr. Mc. Dougal
- 167 l. 11. On a hazardé &c. *l.* On s'eſt permis une eſpece de plainte ſur ce que.
- 168 l. 22. prouvée *l.* prouvé.
- 169 l. 23. davantage *l.* pluſieurs
- 171 l. 23. par les inſtructions *l.* par les dépoſitions
- 172 l. 6 & 7. à raiſon duquel toutes les parties s'y trouvant aſſociées *l.* & duquel toutes les parties qui s'y trouvent aſſociées
- 173 l. 24. Tous les traités *ne doit pas être* a linea
- 176 l. 2. leur *l.* leurs.
- 178 l. 4. forma *l.* forme.
- ibid. l. 6. fait *l.* fait.

Actenſtücke über das Misverſtändnis zwiſchen Dännemark und England und die Nordiſche Neutralitets-Convention

herausgegeben mit einer rechtlichen Erörterung des Streitpunkts

von

C. U. D. von Eggers,
Königlich Dänischen Legationsrath und Deputirten im Finanz-Collegio.

Kopenhagen und Leipzig,
bei Arntzen und Hartier.
1801.

JX1543
Z7D4

um so mehr zweckmäßig, diesen Gegenstand mit jenem zu verbinden, da eben der Vorfall mit der Fregatte Freya die Vereinigung veranlaßt hatte, welche das Englische Ministerium mit so feindseligen Augen betrachtet.

Man findet daher hier nach der Zeitfolge alle die merkwürdigen Actenstükke zusammengedrukt, welche über diese Streitigkeit bis jetzt öffentlich bekannt wurden. Aus Gründen, welche sachkundige Leser leicht errathen, konnte ich für diesmal keine Originale mittheilen; ich habe mich vielmehr auf die Uebersetzungen einschränken müssen, die nach und nach in den öffentlichen Blättern erschienen. Einige von diesen sind gleichfalls authentisch; die anderen haben freilich keine wörtliche diplomatische Autorität, sie sind aber doch vollkommen brauchbar, wo es, wie hier, nur auf historische Uebersicht ankömmt.

Meine Einleitungen zu beiden Abtheilungen sind dazu bestimmt, den Faden des

Vorgangs zu verfolgen, und die mitgetheilten Actenstükke an einander zu reihen. Die Einleitung zu der zweiten Abtheilung enthält zugleich eine umständliche rechtliche Untersuchung der Streitfrage, nach Grundsätzen des Völkerrechts, wie nach dem Inhalt der Verträge zwischen Dännemark und England. Gerne mögte ich mich mit der Hofnung schmeicheln, daß man sie befriedigend finden werde, daß man allgemein die Sache Dännemarks für eben so gerecht halte, als sie mir erscheint, wenn ich auch alle Vaterlandsräksichte entferne.

Freilich vermogten Gründe des Rechts nicht die Vorurtheile des Englischen Ministeriums zu besiegen. Es schritt zu wirklichen Feindseligkeiten gegen — das friedliche Dännemark, und es scheint jetzt, daß die Waffen entscheiden sollen, wo es allein auf den Ausspruch der gesunden Vernunft, auf die redliche Anwendung klarer Verträge ankömmt. Indes geben die Umstände vielen Grund zu hoffen, daß die gerechte Sache die Oberhand behaupten

werde. Dann behalte ich mir es vor, a
eine Forsetzung der gegenwärtigen Sam
lung, die weiteren diplomatischen Verhandlu
gen in diesem merkwürdigen Streit dem P
blikum mitzutheilen. Ich werde damit ei
kurze Schilderung der kriegerischen Vorfä
verbinden — die Darstellung eines Beispiels
das bis jetzt einzig in der Geschichte ist — d
Tapferkeit, womit ein Volk nach achtzig
jährigem Frieden, gegen die entschieden
denste Obermacht so kämpfte, daß selbst d
Brittische Stolz seinen Feind bewunderte.

Geschrieben zu Kopenhagen den 11t
April 1801.

Inhalt

Erste Abtheilung.

Misverständnis zwischen Dänemark und England über Visitationen der Convoy's.

Seite.

Geschichtserzählung 1

Aktenstücke.

I. Note de Mr. Merry, Chargé des affaires de S. M. Britannique à M. le Comte de Bernstorff, Secretaire d'Etat pour les affaires étrangeres; le 10 Avril 1800 28

II. Note de M. le Comte de Bernstorff, Secretaire d'Etat, à Mr. Merry, Chargé des affaires de S. M. Britannique; le 19 Avril 1800 . . 33

III.

Seite.

III. Amtsbericht des dänischen kommandirenden Offiziers, Kapitain Krabbe, über die Aufbringung der Fregatte Freya am 25ten Jul. 1800 4

IV. Note de Son Exc. M. le Comte de Wedel-Jarlsberg, Envoyé-Extraordinaire de Sa Maj. Danoise, à Mylord Grenville, Secretaire d'Etat pour les Affaires Etrangeres; Londres le 29 Juillet 1800 4

V. Note de Lord Grenville, à S. E. M. le Comte de Wedel-Jarlsberg; Londres le 30 Juillet 1800 . . . 4

VI. Note de M. le Comte de Wedel Jarlsberg à Mylord Grenville; Londres le 2 Août 1800 . . . 5

VII. Note de Lord Grenville à Son Exc. M. le Comte de Wedel-Jarlsberg; Londres le 4 Août 1800 . . 5

VIII. Tagebuch über die Expedition des Admiral Dixon. 5

IX. Note de Lord Whitworth à M. le Comte de Bernstorff; Copenhague le 12 Août 1800 . . . 6

Seite.

X. Note de M. le Comte de Bernstorff, à Mylord Whitworth; Copenhague le 16 Août 1800 . . . 65

XI. Note de Lord Whitworth à M. le Comte de Bernstorff; Copenhague le 21 Août 1800 69

XII. Note de M. le Comte de Bernstorff à Mylord Whitworth; Copenhague le 26 Août 1800 72

XIII. Note de Lord Whitworth à M. le Comte de Bernstorff; Copenhague le 27 Août 1800 76

XIV Convention préalable entre les Cours de Copenhague et de Londres, signée le 29 Août 1800 par le Comte de Bernstorff et le Lord Whitworth. . . 77

XV. Lord Robert Fitzgeralds Bemerkungen über die neuerliche Aufbringung neutraler Schiffe und das angebliche Projekt einer Verbindung des Nordens gegen England. 80

XVI. Erläuternde Antwort auf Lord Robert Fitzgerald's Anmerkungen über die Aufbrin-

Sei

bringung neutraler Schiffe u. ſ. w. im London Chronicle No. 6477 und 6478, von C. F. von Schmidt-Phiſeldek, Aſſeſſor im königl. General- Landes- Oekonomie- und Kommerz-Kollegio, und Kommittirten für das Handelsfach . 1

Zweite Abtheilung.

Die neue Nordiſche Neutralitets Convention.

Sei

Rechtliche Erörterung des Streitpunkts zwiſchen Dänemark und England in Beziehung auf die neue Nordiſche Neutralitets-Convention . . 12

Aktenſtükke.

XVI. b) Ruſſiſch-Kaiſerliche Declaration, wodurch Dännemark, Schweden und Preuſſen zu einer neuen Convention zu der Herſtellung der Neutralitetsrechte eingeladen werden, vom 16 Aug. 1800 . 18

XVII. Convention zur Herſtellung einer bewaffneten Neutralitet zwiſchen Sr. Majeſtät dem

Seite.

dem Könige von Schweden einer, und Sr. Majeſtät dem Kayſer aller Reuſſen andrer Seits, geſchloſſen und unterzeichnet zu St. Petersburg den $\frac{4}{16}$ December 1800, angenommen und ratificirt von Sr. Schwediſchen Majeſtät den 20ſten December, und von Sr. Kayſerl. Majeſtät aller Reuſſen den $\frac{5}{17}$ December deſſelben Jahrs 195

XVIII. Reglement des Königs von Schweden, nach welchem ſich der Handel und die Schifahrt Schwedens in Kriegszeiten richten ſollen; gegeben zu St. Petersburg den 23 December 1800 . . 207

XIX. Note von dem engliſchen Charge d'Affaires, Herrn Drummond in Kopenhagen, an den Staatsſecretair Grafen von Bernſtorf, übergeben am 27 December 1800 215

XX. Antwort des Staatsſecretairs Herrn Grafen von Bernſtorf, vom 31ſten December 1800 218

Se

XXI. Proclamation Seiner Brittiſchen Majeſtät wegen des Embargo auf alle Ruſſiſche, Schwediſche und Däniſche Schiffe, und des Verbots des Handels und der Schiffahrt nach den Häfen dieſer Reiche; gegeben am Hofe zu St. James den 14ten Januar 1801 . . . 2

XXII. Note des Brittanniſchen erſten Staatsſecretairs, Lord Grenville, an die däniſchen und ſchwediſchen Geſandten in London über das auf die däniſchen und ſchwediſchen Schiffe gelegte Embargo vom 15 Januar 1801 . . . 2

XXIII. Antwortsnote des Königlich Däniſchen Geſandten Grafen von Wedel-Jarlsberg, vom 16 Januar 1801 . . . 2

XXIV. Antwortsnote des Königlich Schwediſchen Geſandten Baron von Ehrenſwärd, vom 17 Januar 1801 . . . 2

XXV. Proclamation Seiner Brittiſchen Majeſtät wegen Ueberlieferung der in Ruſſiſchen, Dä-

Seite.

Däniſchen oder Schwediſchen Schiffen zur Einfuhr oder zur Ausfuhr geladenen Güter, welche Königlichen Unterthanen gehören vom 28 Januar 1801 . . . 236

XVI. Proclamation Seiner Brittiſchen Majeſtät wegen des Verbots kein Geld oder Wechſel an Ruſſiſche, Däniſche oder Schwediſche Unterthanen für die Fracht der Waaren auf den mit Embargo belegten Schiffen zu zahlen, vom 28 Januar 1801 239

XVII. Note des Engliſchen Geſandten zu Berlin, Milord Carysfort, an Se. Excellenz den Königlich-Preuſſiſchen Staats- und Cabinets-Miniſter, Herrn Grafen von Haugwitz, vom 27 Jan. 1801 . . 240

XVIII. Zweite Note des Engliſchen Geſandten zu Berlin, Milord Carysfort, an Se. Excellenz den Königl. Preuſſiſchen Staats- und Cabinets-Miniſter, Herrn Grafen von Haugwitz, vom 1 Febr. 1801 . . 259

XIX. Rede Seiner Brittiſchen Majeſtät an das Parlement vom Throne, am 22ten Febr. 1801 257

Sid

XXX. Antwortsnote des Königlich-Preussischen Staats- und Cabinetsministers, Herrn Grafen von Haugwitz, an den Englischen Gesandten zu Berlin, Milord Carysfort, vom 12ten Februar 1801 . . . 261

XXXI. Letzte Note des Königlich Schwedischen Ministers zu London, Baron von Ehrenswärd, an den Englischen Staatssecretair, Lord Hawkesbury, vom 4ten März 1801 271

XXXII. Antwortsnote des Brittischen Staatssecretairs, Lord Hawkesbury, vom 6ten März 1801 . . . 279.

Erste Abtheilung

Misverständnis

über Aufbringung der Convoy's.

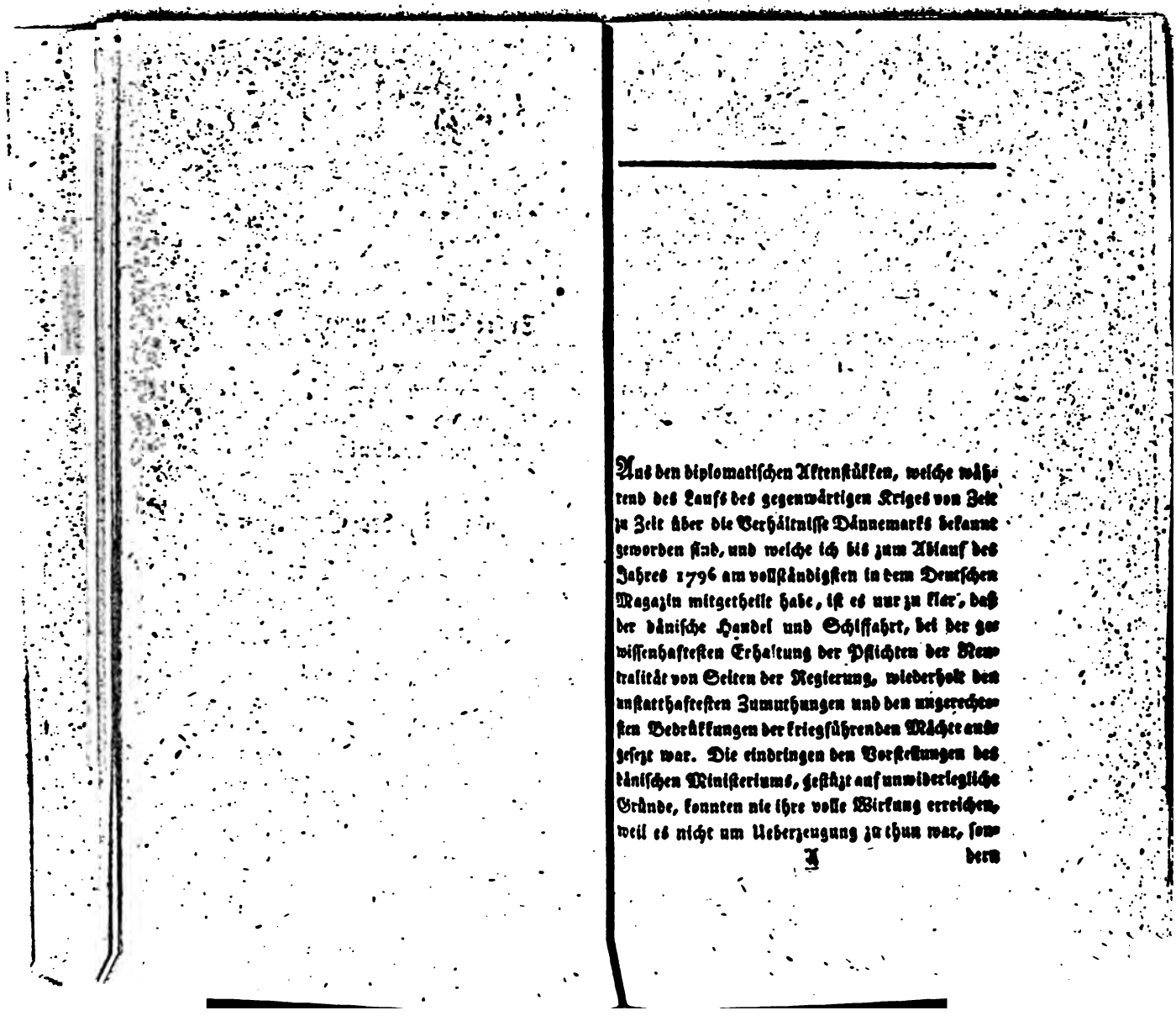

Aus den diplomatiſchen Aktenſtükken, welche wäh-
rend des Laufs des gegenwärtigen Krieges von Zeit
zu Zeit über die Verhältniſſe Dännemarks bekannt
geworden ſind, und welche ich bis zum Ablauf des
Jahres 1796 am vollſtändigſten in dem Deutſchen
Magazin mitgetheilt habe, iſt es nur zu klar, daß
der däniſche Handel und Schiffahrt, bei der gewiſ-
ſenhafteſten Erhaltung der Pflichten der Neu-
tralität von Seiten der Regierung, wiederholt den
unſtatthafteſten Zumuthungen und den ungerechte-
ſten Bedrükkungen der kriegführenden Mächte aus-
geſezt war. Die eindringenden Vorſtellungen des
däniſchen Miniſteriums, geſtüzt auf unwiderlegliche
Gründe, konnten nie ihre volle Wirkung erreichen,
weil es nicht um Ueberzeugung zu thun war, ſon-

dischen Meere bestimmten Schiffe für eine gewisse Zeit konvoliren zu lassen. Als nehmlich die ehemalige Direktorial-Regierung der französischen Republik sich verleiten lies, am 4ten Jun. 1798 jenes, den französischen Handel mit dem Auslande selbst völlig auflösende, Gesez zu geben, daß alle neutralen Schiffe, an deren Bord sich englische Waaren befänden, konfiszirt werden sollten, so floß aus der buchstäblichen Anwendung desselben eine Unsicherheit der Schiffahrt, wie sie noch niemals statt gefunden hatte: und eine der aufgeklärtesten Nazionen Europens übertraf, während sie ihre Zeitrechnung nach der Epoche der Freiheit und Gleichheit abmaas, an Gewaltthätigkeit gegen sogenannte Freunde, alle Seeräuber, die jemals in irgend einer Zeit der Barbarei existirten. Man kann kaum die aufgebrachten Schiffe zählen, welche ein Opfer dieses Gesezes wurden: aber dazu reicht gewis der Scharfsinn keines einzelnen Menschen hin, alle die Ursachen zu erfinden, welche nach diesem Geseze die Konfiskazion eines Schiffes rechtfertigen konnten. Französische Gerichthöfe konfiszirten — sollte man es glauben — dänische Schiffe, welche mit isländischen Fischen beladen waren, weil sich am Bord des Schiffes Steinkohlen zum nothwendigen Gebrauch der Mannschaft befanden; sie konfiszirten Schiffe, weil

oft die Schiffer in ihren Kleidern metallene Knöpfe hatten, die nur einmal von englischer Fabrik seyn sollten.

Um einem so unerträglichen Unwesen zu steuern, glaubte die dänische Regierung endlich dem Anhalten der Handelshäuser nachgeben, und in gewissen Fällen eine Konvoi bewilligen zu müssen. Sie that es aber mit einer Vorsicht, welche der Heiligkeit des bewafneten Schuzzes entsprach; die Verordnung vom 25sten Juli 1798 gab davon einen unwiderleglichen Beweis.

Die französische Regierung, ungeachtet ihre ungerechten Verfügungen diesen Schritt erzwungen hatten, achtete dennoch die dänische Kriegsflagge. Sie erregte auch nicht den mindesten Zweifel gegen jenen zu allen Zeiten anerkannten Grundsaz des Völkerrechts: daß eine neutrale Regierung durch die Ertheilung einer Konvoi die Bürgschaft übernimmt, daß die konvoiirten Schiffe keine Kontrebande führen. Niemals haben französische Kriegsschiffe der Kaper konvoiirte dänische Schiffe angehalten; niemals haben sie sich angemaaßt, nachzuforschen, ob sich auf diesen Schiffen englische Waaren befanden. Noch weniger läst es sich vermuthen, daß die

die Regierung ſich der Befehlshaber angenommen hätte, wenn dieſe in einzelnen Fällen aus Unverſtand oder Frevel gewagt hätten, die däniſche Kriegsflagge zu beleidigen.

Nicht ſo die engliſche Regierung. Als im Dezember 1799 der Kapitain von Dockum, welcher die däniſche Fregatte Havfruen führte, in der Gegend von Gibraltar ſich der angedrohten Viſitirung der von ihm konvoiirten Schiffe widerſezte, verlangte der engliſche Geſchäftsträger in Kopenhagen, Herr Merry, in der Note vom 10ten April 1800 (N. I), noch dazu Deſavouirung, Entſchuldigung und Reparazion. Eine ſolche Forderung konnte natürlich keine Folge haben. In der Antwort des däniſches Staatsſekretairs, Grafen von Bernſtorff (N. II.), ſind die Gründe der däniſchen Regierung mit einer Stärke, einer Klarheit, einer Würde entwikkelt, welche dem Geiſt der Staatsſchriften des ſeligen Grafen Bernſtorff vollkommen entſpricht.

Man glaubte nun, daß die Sache nicht bloß vergeſſen wäre; man hofte, daß die engliſche Regierung das Unſtatthafte ihres Verfahrens ſelbſt eingeſehn hätte. Allein einige Monate nachher ereignete ſich ein ähnlicher Vorfall unter noch beleidigendern Umſtänden. Am

Am 25ſten Julius d. J. ward die däniſche Fregatte Freya, unter Kommando des Kapitains Krabbe, welchem das Konvoi von ſechs Fahrzeugen aufgetragen war, am Eingang des Kanals von ſechs engliſchen Kriegsſchiffen unter Kommando des Kapitain Baker angehalten. Da ſich der däniſche Kapitain, ſeiner Pflicht und ſeinen Inſtrukzionen gemäs, unter der Betheurung, daß das Konvoi keine Kontrebande Artikel führte, der verlangten Viſitazion widerſezte, ward er von den engliſchen Schiffen angegriffen, und muſte ihnen, nachdem er ſich gegen eine ſolche Uebermacht tapfer vertheidigt hatte, mit ſeinem Konvoi nach den Dünen folgen. Die Schiffe wurden nun nach Deal gebracht, und daſelbſt, nach dem Amtsbericht des Kapitains (N. III.), als Priſen zurükbehalten.

Sobald der däniſche Geſandte bei dem Londoner Hofe, Graf von Wedel Jarlsberg, von dieſer mitten im Schooſſe des Friedens verübten gewaltſamen Verlezzung des Völkerrechts Nachricht erhielt, übergab er am 29ſten Julius eine nachdrükliche Note (N. IV), worin er, in Erwartung der Befehle ſeines Hofes und unter Vorbehaltung der gebührenden Genugthuung, die ſchleunige Zurükgabe der Fregatte Freya und ihres Konvois, nebſt

die Regierung sich der Befehlshaber angenommen hätte, wenn diese in einzelnen Fällen aus Unverstand oder Frevel gewagt hätten, die dänische Kriegsflagge zu beleidigen.

Nicht so die englische Regierung. Als im Dezember 1799 der Kapitain von Dockum, welcher die dänische Fregatte Havfruen führte, in der Gegend von Gibraltar sich der angedrohten Visitirung der von ihm konvoirten Schiffe widersezte, verlangte der englische Geschäftsträger in Kopenhagen, Herr Merry, in der Note vom 10ten April 1800 (N. I), noch dazu Desavouirung, Entschuldigung und Reparazion. Eine solche Forderung konnte natürlich keine Folge haben. In der Antwort des dänisches Staatssekretairs, Grafen von Bernstorff (N. II.), sind die Gründe der dänischen Regierung mit einer Stärke, einer Klarheit, einer Würde entwikkelt, welche dem Geist der Staatsschriften des seligen Grafen Bernstorff vollkommen entspricht.

Man glaubte nun, daß die Sache nicht bloß vergessen wäre; man hofte, daß die englische Regierung das Unstatthafte ihres Verfahrens selbst eingesehn hätte. Allein einige Monate nachher ereignete sich ein ähnlicher Vorfall unter noch beleidigendern Umständen. Am

Am 25sten Julius d. J. ward die dänische Fregatte Freya, unter Kommando des Kapitains Krabbe, welchem das Konvoi von sechs Fahrzeugen aufgetragen war, am Eingang des Kanals von sechs englischen Kriegsschiffen unter Kommando des Kapitain Baker angehalten. Da sich der dänische Kapitain, seiner Pflicht und seinen Instrukzionen gemäs, unter der Betheurung, daß das Konvoi keine Kontrebande Artikel führte, der verlangten Visitazion widersezte, ward er von den englischen Schiffen angegriffen, und muste ihnen, nachdem er sich gegen eine solche Uebermacht tapfer vertheidigt hatte, mit seinem Konvoi nach den Dünen folgen. Die Schiffe wurden nun nach Deal gebracht, und daselbst, nach dem Amtsbericht des Kapitains (N. III.), als Prisen zurükbehalten.

Sobald der dänische Gesandte bei dem Londoner Hofe, Graf von Wedel Jarlsberg, von dieser mitten im Schooße des Friedens verübten gewaltsamen Verlezzung des Völkerrechts Nachricht erhielt, übergab er am 29sten Julius eine nachdrükliche Note (N. IV), worin er, in Erwartung der Befehle seines Hofes und unter Vorbehaltung der gebührenden Genugthuung, die schleunige Zurükgabe der Fregatte Freya und ihres Konvois,

nebst

nebſt dem Erſaz des verurſachten Schadens forderte. Dieſem Verlangen ſezte der Staatsſekretair, Lord Grenville, in ſeiner Antwortnote vom 30ſten Julius (N. V.) ein ähnliches entgegen, unter der ſeltſamen Vorſpiegelung, als ob die brittiſchen Schiffe angegriffen wären, als ob ſie Beſchimpfung und Unrecht erlitten hätten. Zugleich kündigte er die Sendung des Lord Whitword an, mit einem beſonderen Auftrage an den däniſchen Hof, um auch ähnliche Vorfälle in Zukunft abzuwenden. Der däniſche Geſandte wiederholte dagegen am 2ten Auguſt (N. VI.) ſeine Forderung der vorläufigen Zurükgabe der Fregatte und der Kauffartheiſchiffe, in deren Ladungen ſich, bei der nun durch Uebermacht vollzogenen Viſitirung, nicht der mindeſte zweideutige Gegenſtand gefunden hatte; allein Lord Grenville ſchlug die Erfüllung derſelben bis zu ausgemachter Sache am 4ten Auguſt (N. VII.) ſchlechthin ab.

Inzwiſchen kam Lord Whitword an den Ort ſeiner Beſtimmung an; aber nicht allein, ſondern mit der Eskadre des Admiral Dixon. Ueber die Beſtimmung dieſer Eskadre und ihre Bewegungen mag der Amtsbericht des Admirals, den ich aus einem öffentlichen Blatt entlehne (N. VIII.) Auskunft geben. Der Ton dieſes Berichts iſt von der Art, daß er jede Kritik überflüſſig macht; auch ſcheint es

es nicht nöthig, ſeine Glaubwürdigkeit weiter zu prüfen, nachdem ich in einer Anmerkung eine der offenbaren Unwahrheiten gerügt habe, die dem Admiral ſelbſt als eine ſolche bekannt ſeyn muſte. Uebrigens wird es genug ſeyn zu bemerken, daß, wenn gleich Dännemark mitten im Frieden, bei der gewiſſenhafteſten Erfüllung ſeiner Traktaten und jeder Pflicht der Neutralität, auf einen Ueberfall unmöglich vorbereitet ſeyn konnte, man dennoch in der größten Schnelligkeit die wirkſamſten Anſtalten vorkehrte, um Angriffen mehr noch vorzubeugen, als ſie abzuwehren; daß die Regierung ſich durch Drohungen nicht ſchrekken lies, und, im Vertrauen auf ihre gute Sache, keinen Augenblik in ihren Beſchlüſſen wankte; daß, wenn jemals die allgemeine Stimmung des Volks, ſo wie die der bewafneten Macht inſonderheit, für den Erfolg etwas entſcheidet, die brittiſche Macht ſicherlich einen Widerſtand gefunden hätte, den die Urheber jener ungerechten Maasregeln nicht erwarteten.

Gleichwohl waren die erſten Anträge des Lord Whitworth von der Art, daß ſie die ernſthafteſten Auftritte fürchten lieſſen. Er behauptete in ſeiner Note vom 12ten Auguſt (N. IX.) das Recht eine Konvoi zu viſitiren, als anerkannten Grundſaz des Völkerrechts; und beſtand daher auf deſ-

des,

des, auf Genugthuung für das Geschehene und Sicherheit gegen die Wiederholung desselben. Die Antwort des Grafen Bernstorf vom 16ten (N. X.) sezte es dagegen ausser Zweifel, daß selbst in der Voraussezzung, daß der Kommandant der dänischen Fregatte seine Instruktionen überschritten hätte, Dännemark dennoch bis zur Freilassung der aufgebrachten Fregatte und deren Konvoi, offenbar der beleidigte Theil wäre, und daß daher diese Freilassung einer jeden weiteren Unterhandlung vorangehen müste. Lord Whitword konnte in seiner zweiten Note vom 21sten August (N. XI.) keine Gründe gegen diese mit überwiegender Stärke dargestellten Säzze anbringen. Er behauptete blos, vermeintlich auf das Ansehen der aufgeklärtesten Rechtsgelehrten, daß jedes neutrale Schif, welches sich in einem solchen Falle der Visitirung widersezze, konfiskabel und für gute Prise zu achten sey; und bezog sich, vielleicht zum Ueberfluß, noch auf die Misbräuche, welche aus der Annehmung des entgegenstehenden Grundsazzes fliessen könnten. Dabei erklärte er, daß er binnen 8 Tagen mit der Gesandschaft des Königs Kopenhagen verlassen müsse, wenn ihm nicht vor Ablauf dieser Frist eine genugthuende Antwort gegeben wäre. Die Gegennote des Grafen Bernstorf vom 26sten August (N. XII.) bezog sich, in Rüksicht auf die ganz verschiedenen Gerechtsame

rechtsame konvoyirter Schiffe auf jene Note vom 19ten April, und hob auf eine überzeugende Art, welche jede Gegenrede ausschlos, den von möglichen Misbräuchen hergenommenen Einwand. Zugleich aber schlug der Graf bei dieser wesentlichen Verschiedenheit der Grundsäzze beider Höfe, als das angemessenste Mittel zur Hebung dieser Schwierigkeiten, die Vermittlung einer dritten Macht vor, nämlich des russischen Kaisers, als eines Freundes und Bundesgenossen beider Souvereine.

Wirklich hatte die dänische Regierung geeilt, dem russischen Monarchen von einem Anspruch Nachricht zu geben, der mit der Ehre und der Unabhängigkeit der neutralen Flagge durchaus unvereinbarlich ist. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtete ihn auch der Kaiser, und er gab durch die ernstlichsten Maasregeln zu erkennen, daß er die Sache der Neutralität, zu deren Schuz Rusland schon im vorigen Seekriege sich so grosses Verdienst erwarb, ganz zu der seinigen machen würde. Gleich auf die erste Nachricht von den Forderungen des englischen Hofes befahl er die Ausrüstung von 25 Linienschiffen, und die Zusammenziehung von zwei Armeen, aus der bestimmt hinzugefügten Ursache, weil vielleicht ein Friedensbruch mit England zu befürchten wäre: auch legte er ein Embargo auf alle engli-

sche

ſche Schiffe und ein Sequeſter auf alle engliſche Güter in ſeinen Staaten, welche er nicht eher wieder aufhob, als bis er die gütliche Ausgleichung der Streitigkeit mit Dännemark erfuhr.

Lord Whitworth nämlich ſuchte in ſeiner letzten Note vom 27ſten Auguſt (N. XIII.) der ruſſiſchen Vermittelung auszuweichen, ob er gleich zuverſichtlich dafür hielt, daß, ungeachtet des anſcheinenden Misverſtändniſſes, das zwiſchen beiden Höfen exiſtiren möge, es keinen Souverain in Europa gebe, dem der König ſein theuerſtes Intereſſe mit gröſſerem Vertrauen anheim ſtellen würde, als dem ruſſiſchen Kaiſer. Er bezeigte dagegen nunmehr ein ſolches Verlangen, ohne dieſe Dazwiſchenkunft, jedem Stoffe zu unangenehmen Misverſtändnis ſchnell vorzubauen, daß, nach Auswechslung der Vollmachten zwiſchen ihm und dem Grafen Bernſtorff, bereits am 29ſten Auguſt die Konvenzion (N. XIV.) abgeſchloſſen ward, welche die entſtandene Irrung vollkommen beilegte.

Zufolge dieſer Konvenzion ward die Fregatte Freya nebſt ihrem Konvoi unverzüglich freigelaſſen, und mit allen Bedürfniſſen zu ihrer Reparazion verſehen; die Frage des Rechts in Betref der Viſitirung neutraler Schiffe, die unter Konvoi gehen, blieb einer

einer weiterein Diskuſſion überlaſſen. Wenn dabei zugleich die Konvois bis zur Abſchlieſſung der Diſſolutiv-Konvenzion ſuſpendirt wurden, ſo iſt zu vermuthen, daß dies nur in dem durch neue Gründe geſtärkten Zutrauen geſchehen ſey, daß die brittiſchen Kriegsſchiffe und Kaper auch gegen die däniſche Handelsflagge in Zukunft diejenige vorzügliche Rükſicht beweiſen würden, zu welcher ſie die Wachſamkeit der Regierung über die ſtrenge Beobachtung der Neutralität ſo ſehr berechtigt. Die däniſche Regierung entſagte alſo keinesweges ihrer gemachten Forderung, und zeigte durch die Art der einſtweiligen Beilegung, wie der franzöſiſche Geſandte, Bourgoing, in ſeiner Anrede bei der Antritts-Audienz am 10ten September ſehr fein ſagte, "daß ſie Weisheit und Bie"derkeit mit muthiger Entſchloſſenheit zu vereinigen "wiſſe, wenn ihre Würde ihr es befiehlt." Zugleich gab der Ton dieſer Verhandlung ganz Europa, inſonderheit auch der engliſchen Nazion, einen neuen Beweis von der Gewiſſenhaftigkeit der däniſchen Regierung: denn wo iſt eine Regierung, die in einer entſtandenen Streitigkeit eine ſolche Sprache führen darf, wenn ſie nicht ihrer Sache gewis iſt.

Um deſto weniger hätte man es für möglich halten ſollen, daß ein ehemaliger engliſcher Geſandter in Kopenhagen ſich, wahrſcheinlich durch perſönliches,

selbst zugezogenes, Misvergnügen konnte verleiten lassen, gegen diese Regierung solche Beschuldigungen anzubringen, als Lord Robert Fizgerald in einem weit gelesenen öffentlichen Blatte, dem London Chronicle (N. 6477 und 6478 vom 13ten bis 18ten September 1800) einrükken lies. Sie mögen hier nun auch Plaz finden (N. XV.), als ein auffallendes Beispiel, zu welchen gehäsigen Ungereimtheiten, Vorurtheil und Leidenschaft verleiten können; ich kann mir es aber auch nicht versagen; neben ihnen die eben so einfache als treffende Antwort zu stellen, welche ein Mitglied des königlichen Kommerzkollegii, Herr von Schmidt-Phiseldek darauf in einer kleinen Schrift gegeben hat (N. XVI), die, beides in dänischer und deutscher Sprache, verschiedentlich gedrukt und mit verdientem Beifall aufgenommen ist.

Wie sehr wäre es doch zu wünschen, daß England nun bei der einzuleitenden Erörterung der Verhältnisse neutraler Nazionen, der Stimme des Völkerrechts ungetheiltes Gehör geben möchte, und sich selbst überzeugte, daß es während eines Seekrieges ebenfalls überwiegende Vortheile davon zieht, daß die Rechte der Neutralität ungekränkt und ungeschmälert erhalten werden. Möchte es doch hierin dem Beispiel folgen, welches die französische

zösische Regierung ganz neuerlich in dem am 1sten Oktober zu Paris unterzeichneten Freundschafts- und Handelstraktat mit Nordamerika gegeben hat. Ich kenne in der That keinen Vertrag, welcher die Gerechtsame einer neutralen Flagge während eines Krieges so bestimmt, so deutlich und so vollständig angäbe: darum will ich die darauf sich beziehenden Artikel mit hieher setzen, weil sie, nach meiner besten Ueberzeugung, zum Muster für ähnliche Verabredungen dienen können, und gewissermassen als ein sehr angemessener Entwurf eines Codex des, Gott gebe! allgemeinen positiven Völkerrechts über diesen Gegenstand anzusehen sind.

Art. XII. Die Bürger beider Nazionen werden ihre Schiffe und Waaren (jedoch mit steter Ausnahme der Kontrebande,) auf jedwedem Hafen in einem andern, dem Feinde der andern Nazion gehörigen, führen dürfen; sie werden in aller Freiheit und Sicherheit mit ihren Schiffen und Waaren, ohne Hinderniß noch Zwang in den Ländern, Häfen und Plätzen der Feinde von beiden Partheien, oder von einer der beiden, segeln und handeln, und nicht allein geradezu von dem

Plaze

Plätzen und Häfen des obgedachten Feindes in die neutralen Plätze und Häfen, sondern auch von jedem, dem Feinde gehörigen, Platze in jedem, ebenfalls einem Feinde gehörigen, Platz fahren dürfen, er sey derselben Gerichtsbarkeit unterworfen, oder nicht, ausgenommen wann diese Plätze oder Häfen wirklich blokirt, belagert oder berennt waren.

Und in dem Falle, wie es sich oft trift, daß die Schiffe nach einem Hafen oder Platz, der einem Feinde gehörte, segelten, ohne zu wissen, daß derselbe blokirt, belagert oder berennt wäre, so ist bedungen, daß jedes Schif, welches sich in einem solchen Umstand findet, von diesem Platz oder Hafen abwendig gemacht werden wird, ohne daß irgend ein Theil seiner Ladung — Kontreband ausgenommen, oder ausser dem Falle, daß es bewiesen wäre, das besagte Schif hätte, nachdem es von der Blokade oder Berennung unterrichtet gewesen, in den nemlichen Hafen zurükkehren wollen — zurükbehalten noch konfiszirt werden könne; sondern es wird ihm erlaubt seyn, nach jedem andern ihm gutdünkenden Platz oder Hafen zu fahren. Kein Schif der einen oder der andern Nazion, welches in einen Hafen oder Platz einlief, bevor derselbe durch die andre wirklich blokirt, belagert oder berennt war, wird verhindert werden dürfen, mit seiner Ladung heraus-

herauszufahren: befindet es sich daselbst, wann die besagte Plaz übergeben wird, so kann das Schif und dessen Ladung nicht konfiszirt werden, sondern sie müssen den Eigenthümern zurükgegeben werden.

XIII. Zur Regulirung dessen, was unter Kriegskontrebande verstanden werden wird, so sollen unter dieser Benennung begriffen werden: Pulver, Salpeter, Petarden, Lunten, Flinten- und Kanonenkugeln, Bomben, Granaten, Brandkugeln, Piken, Hellebarden, Schwerter, Wehrgehenke, Pistolen, Scheiden, Sättel, Pferdegeschirr, Kanonen, Mörser nebst Laveten, und überhaupt alle Waffen, Kriegsmunizionen und Geräthschaften zum Gebrauch von Truppen. Alle obigen Artikel, so oft sie für den Hafen eines Feindes bestimmt seyn werden, sind für kontreband erklärt, und gerechter Weise der Konfiskazion unterworfen. Allein das Schif, auf welchem sie geladen, wie auch der Rest der Ladung, sollen als frei angesehen werden, und diesen durch die kontrebanden Waaren auf keine Weise gefährdet seyn, sie mögen einem und demselben, oder verschiednen Eigenthümern angehören.

XIV. Es ist durch gegenwärtigen Traktat bedungen, daß die freien Schiffe ebenfalls die Freiheit der Waaren sichern werden, und daß man also

les, was sich am Bord der den Bürgern eines von den kontrahirenden Theilen gehörigen Schiffe befindet, für frei erkennen wird, wenn auch die Ladung, ganz oder zum Theil, den Feinden, der einen von beiden Partheien angehörte, jedoch, wohl verstanden mit steter Ausnahme der Kontrebande. Desgleichen ist bedungen, daß diese Freiheit sich auf die Personen erstrekken wird, welche sich am Bord des freien Schifs befinden möchten, wenn sie auch Feinde des einen der beiden kontrahirenden Theile wären, und sie sollen von besagten freien Schiffen nicht weggenommen werden dürfen, es wäre denn, daß sie Militairpersonen und gegenwärtig im Dienste des Feindes wären.

XV. Hingegen ist man übereingekommen, daß alles, was von gegenseitigen Bürgern auf Schiffen geladen worden ist, die den Feinden des andern Theiles, oder ihren Unterthanen angehören, konfiszirt werden soll, ohne Unterschied von verbotenen oder nicht verbotenen Waaren, eben so und als wenn sie dem Feinde angehörten, jedoch mit Ausnahme der Effekten und Waaren, welche vor der Kriegserklärung, oder auch nach der Kriegserklärung, wenn diese im Augenblik des Aufladens unbekannt seyn konnte, an Bord der besagten Schiffe gethan worden sind, so daß die Waaren der Bürger

ger beider Partheien, sie mögen sich unter den kontrebandenen befinden oder nicht, welche, wie oben gesagt worden, an Bord eines dem Feinde gehörigen Schifs gethan wurden, ehe der Krieg erklärt war, oder auch nach der Erklärung, als man diese nicht kannte, auf keine Weise der Konfiszirung unterworfen seyn, und ohne Verzug getreulich und sonder Gefährde den Eigenthümern, welche dieselben zurükfordern, wieder erstattet werden sollen, jedoch wohl verstanden, daß es nicht erlaubt sey, kontrebandene Waaren in feindliche Häfen zu führen. Die beiden kontrahirenden Theile kommen überein, daß, wenn 2 Monate nach der Kriegserklärung verflossen seyn werden, ihre respektiven Bürger, von welchem Theile der Welt sie auch kommen mögen, die in gegenwärtigem Artikel gedachte Unwissenheit nicht mehr werden anführen können.

XVI. Wenn die den Bürgern des einen oder des andern von den kontrahirenden Theilen gehörigen Kauffartheischiffe nach einem Hafen des Feindes der andern Parthei überfahren wollen, und ihre Reise, wie auch die von ihnen aufgeladenen Effekten, gerechten Verdacht geben können, so werden sie genöthigt seyn, auf offener See, wie in Häfen oder Rheden, nicht allein ihre Päße, sonB 2 dern

dern auch ihre Zeugnisse, zum Beweis, daß diese Effekten nicht zu den kontrebandenen, im 12. Artikel der gegenwärtigen Konvenzion spezifizirten, gehören, vorzuweisen.

XVII. Und um Wegnahmen auf geringfügigen Verdacht zu vermeiden, und den daraus entspringenden Beschädigungen vorzukamen, wird bedungen; daß, wenn einer von beiden Theilen in Krieg begriffen, und der andre neutral seyn wird, die Schiffe des neutralen Theils mit so'chen Pässen, wie im 4ten Artikel spezifizirt ist, versehen seyn werden, so daß hieraus erhellen könne, daß die Partheien in der That dem neutralen Theile angehören. Diese Pässe werden auf eine jedwede Anzahl von Reisen gültig seyn; aber sie sollen jedes Jahr erneuert werden, wenn das Schif im Verlauf eines Jahres nach Hause zurükkehrt.

Wenn diese Schiffe beladen sind, so sollen sie nicht allein mit den obgedachten Pässen, sondern auch mit Zeugnissen, wie in demselben Artikel gedacht ist, versehen werden, so daß erhellen könne, ob kontrebande Waaren an Bord seyen. Es wird, ungeachtet aller zuwiderlaufenden Gebräuche und Reglements, kein anders Papier verlangt werden, und wenn aus diesen Zeugnissen nicht erhellt,

daß

daß kontrebande Waaren an Bord seyen, so werden die Schiffe ihrer Bestimmung überlassen werden. Wenn hingegen durch diese Zeugnisse erhellt, daß die besagten Schiffe kontrebande Waaren an Bord haben, und der Kommandant erbietet sich, sie auszuliefern, so wird die Anerbietung angenommen, und dem Schiffe gestattet werden, seine Reise fortzusezzen, es wäre denn, daß die Menge der kontrebanden Waaren zu gros wäre, um bequemer Weise an Bord des Kriegeschifs oder Kapers genommen werden zu können: in diesem Falle wird das Schif in den Hafen geführt werden können, um hier die besagten Waaren auszuliefern.

Wenn sich findet, daß ein Schif die oben verlangten Pässe oder Zeugnisse nicht hat, so wird die Sache durch die kompetirenden Richter oder Gerichtshöfe untersucht werden, und wenn aus andern Dokumenten oder im Gebrauch der Nazionen zulässigen Beweisen erhellt, daß das Schif Bürgern des neutralen Theils angehört, so wird es nicht verurtheilt, sondern mit seiner Ladung, die Kontrebande ausgenommen, wieder in Freiheit gesezt werden, und es wird demselben gestattet seyn, seine Fahrt fortzusezzen.

Wenn

Wenn der im Pas des Schifs genannte Kapitain zu sterben käme, oder durch irgend eine andre Ursache wegkäme, und ein andrer an seine Stelle ernannt würde, so wird das Schif nebst der Ladung nichts destoweniger gesichert seyn, und der Pas seine volle Gültigkeit behalten.

XVIII. Wenn die Schiffe von Bürgern der einen oder der andern Nazion längs der Küsten, oder auf offener See, auf irgend ein Kriegsschif oder einen Kaper der andern stossen, so werden, um aller Unordnung vorzubauen, die besagten Schiffe oder Kaper sich ausser Kanonenschus Weite halten, und ihr Kanot an Bord des Kauffartheischiffes, dem sie begegnet sind, schikken; es sollen nur 2 oder 3 Mann hinein kommen, um von dem Patron oder Kapitain des besagten Schifs die Vorweisung des Passes in Betref des Eigenthums vom besagten Schiffe, nach der im 4ten Artikel vorgeschriebenen Formel, und der obgedachten Zeugnisse in Betref der Ladung, zu verlangen. Es ist ausdrüklich bedungen, daß der neutrale Theil nicht wird genöthigt werden können, an Bord des visitirenden Schifs zu gehen, um daselbst die verlangten Papiere vorzuweisen, oder sonst wegen irgend einer Erkundigung.

XIX.

XIX. Die Partheien sind ausdrüklich übereingekommen, daß alles oben Bedungene in Betref des Verfahrens, welches die kreuzenden Schiffe des kriegführenden Theils gegen die Schiffe des neutralen Theiles auf der See beobachten werden, nur auf Schiffe, welche ohne Konvoi segeln, anzuwenden seyn soll, und da in dem Falle, wo besagte Schiffe konvoirt wären, es die Absicht der Partheien ist, alle Rüksicht zu beobachten, welche dem Schuzze der auf Staatsschiffen aufgesteckten Flagge zukommt, so wird keine Visitirung derselben Statt haben dürfen, sondern die mündliche Erklärung des Befehlshabers der Eskorte, daß die Schiffe seines Konvois der Nazion, von welcher er die Flagge führt, angehören, und daß sie keine Kontrebande an Bord führen, wird von den respektiven Kreuzern als völlig hinreichend angesehen werden, indem sich beide Partheien gegenseitig verpflichten, keine Schiffe, welche verbotene Waaren nach einer feindlichen Bestimmung trägen, unter den Schuz ihrer Konvois zu nehmen.

XX. Im Falle, daß Schiffe unter dem Vorwand, kontrebande Waaren an den Feind zu bringen, genommen oder angehalten seyn würden, wird der Nehmer einen Empfangschein für die Papiere des von ihm zurükgehaltenen Schifs ausstellen

lezt

len, und diesem Scheine wird eine spezifizirte Liste der besagten Papiere beigefügt seyn. Es werden keine Kisten, Koffer, Kisten, Ballen oder Gefässe, die an Bord des besagten Schifs sich befänden, geöfnet noch erbrochen, noch von den Effekten irgend etwas weggenommen werden dürfen, bis nicht die Ladung in Gegenwart kompetirender Behörden, welche ein Inventarium über besagte Effekten machen werden, ausgeschift worden ist; die Effekten sollen auf keine Weise verkauft, vertauscht oder veräussert werden dürfen, es wäre denn, daß nach einer gesezmässigen Prozedur der oder die kompetirenden Richter über die besagten Effekten das Urtheil der Konfiszirung ausgesprochen hätten, (jedoch mit steter Ausnahme des Schifs, und der andern darauf befindlichen Objekte.)

XXI. Damit über das Schif und die Ladung sorgfältige Aufsicht geführt werde, und um Beschädigungen zu verhüten, so ist beschlossen, daß der Patron, Kapitain oder Faktor des genommenen Schifs nicht werden vom Bord entfernt werden dürfen, sowohl während sich das Schif nach seiner Wegnahme auf der See befindet, als auch während der Prozeduren, die gegen dasselbe, seine Ladung, oder sonst etwas dazu gehörendes, Statt haben dürften.

In

In dem Falle, wo ein Schif, welches Bürgern der einen oder der andern Parthei angehörte, genommen, aufgebracht und zurükbehalten würde, um gerichtet zu werden, so sollen seine Offiziere, Passagiere und Mannschaften menschenfreundlich behandelt werden; sie sollen weder eingekerkert noch ihrer Kleidungsstükke, oder des zu ihrem Gebrauch bestimmten Geldes beraubt werden dürfen; lezteres wird auf den Kapitain, den Faktor und den zweiten Befehlshaber, nicht mehr als 500 Dollars jeder, und 100 Dollars für jeden Matrosen und Passagier, betragen dürfen.

XXII. Es ist ferner bedungen, daß in allen Fällen die wegen Prisensachen in den Ländern, wohin die Prisen geführt werden, niedergesezten Tribunäle allein darüber werden erkennen dürfen, und welches Urtheil auch von dem Tribunal der einen oder der andern Parthei gegen irgend ein Schif, oder Waaren oder Eigenthum, worauf Bürger der andern Parthei Anspruch machen, gesprochen werden möge, so wird das Urtheil oder Dekret die Ursachen oder Motive, welche den Anspruch bestimmt haben, anführen, und es wird davon, wie auch von der ganzen dahin gehörigen Prozedur, dem Kapitain oder Agenten des besagten Schifs, mittelst Bezahlung der Kosten, auf

dessen

dessen Verlangen authentische Abschrift ohne Verzug ausgeliefert werden.

XXIII. Und um werkthätiger für die respective Sicherheit der Bürger beider kontrahirender Theile zu sorgen, und dem Unrecht vorzubauen, welches sie von Kriegesschiffen oder Korsaren des einen oder des andern Theiles zu besorgen haben dürften, so werden alle Befehlshaber von Kriegs- oder Kaperschiffen, wie auch jedwede andre Bürger des einen von beiden Theilen, sich jeder Beschädigung gegen Bürger des andern, und jeder Beleidigung gegen ihre Personen enthalten. Handelten sie dem zuwider, so sollen sie bestraft werden, und gehalten seyn, mit ihren Personen und Gütern für den Schaden mit Interesse, von welcher Beschaffenheit besagter Schaden seyn möge, Genugthuung und Ersaz zu geben.

Zu dem Ende werden sich alle Kapitaine von Kaperschiffen, bevor sie ihre Kommissionen empfangen, vor einem kompetirenden Richter verpflichten, eine Garantie, wenigstens durch zwei verantwortliche Bürgen, zu geben; diese Bürgen sollen auf besagtem Kaperschif keinesweges interessirt seyn, und jeder derselben, wie auch der Kapitain, soll sich insbesondere und für seine Person für die

Summe

Summe von 7090 Dollars, oder 36820 Franks, und wenn die besagten Schiffe über 150 Matrosen oder Soldaten an Bord haben, für die Summe von 14000 Dollars, oder 73640 Franks, verschreiben, um das Unrecht oder den Schaden zu ersezzen, welche durch besagte Kaper, ihre Offiziere, Mannschaften oder sonst jemand, der zu ihnen gehörte, wider die Verfügungen gegenwärtiger Konvenzion, oder die Gesezze und Anweisungen, wornach sie sich in ihrem Betragen zu richten haben, während ihrer Kreuzfahrt verübt oder zugefügt worden wären; auch sollen überdem in allem Fällen, wo ein Angrif statt gehabt hätte, die besagten Kommissionen zurükgenommen und annullirt werden.

Akten-

Aktenstükke.

N. I.

Note de Mr. Merry, Chargé des affaires de S. M. Britannique à M. le Comte de Bernstorff, Secretaire d'Etat pour les affaires étrangeres Le 10 Avril 1800.

L'importance, que le Gouvernement Britannique doit nécessairement attacher à l'événement arrivé au mois de Décembre passé aux environs de Gibraltar entre quelques Frégates du Roi, et la Frégate de S. M Danoise, nommée *Havfruen*, commandée par le Capitaine *van Dockum*, et les ordres, qui m'ont été envoyés en conséquence par ma cour à cet égard, m'imposent le devoir pénible de vous répéter par écrit la plainte sur ce objet, que j'eus l'honneur de vous représenter de bouche dans l'Audience, que vous avez bien voulu m'accorder á cet effet, il y a trois jours.

Les faits, dont il s'agit dans cette affaire, sont en eux-mêmes fort simples; et je crois, que nous en sommes déjà convenus; sçavoir: Les Frégates Angloises rencontrérent la Frégate Danoise en pleine mer, menant un Convoi. Le Commandant Anglois, jugeant à propos de se servir du droit de visiter ce Convoi, envoya à bord de la Frégate Danoise demander au Capitaine sa destination. Celui-ci ayant répondu, „ que pour lors

il alloit se rendre à Gibraltar, “ l'on lui répliqua, „ que, puis qu'il alloit s'arrêter à cette Baye, on ne feroit pas la visite de son Convoi; mais que, s'il ne devoit pas y jetter l'ancre, la visite auroit lieu.“ Le Capitaine van Dockum informa pour lors l'officier, qui s'étoit rendu à son bord, „ qu'il y feroit resistance.“ Sur cette Réponse le Commandant Anglois fit signal d'examiner le Convoi. Une Chaloupe de la Frégate l'Empereld se trouvoit en marche, pour exécuter cet ordre. L'on tira dessus de la Mousqueterie de la Frégate Danoise; et un des Matelots Anglois en fut grièvement blessé. Cette Frégate prit aussi possession d'une Chaloupe de la Frégate Angloise, *la Flora*, et ne la relâcha pas jusqu'aprés que le Commandant Anglois eut fait entendre au Capitaine van Dockum, „ que, s'il ne la rendoit pas sur-le-champ, il commenceroit des hostilités.“ La Frégate Danoise s'est rendue ensuite avec son Convoi à la Baye de Gibraltar. Là des discussions ont eu lieu sur cette affaire entre le Lord *Keith*, Amiral et Commandant en Chef des Forces Navales de S M. dans la Mediterranée, et le Capitaine *van Dockum*, que le Lord Keith a dû regarder comme personnellement responsable et coupable de l'injure faite à un des sujets du Roi, ne pouvant pas croire, que ce Capitaine y pourvût

voit être autorisé par les Instructions de sa cour. Pour s'en éclaircir, l'Amiral Anglois envoya un Officier au Capitaine van Dockum, pour le prier „de faire voir et d'expliquer la nature de ces Instructions.“ Celui-ci se refusa à les faire voir, alléguant que cela lui étoit defendu; mais il a dit à l'Officier, „qu'elles portoient, qu'il ne devoit pas permettre la visite de son Convoi, et „qu'en faisant feu sur les Chaloupes du Roi il „n'avoit fait que remplir ses ordres.“ Le même Capitaine fit ensuite une Réponse pareille, et sur sa parole d'honneur, en parlant avec le Lord Keith en présence du Gouverneur de Gibraltar; Mais il promit en même tems de se rendre devant le Juge, et d'y donner caution de comparoître; et sur cette promesse l'Amiral lui a dit, „qu'il pouvoit retourner à son bord.“ Etant entré dans sa Chaloupe, il envoya une Lettre à l'Amiral, dans laquelle il se refusa à donner la caution requise. Ces discussions ont terminé par une Déclaration, que le Lord Keith fit au Capitaine van Dockum, „que „s'il manqueroit de s'y soumettre, en voulant „par-là se soustraire à la Justice, l'affaire seroit „représentée à sa cour.“

Voila, Monsieur le Comte, l'exposition des faits, qui ont donné lieu à la Plainte, que je suis chargé de porter au Gouvernement Danois. Je me flatte, que vous la trouverez exacte et conforme à ce qui est marqué dans la Correspondance entre le Lord Keith et le Capitaine van Dockum, que vous possedez, comme vous m'avez fait l'honneur de me dire.

Le droit de visiter et d'examiner les Vaisseaux Marchands en pleine mer, de quelque Nation qu'ils soient, et quelques soient leurs Cargaisons ou leurs destination, le Gouvernement Britannique regarde comme le droit incontestable de toute Nation en Guerre; droit, qui est fondé sur celui des Gens, et qui a été généralement admis et reconnu. Il s'ensuit par conséquent, que la resistance, que fasse à cette visite le Commandant d'un Vaisseau de guerre d'une Puissance Amie, doit necessairement être regardée comme un acte d'hostilité, tel que le Roi se persuade ne peut pas être enjoint aux Commandants des Vaisseaux de guerre de S. M. Danoise par leurs Instructions. Sa Maj. ne doute pas donc du deplaisir, que S. M. Danoise aura senti, lorsqu'Elle a appris ce procédé violent et insoutenable d'un Officier à son service; et le Roi est persuadé de la promtitude avec laquelle S. M. Danoise accordera à S. M. le desaveu formel et l'excuse, auquel Elle a si juste droit de s'attendre dans le cas actuel avec une reparation proportionnée à la nature de l'offense, qui s'est commise.

Je

Je suis spécialement chargé, Monsieur le Comte, de vous faire la demande de ce desaveu, excuse, et réparation. La confiance, que je dois avoir dans la justice connuë de S. M. Danoise, me fait espérer, que cette representation simple et amicale pourra suffire, pour l'obtenir avec la promtitude, qu' exige un cas aussi grave: Mais je ne dois pas vous cacher en même tems, que, quelque grand et sincére que soit le desir du Roi, mon Maitre, de maintenir et de cultiver l'harmonie et l'amitié la plus étroite avec la cour de Dannemarc, rien n'engagera S. M. de se departir de cette juste demande. J'ai l'honneur d'etre etc.

(Signé) *Aut. Merry.*

N. II.

N. II.

Note de M. le Comte de Bernstorff, Secretaire d'Etat, à Mr. Merry, Charge des affaires de S. M. Britannique. — A Copenhague le 19 Avril 1800.

Le sous-signé, Secretaire d'Etat pour les affaires-etrangéres, ayant rendu compte au Roi, son Maître, des Représentations, que M. Merry lui a fait l'honneur de lui adresser, en date du 10 du courant, relativement à une rencontre, survenue au mois de Decembre dernier dans le Détroit de Gibraltar, entre une Frégate Danoise et quelques Frégates Angloises, vient d'être autorisé à y faire la reponse suivante.

Il est d'abord à observer, que la manière, dont le fait se trouve exposé dans la Note de M. Merry, n'est pas absolument conforme au compte, qui lui a été rendu par le Commandant de la Frégate du Roi; et, quoique cette difference entre les rapports faits sur cette affaire ne porte que sur des points accessoires, l'on ne sçauroit s'empêcher de la relever, en aurant que le récit, qui est de fondement aux plaintes du Gouvernement Britannique, semble compromettre l'honneur et la bonne-foi du Capitaine *van Dockum*.

Selon ce récit, cet officier se seroit engagé vis-à-vis du Lord Keith, de comparoître personnellement devant un Tribunal Anglois, et auroit rompu cet engagement, du moment qu'il fut retourné à bord de sa Frégate, tandis qu'il conste par le rapport du dit Capitaine, qu'il a, ainsi que cela lui convenoit, déclaré constamment et positivement, „que, revêtu du Commandement d'un Vaisseau de guerre du Roi, il ne pouvoit être responsable de sa conduite qu'à son Souverain seul.“

Les rapports, faits de part et d'autre, s'accordant du reste sur le fait principal, il s'agit d'examiner, „si les Frégates Angloises ont eu „plus de droit de tenter, ou le Chef de la Frégate Danoise d'empêcher, la visite du Convoi „allant sous l'escorte de cette dernière?“

L'usage et les Traités attribuent sans doute aux Puissances Belligérantes le droit de faire visiter, par leurs Vaisseaux de guerre ou leurs Corsaires, les Navires Neutres *non-convoyés*. Mais ce droit n'étant pas naturel, mais purement conventionnel, l'on ne sçauroit sans injustice et sans violence en étendre l'effet arbitrairement au delà de ce qui a été convenu ou accordé. Or aucune des Puissances Maritimes et indépendantes de l'Europe n'a jamais, que le sous-signé sçache,

sçache, reconnu le droit de faire visiter des Navires Neutres, *escortés* par un ou plusieurs Vaisseaux de guerre; et il est évident, qu'elles ne sçauroient le faire, sans dégrader leurs Pavillons, et sans renoncer à une partie essentielle de leurs propres droits.

Bien loin d'acquiéscer à cette prétention autrefois inconnue, la plûpart de ces Puissances ont cru, depuis qu'elle a été mise en question, devoir énoncer le principe opposé dans leurs Conventions, relatives à des objets de cette nature, ainsi qu'un grand nombre de Traités, conclus entre les Cours le plus respectables de l'Europe, en offrent les preuves.

Cette distinction, faite entre les Navires convoyés et non-convoyés, est d'ailleurs aussi juste que naturelle; car les premiers ne sçauroient être rangés dans la même catégorie, où se trouvent les derniers.

La visite, exercée par les Corsaires ou Vaisseaux de guerre des Puissances Belligérantes, à l'egard des Bâtimens Neutres allant sans Convoi, est fondée sur le droit d'en reconnoître le Pavillon, et d'en examiner les Papiers. Il ne s'agit que de constater leur Neutralité et la régularité de leurs Expeditions. Les Papiers de ces Bâtimens étant trouvés en régle, aucune visite

site ulterieure ne peut légalement avoir lieu; et c'est par conséquent l'autorité du Gouvernement, au nom duquel ces Documens ont été dressés et delivrés, qui procure à la Puissance Belligérante la sureté requise.

Mais le Gouvernement Neutre, en faisant convoyer par des Vaisseaux de guerre les Navires de ses Sujets Commerçans, offre par là même aux Puissances Belligérantes une Garantie plus authentique, plus positive encore, que ne l'est celle qui est fournie par les Documens, dont ces Navires se trouvent munis, et il ne sçauroit sans se deshonorer, admettre à cet égard des doutes ou des soupçons, qui seroient aussi injurieux pour lui, qu' injustes de la part de ceux, qui les concevroient ou les manifesteroient.

Que, si l'on vouloit admettre le principe, que le Convoi du Souverain, qui l'accorde, ne garantit pas les Navires de ses Sujets de la visite des Vaisseaux de guerre ou Armateurs Etrangers, il en résulteroit que l'Escadre la plus formidable n'auroit pas le droit de soustraire les Bâtimens, confiés à sa protection, au contrôle du plus chétif Corsaire.

Mais

Mais on ne sçauroit raisonnablement supposer, que le Gouvernement Anglois, qui s'est toujours, et aux plus justes titres, montré jaloux de l'honneur de son Pavillon, et qui dans les guerres Maritimes, auxquelles il n'a pas eu part, a sçu soutenir avec vigueur les droits de la Neutralité, jugeroit devoir, si le cas arrivoit, souffrir une pareille avanie; et le Roi a trop de confiance dans l'équité et dans la loyauté de S. M. Britannique, pour se permettre de croire, qu'Elle puisse vouloir s'arroger un droit, qu'Elle n'accorderoit, sous les mêmes circonstances, à toute autre Puissance independante.

Il paroit suffire d'appliquer au fait en question le resultat necessaire de ces considérations, pour mettre en évidence, que le Commandent de la Frégate du Roi, en repoussant une violence, à laquelle il ne devoit pas s'attendre, n'a fait que son devoir; et que c'est de la part des Frégates Angloises, qu'une violation des droits d'un Souverain neutre, et Ami de S. M. Britannique, a été commise.

Le Roi a héaité d'en porter plainte formelle, tant qu'il n'y a vu qu'un malentendu susceptible

tible d'être levé par des explications amicales entre les Chefs respectifs des Forces Navales, que les deux Gouvèrnemens entretiennent dans la Méditerranée; mais, se voyant à grand regret frustré de cette attente, il ne sçauroit qu'insister sur la reparation, qui lui est duë, et que la justice et l'amitié de S. M. Britannique peuvent devoir lui garantir.

(Signé.) C. *Bernstorff.*

No. III.

N. III.

Amtsbericht des dänischen kommandirenden Offiziers, Kapitain Krabbe, über die Aufbringung der Fregatte Freya am 25sten Jul. 1800.

Der Chef der Fregatte Freya, Kapitain Krabbe, hat in zwei an das Admiralitäts-Kollegium eingesandten und von Downs Rhede datirten Rapporten vom 26sten und 28sten v. M. berichtet, daß ihm den 25sten selbigen Monats, Nachmittags um 2 Uhr, beim Eingang des Kanals 4 englische Fregatten, 1 Brigg und 1 Lugger begegneten. Um 4 Uhr näherte sich ihm die erste englische Fregatte, deren Ankunft er abwartete. Sie schikte, nachdem sie sich ihm zur Seite gelegt hatte, einen Offizier an Bord, welcher, nach den gewöhnlichen Fragen wegen der Bestimmung der dänische Fregatte und der Anzahl der Konvoischiffe, die dänische Fregatte wieder verließ, und sich mit der englischen Fregatte etwas rükwärts von den übrigen hielt. Doch kam eine Fregatte bald wieder zurük, und schikte einen Offizier ab mit der Forderung, die Konvoi zu visitiren. Zwar bedeutete Kapitain Krabbe ihm, daß die Visitazion seiner Instrukzion zuwider wäre, und

und erbot sich, dem englischen Chef die Schiffspapiere vorzuzeigen. Der englische Offizier bestand aber, im Namen des Chefs, auf der Visitazion, welches ihm aber gänzlich abgeschlagen ward. Der englische Offizier begab sich zurük, und die englische Fregatte stellte die Segel gegen die Konvoi, welche von der Fregatte Freya das Signal erhielt, sich aneinander zu schliessen. Indessen näherte sich eine andre englische Fregatte der Fregatte Freya, und schos scharf auf ein Schif von der Konvoi. Dieser Schus ward mit einem scharfen Schus erwiedert, welcher der englischen Fregatte vorüber gerichtet war. In der Dämmerung, Abends gegen 8 Uhr, legte sich endlich der Kommandeur der englischen Eskadre längs der Seite der Freya, und wiederholte durch Zurufen sein Verlangen, daß man sich nicht der Visitazion widersezzen möchte, welche er vornehmen wollte, wobei er zugleich andeutete, daß er izt Fahrzeuge an Bord der Kauffarteischiffe senden würde. Kapitain Krabbe versicherte aber, wie zuvor, daß dieses gänzlich wider seine Instrukzionen wäre, und daß auf das Boot geschossen werden würde. Der englische Chef wollte sich indessen auf nichts weiter einlassen, lies das Boot vom Schif absezzen, und schikte selbiges gegen das am nächsten belegene Konvoischif. Der Kapi-

Kapitain Krabbe lies nun auf das Boot Feuer geben; allein das Fangpulver brannte ab, ohne den Schus zu bewirken. Der englische Kommandeur, dessen Fregatte damahls mehr in der Länge als in der Quere, und nur ein Viertel von der Kabeltau-Länge von der dänischen Fregatte entfernt lag, gab derselben sogleich die volle Lage, welches gleich erwiedert ward. Von den andern englischen Fregatten lagen eben damals 3 vorwärts an der Backbord Seite, etwa 2 Kabeltau-Längen von der Fregatte entfernt, und eine lag hinterwärts von der Fregatte. Diese insgesamt engagirten sich mit der dänischen Fregatte. Nachdem der Kapitain Krabbe eine Stunde lang unter beständigem Gefechte den Kampf fortgesezt hatte, und keine Hofnung eines bessern Erfolgs bei der Fortsezzung des Streits mit einer entschiedenen Uebermacht mehr übrig war, so strich er die Flagge. Der englische Kommandeur lief darauf sowohl mit der Fregatte als mit der Konvoi in den Dünen ein; Kapitain Krabbe war aber seit der Beendigung des Gefechts am Bord bei dem Kommandeur, woselbst er bis den 26sten blieb, da er auf Befehl des in den Dünen kommandirenden Admirals nach der Freya zurükkam, um die Berichte von dem Vorgefallenen auszufertigen. Die Freya liegt in den Dünen an

der

und erbot sich, dem englischen Chef die Schiffspapiere vorzuzeigen. Der englische Offizier bestand aber, im Namen des Chefs, auf der Visitazion, welches ihm aber gänzlich abgeschlagen ward. Der englische Offizier begab sich zurük, und die englische Fregatte stellte die Segel gegen die Konvoi, welche von der Fregatte Freya das Signal erhielt, sich aneinander zu schliessen. Indessen näherte sich eine andre englische Fregatte der Fregatte Freya, und schos scharf auf ein Schif von der Konvoi. Dieser Schus ward mit einem scharfen Schus erwiedert, welcher der englischen Fregatte vorüber gerichtet war. In der Dämmerung, Abends gegen 8 Uhr, legte sich endlich der Kommandeur der englischen Eskadre längs der Seite der Freya, und wiederholte durch Zurufen sein Verlangen, daß man sich nicht der Visitazion widersezzen möchte, welche er vornehmen wollte, wobei er zugleich andeutete, daß er izt Fahrzeuge an Bord der Kauffarteischiffe senden würde. Kapitain Krabbe versicherte aber, wie zuvor, daß dieses gänzlich wider seine Instruktzionen wäre, und daß auf das Boot geschossen werden würde. Der englische Chef wollte sich indessen auf nichts weiter einlassen, lies das Boot vom Schif absezzen, und schikte selbiges gegen das am nächsten belegene Konvoischif. Der Kapi-

Kapitain Krabbe lies nun auf das Boot Feuer geben; allein das Fangpulver brannte ab, ohne den Schus zu bewirken. Der englische Kommandeur, dessen Fregatte damahls mehr in der Länge als in der Quere, und nur ein Viertel von der Kabeltau-Länge von der dänischen Fregatte entfernt lag, gab derselben sogleich die volle Lage, welches gleich erwiedert ward. Von den andern englischen Fregatten lagen eben damals 3 vorwärts an der Backbord Seite, etwa 2 Kabeltau-Längen von der Fregatte entfernt, und eine lag hinterwärts von der Fregatte. Diese insgesamt engagirten sich mit der dänischen Fregatte. Nachdem der Kapitain Krabbe eine Stunde lang unter beständigem Gefechte den Kampf fortgesezt hatte, und keine Hofnung eines bessern Erfolgs bei der Fortsezzung des Streits mit einer entschiedenen Uebermacht mehr übrig war, so strich er die Flagge. Der englische Kommandeur lief darauf sowohl mit der Fregatte als mit der Konvoi in den Dünen ein; Kapitain Krabbe war aber seit der Beendigung des Gefechts am Bord bei dem Kommandeur, woselbst er bis den 26sten blieb, da er auf Befehl des in den Dünen kommandirenden Admirals nach der Freya zurükkam, um die Berichte von dem Vorgefallenen auszufertigen. Die Freya liegt in den Dünen an

der

der Seite des englischen Admiralschifs und auf Befehl des Admirals mit dänischer Flagge und Wimpel. Sie hat 2 englische Offiziers und 13 Mann am Bord, welche unbewafnet sind. Der Kapitain Krabbe hat verlangt, daß diese englische Mannschaft sein Schif verlassen, oder auch, daß die Fregatte in englischen Besiz genommen werden möge; am 28sten war aber hierauf noch keine Antwort erfolgt. Die Kommunikazion mit dem Lande ist dem Kapitain Krabbe stets zugestanden, mit den Konvoischiffen ist selbige aber nicht verstattet. Die Freya hat 2 Getödtete, 2 gefährlich und 3 weniger bedeutend Verwundete, 30 Schüsse im Rumpf, von welchen 2 Grundschüsse sind. Der Fok- und der Besans-Mast sind sehr zerschossen, und von der Takellage vieles zernichtet worden. Nach der eigenen Angabe der englischen Offiziers sind die oberwähnten englischen Fregatten folgende gewesen; Nemesis von 28 Kanonen, Kapitain Bakker, Prevoyante von 36 Kanonen, Kapitain Seater, Terpsichore von 32 Kanonen, Kapitain Gage, und Arrow von 20 Kanonen, Kapitain Botren; die Karonaden nicht mitgerechnet, mit welchen die Engländer gleich einen bedeutenden Theil von dem Thauwerk der Freya zerschossen, und die schleunigen Manövers gehindert haben. Der Schade, welchen

welchen die englischen Fregatten insgesamt erlitten haben, wird, wenn selbiger zusammen gerechnet wird, nach der Meinung des Kapitains Krabbe wohl so bedeutend seyn, als der Schade, den die Freya gelitten hat. Die englischen Fregatten sollen auf der einen 2, und auf der andern 3 Getödtete haben; ausser diesen sollen verschiedene Verwundete und unter denselben ein Marine-Offizier seyn.

No. IV.

Note de Son Exc. M. le Comte de Wedel-Jarlsberg, Envoyé-Extraordinaire de S. Maj. Danoise, à Mylord Grenville, Secretaire d'Etat pour les Affaires Etrangéres. — A Londres le 29. Juillet 1800.

Le Sous-signé, Envoyé-Extraordinaire de S. M. Danoise, a l'honneur de mettre sous les yeux du Gouvernement Britannique, les faits suivans.

A l'entrée du Canal, la Frégate de S. M. Danoise, *la Freya*, commandée par le Capitaine *Krabbe*, chargé d'un Convoi de six Navires, a été rencontrée, le 25. du courant par six Vaisseaux de guerre Anglois, sous les ordres du Capitaine *Baker*. D'un de ceux-ci il y fut envoyé un Officier à bord, qui s'informa de la destination etc., et s'en retourna avec les informations usitées. Mais peu après l'Officier revint, chargé de demander la visite du Convoi. Celle-ci lui fut refusée. Sur ces entrefaites les autres Frégates s'approchèrent; et une d'elles tira un coup à boulet sur un Navire du Convoi, lequel fut riposté par un coup de la Frégate Danoise par-devant celle, qui commença l'agression. La Frégate du Commandant Anglois, en s'approchant de

de plus près, renouvella la demande de la visite, qui fut refusée par le Commandant Danois sous la protestation, „que le Convoi n'étoit „chargé d'aucun Article de Contrebande," et accompagnée de sa déclaration, „qu'il ne souf„friroit point, conformément à ses Instruc„tions, que quelque Chaloupe se mit en devoir „d'aborder le Convoi." Il y fut non obstant expédié une, sur laquelle on tira de la Freya, pour l'en détourner, mais sans la toucher. Aussitôt le Commandant Anglois lâcha sa bordée; et ce ne fut qu'aprés que le Capitaine Krabbe s'étoit assuré, par la vuë de deux blessés, des hostilités effectives, qu'il rendit la bordée, qu'il repoussa la force par la force et, qu'il continua le Combat engagé avec la dite Frégate commandante, et avec les trois autres, jusqu'à ce qu'il se trouva obligé de se rendre à la supériorité des assaillans, et de baisser son Pavillon, aprés l'avoir honorablement défendu et soutenu jusqu'à l'extremité. Les Anglois ont là-dessus pris possession de la Frégate Danoise, ont tenu le Capitaine Krabbe Prisonnier à bord du Vaisseau commandant, et l'ont amené avec la Prise et le Convoi aux Dunes.

C'est ainsi qu'au sein d'une Paix constante et bien assurée entre deux Nations amies et Alliées,

liées, qu'il vient de s'élever une provocation inouie, dont l'énormité est scellée par le sang innocent des Sujets réciproques.

La scéne, qui vient d'avoir lieu, est une attaque directe contre l'indépendance du Danemarc, est une violation des Droits les plus sacrés du Souverain et une agression si violente, qu'elle ne pourroit que faire naître des suites tres-funestes, s'il fut possible de présumer, que les Instructions du Gouvernement Britannique aient autorisé des extrémités d'une nature si contraire à l'amitié, qui régne entre les deux Cours.

Mais, sous l'impression la plus douloureuse des faits énoncés, il est d'une grande consolation au Sous-signé, d'être persuadé, que seuls les Employés Anglois ont, par un zéle téméraire et mal-entendu, outrepassé leurs Instructions, et qu'en conséquence S. M. Britannique n'hésitera pas, suivant ses sentimens reconnus, d'en témoigner la plus haute indignation et d'en donner à S. M. Danoise une satisfaction éclatante.

C'est sous la réservation de celle-ci, et dans l'attente des ordres de sa Cour sur ce sujet, que le Sous-signé se borne maintenant à reclamer ministériellement la prompte restitution de la Frégate *Freya*, et celle de *son Convoi*, et la ré-

paration, aux frais du Gouvernement Britannique, de tout dommage fait par les hostilités mentionnées.

Son Exc. Mylord Grenville, auquel le Sous-signé à l'honneur d'adresser cette Note, partagera certainement sa juste sensibilité sur le susdit événement fâcheux et ses voeux pour que l'offense soit incessamment reparée d'une maniére satisfaisante. Le Sous-signé s'empresse en conséquence de requérir avec instance les bons offices de Son Exc. pour cet effet; et, avec une confiance illimitée dans sa maniére de penser juste et équitable, il a l'honneur de lui renouveller l'assurance de sa considération et de son respect.

(Signé) *Wedel-Jarlsberg.*

No. V.

No. V.

Note de Lord Grenville, à S. E. M. le Comte de Wedel-Jarlsberg. Londres le 30. Juillet 1800.

The undersigned, His Majesty's principal Secretary of State for Foreign affairs, has had the honour to lay before the King the note, which he received yesterday from Count Wedel-Jarlsberg, Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary from the King of Denmark.

It was with the greatest Surprize and concern that His Majesty received the first accounts of the transaction to which that note relates. Studiously desiring to maintain always with the court of Copenhagen those relations of friendship and alliance, which had so long subsisted between Great Britain and Denmark, His Majesty has, during the whole Course of His reign given repeated proofs of these dispositions, which He had flattered Himself were reciprocally entertained by the government of His Danish Majesty. And notwithstanding the expressions made use of in Count Wedel's note, His Majesty cannot even persuade Himself that it is really by the orders of the King of Denmark, that this State of harmony and peace has now been

been thus suddenly disturbed, or that a Danish Officer can have acted conformably to His instructions in actually commencing hostilities against this country by a wanton and unprovoked attack upon a British Ship of war, bearing His Majesty's flag, and navigating the british Seas.

The impressions, which such an event has naturally excited in His Majesty's breast have received additional force from the perusal of a note, in which satisfaction and reparation are claimed, as due to the aggressors from those, who have sustained this insult and injury.

His Majesty allowing for the difficulties in which all neutral nations are placed by the unprecedented conduct and peculiar caracter of His enemy, has on many occasions during the present war forborn to assert His rights, and to claime from the Danish government the impartial discharge of the duties of that neutrality, which it professed a disposition to maintain. But the deliberate and open agression, which He has now sustained, cannot be passed over in a similar manner. The lives of His brave Seamen have been sacrificed; the honour of His flag has been insulted almost in Sight of His own coasts: and these proceedings are supported by calling in question those indisputable

rights founded on the clearest principles of the
maintenance of the dearest interests of His Empire

The undersigned has in all his reports to
His Majesty rendered full justice to the perso-
nal dispositions, which he has uniformly found
on the part of Count Wedel to remove all
grounds of misunderstanding between the two
countries; He cannot therefore now forbear to
urge him to represent this matter to His court
in its true light, to do away those false im-
pressions, under which alone (if at all) a con-
duct so injurious to His Majesty, can have been
authorized; and to consult the interests of both
countries, but especially those of Denmark, by
bearing his testimony to the dispositions with
which His Majesty's government is animated,
and by recommanding to His Court with all
that earnestnes which the importance of occa-
sion both justifies and requires, that these dis-
positions may, in so critical a conjuncture, find
an adequate return, and that a speedy and sa-
tisfactory answer may be given to the demand
which His Majesty has directed to be made in
His name at Copenhagen, both of reparation
for what is past, and of security against the
repetition of these outrages.

In

In order to give the greater weight to His
Majesty's representations on this Subject, and
to afford in the same time the means of such
explanations respecting it, as may avert the ne-
cessity of those extremities to which His Majes-
sty looks with the greatest reluctance, His Ma-
jesty has charged Lord Whitworth with a spe-
cial mission to the court of Denmark and that
Minister will immediately sail for His destination.

That Court cannot but see in this determi-
nation a new proof of the King's desire to con-
ciliate the preservation of peace with the main-
tenance of the fundamental rights and interests
of His Empire.

Downing Street Jul. 30. 1800.

Grenville.

N. VI.

Note de M. le Comte de Wedel-Jarlsberg à Mylord Grenville. — A Londres le 2. Août 1800.

Le Sous-signé, Envoyé-Extraordinaire de S. M. Danoise, se borne à accuser la reception de la Note Ministérielle de Mylord Grenville, datée le 30. du passé, en réponse à la sienne du 29. précédent. Il en a fait incessamment part à sa Cour, ainsi que de la mission, dont Lord Whitworth est chargé pour le Danemarc.

Mais, en attendant que la discussion sur les hostilités commises va être portée à Copenhague, le Sous-signé s'empresse de renouveller sa réclamation instante sur la restitution de la Frégate Freya, dans un état à continuer son voyage, et sur celle de son Convoi. Après que le Gouvernement Britannique a, moyennant l'emploi de forces supérieures, obtenu le but de mettre la Frégate de S. M. Danoise hors d'état de protéger son Convoi contre l'exécution d'une prétention contestée et en litige, et que l'une et l'autre ont été amenés dans un Port Anglois où la pretendue visite des Navires Marchands s'est effectuée, sans qu'on ait découvert le moindre article à la charge des Cargaisons innocentes, le Sous-signé se flatte, que le Gouvernement Britannique voudra bien s'empresser de donner par les faits à celui du Danemarc l'assurance conciliatoire, qu'il est bien éloigné d'aggraver le différend par la prolongation de procédés hostiles, et une preuve, qu'en restituant les Vaisseaux mentionnés, il les traite différemment des Captures faites sur l'Ennemi.

Le Sous-signé prie S. E. Mylord Grenville, de vouloir bien appuyer sa juste demande de ses bons offices, et d'en considérer l'accomplissement comme une voye ouverte vers telle explication qui puisse arrêter l'impression du passé et assurer la continuation d'une harmonie, qui a constamment fait la satisfaction et le bonheur des Souverains et des nations reciproques.

(Signé.) *Wedel-Jarlsberg.*

N. VII.

Note de Lord Grenville à Son Exc. M. le Comte de Wedel-Jarlsberg. A Londres le 4. Août 1800.

The untersigned, His Majesty's Principal Secretary of State for foreign affairs, has had the honour to lay before the King the note transmitted to him by Count Wedel-Jarlsberg, His Danish Majesty's Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary, on the second instant.

On the subject of the request made by Count Wedel-Jarlsberg for the liberation of the Danish Frégate Freya, and her convoy, he is commanded by His Majesty to acquaint that Minister that, however desirous His Majesty would be to manifest on all occasions His regard and friendship towards the King of Denmark, yet, as the Captain of the Freya has thought proper, without provocation, to commence actual hostilities against one of His Majesty's Ships of war, and wantonly to sacrifice the lives of the subjects of both Sovereigns, by a contest entered into by him without cause, and which could only lead to unnecessary bloodshed, the Frégate and Convoi, which were placed under his orders, must of necessity await the result of the demand which will be made in His Majesty's name for the satisfaction due for this unjustifiable and culpable conduct.

This resolution on his Majesty's part is the more necessary, since the present case is not the first, in which His Majesty has recently had to complain of a similar conduct and since the distinguished forbearance observed in the case of the Phœnix appears to have produced an effect so little answerable to His Majesty's wishes and just expectations. But it is with pleasure that His Majesty anticipates the period, when the Court of Copenhagen shall, by a determination, consistent with the established practice and laws of nations, and with the honour of His Majesty's Flag, enable His Majesty to manifest on His part His friendly sentiments towards a power with which He is connected by so many ties.

Downing Street August 4. 1800.

Grenville.

N. VIII.

N. VIII.

Tagebuch über die Expedizion des Admiral Dixon.

Am 9ten August gieng das Geschwader, mit gutem aber schwachem Winde, unter Segel; die schlechten Segler wurden von den besseren bugsirt, und wir gelangten am 15ten an den Eingang des Kattegats: der Admiral hatte den Nymney, Kapitain Popham, nach dem Sund detaschirt, um die Stärke der Dänen zu rekognosziren, und mit Lord Whitworth die nöthigen Kommunikazionen zu unterhalten. Wir hatten Tages zuvor Nachricht erhalten, daß drei dänische Schiffe von 74 Kanonen quer im engsten Striche des Sunds vor Anker lagen, indem sie sich bis an die schwedische Küste erstrekten: die Flanke der Linie wurde auf der seeländischen Seite durch eine, unter dem Schloß vor Anker liegende, Fregatte von 40 Kanonen gedekt. Am 16ten segelte das englische Geschwader bis Kolt, und ohngeachtet eines heftigen Nord-West Windes, der gegen den Sund trieb, kreuzte es drei Tage lang auf der nemlichen Höhe. Da indessen der Wind immer zunahm, und alle Piloten der Flotte erklärten, daß der Sund keinen sichern Landungsplaz darböte, so schikte der Admiral ein Aviso an den Kapit. Popham, um ihm Auftrag zu geben, daß er den Lord Whitworth und den dänischen Befehlshaber von seinem Vorhaben, nach Helsingör zu kommen, unterrichtete. Diese Stazion wählte er ohne Zweifel, erstlich um unsre auf der Fahrt im baltischen Meere begriffenen Kauffahrteischiffe zu beschüzen, ferner zur Sicherheit des Geschwaders, und endlich um die Negoziazionen des Lords Whitworth zu unterstüzen. Am 17ten war ein dänisches Schif von 74 Kanonen mitten durch die englische Flotte gefahren, um sich in der Linie vom Sund zu stellen. Der Admiral Dixon segelte am 19ten in der nemlichen Richtung, und gieng um 2 Uhr Nachmittags bei Helsingör vor Anker, wo die Schiffe, ohngeachtet dessen, was die Piloten gesagt hätten, nicht die mindesten Schwierigkeiten fanden. Er machte seine Anstalten, um auf den Fall, daß von Seiten der Dänen Feindseligkeiten vorfielen, die Festung Kronenborg und die dänische Linie zu überflügeln. Kaum hatte er die Anker geworfen, als der dänische Admiral, H. von Lütken, ihn im Namen des Königs einladen lies, in die Rhede zu kommen *).

Es

*) Von einer Einladung konnte hier natürlicherweise nicht die Rede seyn. Aber der Admiral Dixon erhielt auf seine Anfrage die Zulassung in

Es muß dahin gestellt bleiben, ob dieser Schritt aufrichtig, oder durch die Nothwendigkeit erzwungen war; eine Schwierigkeit in den Befehlen, die der Admiral hatte, mogte dadurch geebnet seyn. — Der Kapit. Popham kam nun am Bord des Schifs, wo der Admiral Dixon zu gleicher Zeit Depeschen vom Lord Whitworth erhielt, der ihm zusprach, nach Helsingör zu kommen. Am Abend wurde Befehl gegeben, daß die Schiffe des Geschwaders am folgenden Morgen nach einander die Anker lichten, und die Festung Kronenborg und die dänische Linie paßiren sollten, um hinterwärts Anker zu werfen. Der Admiral gieng des Morgens an Bord des Romney, und indem er hart an das Schloß streifte, fuhr er 12 Meilen höher herauf, und warf die Anker vor Sophienberg, wo er den Lord Whitworth zu sehen erwartete. Dieser hatte aber den ganzen Tag mit dem dänischen Minister zu thun, und die Zusammenkunft wurde auf den andern Tag verschoben. In ihrer Konferenz verabredeten sie einen Operazionsplan, dem zufolge der Romney sich bis vor Kopenhagen begab, während daß 4 Bomben-Galioten und 2 Kanonier-Schaluppen

in die Rhede von Helsingör zu kommen, weil dem dänischen Befehlshaber von feindlichen Absichten so wenig etwas bekannt war, als er sie vermuthen konnte. K.

luppen den Raum zwischen dem Romney und der Flotte besezten: diese kleinen Schiffe waren bestimmt, die Kommunikazionen zu unterhalten, welche mittelst eines von Sir Home Popham errichteten Telegraphen schnell und genau gewesen seyn würden. Der dänische Hof hatte unsre Forderungen Anfangs übermüthig behandelt; als er diese Demonstrazionen wahrnahm, fieng er an, die Sache aus einem ernsthaftern Gesichtspunkt zu betrachten. Er hatte erfahren, daß die Schiffe von der Kommunikazionskette Bomben trugen, und daß die Anstalt bei denselben getroffen war, Kopenhagen in Brand zu stekken, während die Flotte heranrükte, um sie zu beschüzen. Am 22sten warfen die dänischen Kriegsschiffe, da sie sich abgeschnitten sahen, die Anker oberhalb der englischen Flotte, indem sie zur Entschuldigung dieser Bewegung vorschüzten, daß der Ankerplaz nichts taugte. Der Admiral Dixon bediente sich desselben Argumentes, und machte eine entsprechende Bewegung; bei unsrer überlegenen Anzahl überflügelten wir sie immer, und hatten es in unsrer Gewalt, sie wieder abzuschneiden, wenn wir wollten, ohne daß wir von Seiten des Forts das Mindeste zu besorgen hatten. Am 24sten machten die Dänen wiederum eine Bewegung, worauf der Admiral Dixon sogleich die Anker lichtete, um dieser Bewegung zu

folgen; allein die Dänen giengen von neuem unter Segel, und fuhren fort, die Meerenge herauf zu fahren. Für eine Demonstrazion hatten wir genug gethan, und demnach mogte sich wohl der Admiral Dixon entschlieſſen, sie in Ruhe zu lassen. Aber ihre Bewegungen waren blos Maske, um ihren wahren Zweck zu verbergen, denn am folgenden Tag eilten sie bis auf die Höhe von Kopenhagen, und indem sie den Romney passirten, warfen sie am Eingange des Hafens die Anker. Der dänische Hof hatte endlich seine Sprache verändert, und der Streit wurde gütlich beigelegt.

N. IX.

Note de Lord Whitworth à M. le Comte de Bernstorff. — A Copenhague le 12. Août 1800.

Sa Maj. *Britannique*, animée du désir le plus sincère de maintenir constamment avec la Cour de *Copenhague* ces relations d'amitié et d'Alliance, qui avoient depuis si longtems subsisté entre la *Grande-Bretagne* et le *Dannemarc*, n'a pu voir qu'avec surprise et douleur la démarche hostile, par laquelle ce Gouvernement vient d'en interrompre le cours. Sa Maj. n'a jamais cessé de donner les preuves les plus évidentes de cette disposition; et Elle s'étoit flattée d'un retour de la part de Sa Maj. Danoise, conforme à ces sentimens.

Non obstant les expressions, dont s'est servi le Ministre de S. M. Danoise dans une Note officielle, qu'il a cru devoir présenter à son Ministére, au sujet de la detention de la Frégate, *la Freya*, et de son Convoi, Sa Maj. ne peut pas même encore se persuader, que ce soit véritablement d'après les ordres de S. M. *Danoise*, que la Paix et la bonne harmonie aient été si subitement interrompuës, ou qu'un Officier *Danois* ait pu agir conformement à ses Instructions

en commençant des hoſtilités contre ſes Etats par l'attaque premeditée et non provoquée d'un Vaiſſeau de guerre *Anglois*, portant le Pavillon de Sa Majeſté et naviguant les Mers Brittanniques.

L'effet, qu'un tel événement a du naturellement exciter, a acquis de nouvelles forces d'une demande de reparation, comme duë aux Aggreſſeurs, de la part de ceux, qui ont eſſuyé l'inſulte et l'injure.

Sa Majeſté, appréciant les difficultés, auxquelles toutes les Nations Neutres ont été expoſées par la conduite ſans exemple et le caractére particulier de ſon Ennemi, s'eſt abſtenuë à différentes repriſes, durant le cours de cette guerre, de reclamer ſes droits, et a fermé les yeux ſur l'execution partielle des devoirs de cette Neutralité, que le Gouvernement Danois faiſoit profeſſion de vouloir ſuivre: Mais l'aggreſſion ouverte et déliberée, qu'elle vient d'eſſuyer, ne ſçauroit être regardée avec la même indifference. Le ſang de ſes braves Matelôts a été répandu, l'honneur de ſon Pavillon inſulté à la vuë preſque de ſes propres Côtes; et ces démarches ſont ſoutenuës, en ſuſcitant des doutes ſur des *Droits inconteſtables*, fondés ſur les principes les plus évidents de la Loi des Nations, dont S. M. ne peut jamais ſe départir, et dont le maintien calme,

me, mais ſoutenu, eſt indiſpenſablement néceſſaire à l'exiſtence des intérêts les plus chers de ſon Empire.

Le Sous-ſigné eſt donc ſpecialement chargé de repréſenter cette matiere dans ſon véritable point de vuë, d'effacer les fauſſes impreſſions, qui aient pu autoriſer, mais jamais juſtifier, une conduite auſſi injurieuſe envers Sa Majeſté, et de demander avec l'énergie, que l'importance de la criſe exige, *réparation* pour ce qui eſt paſſé, et *ſécurité* contre une répétition de pareils outrages.

Le Sous-ſigné ſe flatte, que le Miniſtére *Danois* lui rendra la juſtice d'être perſuadé, que, tandis qu'il manifeſte une juſte ſolicitude pour la dignité et les intérêts du Roi, ſon Maître, il n'eſt pas indifférent à ceux du *Danemarc*, uni de tout tems à la *Grande-Bretagne* par les liens de l'amitié et de l'Alliance. Il eſpére trouver dans le Miniſtere *Danois* une diſpoſition analogue à la ſienne, et que le reſultat de leurs Négociations ſera une ſatisfaction, telle que la *Grande-Bretagne* n'héſiteroit point à donner elle-même en pareil cas, et un renouvellement de confiance et de bonne harmonie entre les deux Etats. Tel eſt le but de ſa miſſion; et tel eſt le voeu le plus ſincère de ſon coeur.

(Signé.) *Whitworth.*

N. X.

N. X.

Note de M. le Comte de Bernstorff à Mylord Whitworth. — A Copenhague le 16 Août 1800.

Le Roi avoit appris avec autant de douleur que de surprise l'evènement, qui a donné lieu à la détention de sa Frégate, *la Freya*, et du Convoi mis sous la protection de celle-ci. Sa Maj. étoit cependant loin de présumer, que l'atteinte, portée à la sûreté d'un Convoi, naviguant à l'abri et sous la sauvegarde de son Pavillon, eut été préméditée, ou que le combat le plus inégal et le plus imprévu eut été provoqué par un ordre émané du Gouvernement *Britannique*. Elle ne voyoit encore dans cette rencontre fâcheuse, que l'effet du zèle inconsidéré du Chef de l'Escadre *Angloise*, qui a si violemment abusé de sa supériorité sur un Vaisseau Etranger, qui, allant avec confiance dans les eaux qui baignent la côté d'un Pays, uni au Danemarc par les liens de l'amitié et de l'Alliance, n'étoit nullement préparé à une surprise hostile.

Mais rien n'égale l'étonnement, avec lequel S. M. vient de voir par la Note, que le soussigné a eu l'honneur de recevoir de la part de

Lord

Lord Whitworth, que le Gouvernement *Britannique*, pour lui refuser la satisfaction, qui lui est évidement dûe, en rétorque la demande contre Elle, en lui imputant sans scrupule une aggression, dont le reproche est anéanti par le plus simple examen du fait.

C'est en effet confondre les idées les plus claires, et intervertir le sens le plus naturel et le moins equivoque des choses et des mots, que de vouloir faire envisager comme une aggression préméditée, une résistance legale et provoquée à une atteinte, donnée gratuitement aux droits et à l'honneur d'un Pavillon indépendant.

Les démonstrations deviennent superflues, quand le fait parle; et le *Danemarc* ne craint pas d'en appeller à cet égard au jugement de toutes les Puissances impartiales de l'Europe.

S'il étoit possible de supposer au Roi une idée d'aggression, ou des intentions hostiles contre la *Grande Bretagne*, Sa Maj. n'hésiteroit pas à les desavouer hautement; mais cette possibilité n'existe pas; et le Gouvernement *Anglois* lui même, s'il pése les circonstances avec calme et sans prévention, ne sçauroit avoir aucun soupçon à cet égard.

Mais, supposé même, que le Chef de la Frégate *Danoise* eût excédé les bornes de ses

devoirs, et que le Gouvernement Anglois fû par-là autorisé à en demander satisfaction, i résulte encore évidement de la nature du cas que cette demande ne pourroit avoir lieu, qu'a près que la Frégate amenée, et son Convoi eussent été relâchés, le Dannemarc étant jusques-là ouvertement la partie lésée, et par conséquent seul en droit de se plaindre.

C'est cette demande préalable, „de relâcher „sans perte de tems la Frégate du Roi et le Con„voi, qui avoit été confié à sa protection,“ que le Lord Whitworth est prié de transmettre à sa Cour, et d'appuyer auprès d'elle. Il voudra bien y ajouter l'assurance, que le Roi recevra avec empressement toute Proposition compatible avec l'honneur de son Pavillon et la dignité de sa couronne, et tendante à maintenir cette harmonie entre les deux cours, qui a toujours fait, et qui fera toujours, un des premiers objets des voeux et des soins du Dannemarc.

Le Roi ne croit pas devoir renouveller à S. M. Britannique des Protestations de son amitié dans une occasion, qui ne l'a ni démentie ni mise en doute. Sa Maj. ne se permet pas non plus de réclamer les effets de celle de son auguste Allié. Elle n'en appelle qu'à l'equité d'un Souverain vertueux et loyal, qui ne croira certainement pas, par une injustice envers Elle, ajouter à la gloire de son Regne ou à l'éclat de sa puissance.

Le Sous-signé, qui depuis longtems est très favorablement prévenu à l'égard du Lord Whitworth, aime à prendre confiance dans ses dispositions personnelles, et se flatte d'acquérir des titres à la sienne.

(Signé.) C. *Bernstorff.*

XI.

Note de Lord Whitworth à M. le Comte de Bernstorff, — A Copenhague le 21 Août 1800.

Le Sous-signé a l'honneur d'accuser la reception de la Note officielle, que M. le Comte *de Bernstorff* lui a communiquée en réponse à celle, qu'il a eu l'honneur de lui remettre le lendemain de son arrivée, et dont le but étoit „de demander, au nom du Roi, satisfaction de l'insulte, „faite à son Pavillon par l'aggression non provoquée d'un Officier *Danois* agissant d'après „les ordres de sa Cour, et securité à l'avenir „contre de pareils outrages.“

Quant à la demande „de rélâcher la Frégate „*Danoise* et son Convoi, que M. le Comte de „Bernstorff insiste toujours avoir été injustement „arrêté“ le Sous-signé se croit pleinement fondé à soutenir, d'après l'opinion des *Juris-consultes* les plus eclairés qui ont traité ce sujet, „que „tout Vaisseau Neutre, qui s'oppose à la visite „en pareil cas, est de fait *confiscable* et de *bonne* „*prise*“ et que ce principe à été de tout tems universellement admis, excepté par ceux qui ont eu un interêt particulier à le méconnoître.

Au

Au reste, le droit, que le Roi reclame, est universel et résulte nécessairement d'un état de Guerre. Ce n'est qu'aux modifications et aux limitations de ce droit, que les Traités particuliers sont applicables.

Si le principe est une fois admis, qu'une Frégate *Danoise* peut légalement garantir de toute visite six Vaisseaux Marchands de cette Nation, il s'ensuit naturellement, que cette même Puissance, que toute autre Puissance quelconque, peut, par le moyen du moindre bâtiment de guerre, étendre la même protection sur tout le Commerce de l'Ennemi, dans toutes les parties du Monde.

Il ne s'agira que de trouver, dans tout le cercle du Monde civilisé, un seul Etat Neutre, tel peu considérable qu'il puisse l'être, assez bien disposé envers nos Ennemis, pour leur prêter son Pavillon, et couvrir tout leur Commerce, sans en courir le moindre risque; car dès que l'examen ne peut plus avoir lieu, la fraude ne craint plus de découverte.

Dans la Note, que M. le Comte *de Bernstorff* vient de lui transmettre, le Sous-signé apperçoit avec peine, que, bien loin de vouloir satisfaire à la juste demande du Roi, son Maitre, le Gouvernement *Danois* persiste toujours à soutenir

non-

non seulemt le principe, sur lequel il fonde son *aggression*, mais aussi le droit de le défendre par la voye des Armes.

Dans cet état de choses, le Sous-signé n'a d'autre alternative, que de s'acquiter strictement de son devoir, en insistant de nouveau sur la *satisfaction*, qu'éxige le Roi, son Maitre, et en déclarant à M. le Comte *de Bernstorff*, „que, „malgré son sincere desir d'être l'instrument de „la réconciliation des deux Cours, il sera obli„gé de partir de *Copenhague*, avec toute la Mis„sion *Angloise*, dans l'espace de huit jours, „à compter du jour de la signature de cette No„te, à moins que, dans l'intervalle, le Gouver„nement *Danois* n'adopte des conseils plus con„formes aux intérêts des deux Pays, et surtout „à ceux du *Dannemarc*, avec lequel S. M. a con„stamment désiré et desire encore vivre dans „des termes de l'amitié et de l'Alliance."

Le Sous-signé a donc l'honneur de répéter à M. le Comte de Bernstorff, „qu'il lui est en„joint de quitter *Copenhague* avec la Mission „du Roi dans huit jours, à moins qu'une Ré„ponse satisfaisante ne lui soit donnée avant „l'expiration de ce terme." Il prie M. le Comte *de Bernstorff* de vouloir bien agréer les assurances de sa considération la plus distingnée.

(Signé.) *Whitworth.*

No. XII.

N. XII.

Note de M. le Comte de Bernstorff à Mylord Whitworth. — A Copenhague le 26 Août 1800.

Le Sous-signé, ayant mis sous les yeux du Roi, son Maître, la Note, que le Lord *Whitworth* lui a fait l'honneur de lui remettre en date du 21 du courant, vient d'être autorisé à y faire la Réponse suivante.

Sa Maj. n'a pu voir qu'avec une surprise extréme, que le Lord *Whitworth* prétend motiver la detention prolongée de la Frégate, *la Freya*, et de son Convoi, sur le principe, „qu'un Na„vire Neutre, qui s'oppose à la visite d'un ou „de plusieurs Vaisseaux armés, appartenans à „une Puissance belligérante, se rend, par cette „résitance seule, sujet à confiscation." Ce principe, tel qu'il est non universellement reconnu, mais assez généralement reçu, ne porte notoirement que sur des Navires Marchands *convoyés*, qui, n'étant pas censés armés, n'ont à attendre leur sûreté que de l'innocence de leur expédition, du respect dû à leur Pavillon, et de l'authenticité des Documens, dont ils se trouvent munis de la part de leurs Gouvernemens.

L'extension de l'application de ce principe à la résistance, faite par un *Vaisseau de guerre* en faveur des Navires sous son Convoi, seroit aussi

arbitraire que nouvelle, et absolument contraire à l'essence même du principe mentionné.

Si le Gouvernement *Britannique* croit avoir des autorités ou des preuves à alléguer à l'appui de sa these, le *Dannemarc* doit attendre, qu'il les lui indique d'une maniere plus particuliére, pour opposer celles, qui lui ont toujours paru assez décisives en faveur de la sienne, pour determiner son opinion à cet égard, sans qu'il eût jamais été tenté de sacrifier sa conviction à son intérêt particulier.

Quant à la Question générale, relativement au prétendu droit de visiter les Navires Neutres allant sous Convoi, le Sous-signé croit devoir s'en rapporter au contenu de la Note, qu'il a remise à ce sujet à Mr *Merry*, en date du 19 April.

Si le Lord *Whitworth* a pensé détruire la force des argumens, développés dans cette Note, par la reflexion, „ que, par le droit de garantir „ des Navires Marchands de toute visite par l'es„ corte d'un Vaisseau de guerre, l'Etat Neutre le „ moins puissant acquerroit la faculté de couvrir „ impunement de son Pavillon un Commerce il„ licite, " le Sous-signé le prie d'observer, que le Gouvernement, qui se dégraderoit au point de prêter son Pavillon à une pareille fraude, sortiroit par-là même des bornes de la Neutralité, et autoriseroit par consequent la Puissance Belligé-

rigérante, au préjudice de laquelle cette fraude eût été commise, à des mesures, que des circonstances ordinaires n'admettroient pas.

L'Etat, qui méconnoit ses devoirs, s'expose sans doute à perdre ses droits, mais le soupçon d'une conduite avilissante seroit aussi injurieux pour le Gouvernement, qui ne le mériteroit pas, que peu honorable pour celui, qui l'avanceroit sans fondement. Mais ce cas ne sçauroit exister entre le Dannemarc et la Grande-Bretagne. Le Gouvernement Anglois n'ignore pas sans doute, que les Officiers Danois, qui commandent des Convois, sont rendus personnellement responsables de ce que les Cargaisons des Navires, appartenans à ces Convois, ne contiennent des Articles prohibés par les regles du Droit des Gens, ou par les Traités subsistans entre le Danemarc et les Puissances Belligérantes; et il est aisé de sentir, qu'il doit y avoir incomparablement plus de difficulté à éluder à cet égard la vigilance de ces Officiers, que les recherches de ceux qui prétendroient exercer sur ces Navires un droit aussi odieux dans son principe, qu'illusoire dans son effet.

Cette difference essentielle entre les principes des deux Cours apportant dans cette discussion des difficultés particulières, il ne paroit pas y avoir un moyen plus propre à les lever, que d'avoir

d'avoir recours à la Médiation d'une *troisième Puissance*; et le Roi hésite d'autant moins à proposer à S. M. Brittannique celle de S. M. l'Empereur de *Russie*, que ce Monarque, Ami et Allié des deux Souverains, n'aura certainement rien plus à coeur que de les concilier, et de prévenir une mésintelligence fâcheuse. Le Roi abandonnera ses intérêts, avec la plus grande confiance, à cette Médiation; et Sa Maj. adoptera avec empressement toutes les Propositions de S. M. l'Empereur de *Russie*, tendantes à effectuer un Accommodement, compâtible avec l'honneur des deux Cours.

Le Sous-signé ne doute pas, que le Lord *Whitworth* ne voye dans cette Proposition une nouvelle preuve de la modération sincère du Roi, et de son désir inaltérable de se conserver l'amitié de S. M. *Brittannique*; et il le prie de vouloir bien, dans ce sens, la transmettre à sa Cour. Le Roi regretteroit d'autant plus de le voir partir, que S. M. avoit regardé sa mission comme un gage des intentions conciliantes de la Cour de Londres, et qu'Elle s'étoit flattée, que ses dispositions personnelles contribueroient à accélérer un Accommodement, pour lequel Elle lui a offert et lui offre encore les plus grandes facilités.

Le Sous-signé a l'honneur de Prier le Lord *Whitworth* d'agréer les assurances renouvellées de sa considération la plus destinguée.

(Signé.) C. *Bernstorff.*

N. XIII.

Note de Lord Whitworth à M. le Comte de Bernstorff. — A Copenhague le 27 Août 1800.

Le sous-signé a l'honneur d'accuser la réception de la Note de M. le Comte *de Bernstorff* en date du 26 du courant, et ne manquera pas de la transmettre à sa Cour.

En attendant, il prie M. le Comte *de Bernstorff* d'observer, que, s'il ne relève pas les argumens, dont il s'est servi dans cette occasion, c'est qu'il croit rendre un service bien plus essentiel à sa cour, ainsi qu'à celle de Copenhague, en s'abstenant de tout ce qui pourroit les éloigner du but, que l'une et l'autre doivent avoir également à coeur.

Quant à la Médiation, que M. le Comte *de Bernstorff* propose, comme le moyen le plus propre à lever les difficultés de cette discussion, le sous-signé croit pouvoir répondre avec sûreté, que, malgré la mesintelligence apperente, qui a pu exister entre les deux Cours, il n'est aucun Souverain en Europe auquel le Roi se remettroit sur ses intérêts les plus chers, avec plus de confiance, qu'à S. M. l'Empereur de *Russie*. Personne n'est plus à même que les sous-signé de rendre justice à la loyauté et au zèle pour la bonne

ne cause de ce Souverain. Mais il espère être fondé à croire, que dans un cas pareil il sera inutile de recourir même à cette intervention telle respectable qu'elle soit; et que la Cour de *Dannemarc*, apportant dans la discussion la même franchise que la sienne, et le même désir de prévenir promptement tout sujet de mesintelligence fâcheuse, trouvera sans peine le moyen d'y parvenir.

Le sous-signé saisit avec empressement cette occasion de renouveller à M. le Comte de Bernstorff les assurances de sa considération la plus distinguée.

(Signé.) *Whitworth.*

N. XIV.

N. XIV.

Convention préalable entre les Cours de Copenhague et de Londres, signée le 29 Août 1800 par le Comte de Bernstorff et le Lord Whitworth.

Leurs Maj. Danoise et Britannique, animées d'un désir égal de prévenir, par un Accord préalable et amical, les conséquences du different qui s'est élevé entre la Frégate Danoise, *la Freya* et quelques Vaisseaux de guerre *Anglois*, et de rétablir dans toute leur étendue les relations d'amitié et de confiance, qui les unissent depuis long-tems, ont pour cet effet nommé et constitué pour leurs Plenipotentiaires: Sa Maj. *Danoise*, le Comte *de Bernstorff*, son Chambellan et Secrétaire d'Etat pour les Affaires Etrangères; et S. M. *Britannique* le Lord *Whitworth*, Chevalier de l'Ordre du Bain; les-quels, après s'être communiqué leurs Plein pouvoirs respectifs, sont convenus des Articles suivans.

Art. I. La Question de Droit, relativement à la visite de Navires Neutres, allant sous Convoi, sera renvoyée à une discussion ultérieure.

II. La Frégate *Danoise, la Freya*, et les Navires, trouvés sous son Convoi, seront incessament relâchés, et la dite Frégate trouvera dans les Ports de S. M. *Britannique* tout ce, dont elle aura

aura besoin pour sa réparation, selon l'usage pratiqué entre les Puissances Amies et Alliées.

III. Pour empêcher, que de pareilles rencontres ne renouvellent des contestations de la même nature, Sa Maj. *Danoise* suspendra ses Convois jusqu'à ce que les explications ultérieures sur ce même objet aient pu effectuer une Convention définitive.

IV. S'il arrivoit cependant, que des rencontres du même genre eussent lieu avant que les Instructions, destinées à les prévénir, puissent avoir leur effet, elles resteroient sans conséquences; et l'arrangement de ce qui en résulteroit seroit censé compris dans l'objet de la Convention présente.

V. Cette Convention sera ratifiée en trois semaines, à compter du jour de la signature, ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi, nous sous-signés Plenipotentiaires de L. L. M. M. Danoise et Britannique avons signé, en leurs noms et en vertu de nos Pleinspouvoirs, la presente Convention, et y avons opposé le Cachet de nos Armes.

Fait à Copenhague 29 Août 1800.

(Signé.) C. *Bernstorff.* *Whitworth.*

N. XV.

N. XV.

Lord Robert Fitzgeralds Bemerkungen über die neuerliche Aufbringung neutraler Schiffe und das angebliche Projekt einer Verbindung des Nordens gegen England.

It must have occurred to the observation of every man, and not without pain to every well-thinking person, that several of the daily papers, namely, mostly those in the interests of opposition, have exerted themselves, with more than ordinary malignity, to represent the subject before us in the worst colours, and that they have in this instance, as in every other in which they could flatter the enemies of their country, and misrepresent the acts of Government, been faithful to that systematic rule of conduct, which their repeated defeats, and the disappointment of their sinister hopes, by the vigour of Administration, have suggested to their malevolence. But it shall be the object of these lines to undeceive the honest and sober portion of the people, who, unaware of the falshoods daily propagated in those papers, have suffered themselves to be misled, by the contemptible comments which have lately swelled their columns in relation to the present subject, while I endeavour to shew that it is to the rancour and jealousy entertained by some

the holder a Danish citizen and giving him all the privileges and advantages of a Danish subject in matters of trade, were sold in every town in Denmark to the first comer, whether a Cherokee Indian, or a Mandingo Negro, and that Englishmen, as well as Dutchmen, were frequently, under a similar metamorphose enabled to hold a direct intercourse with all the enemies ports abroad, to display the Danish flag, and exhibit Danish papers; though, in the case of the former, this intercourse was not only unlawful, but even criminal, upon the ground of express law to that effect, in time of war, and upon the principle of no Englishman, or other British subject, having a right, at any time to claim the protection of a foreign power in any transaction, wether commercial or other, that is injurious to the interests of his lawful Sovereign.

Consular certificates, declarations, and interventions, by which the neutral subject sought to protect his vessel, from the search of such Consular Agent's own countrymen at sea, and to legalize his cargo, by the seeming acknowledgment of its lawful character by the enemies of Great Britain, was another instrument of deception in the hands of the Neutralist, and a new sy-

improper for every Englishman to attend to the consequences, which he may expect hereafter, if this semi-warfare, under the cloak of neutrality, is to be tolerated, in compliance with the murmurings of disaffection at home, the malicious insinuations of our external enemy, or the thirst of pelf of pretended friends.

It may first be asked, what is the nature of the present war? Each Nation engaged in it will inform you, that it is a contest undertaken in defence of its just rights, dearest interests, and independance; and individuals must form their own judgment of its expediency and justice, from such facts and documents as have come to their knowledge respecting its origin and causes. An inquiry into the merits of a question so often and so ably discussed in Parliament, and latterly, so judiciously treated in the incomparable work of Mr. *Herbert Marsh*, who has immortalized his name, among fair and candid men, by this production, would be foreign to the present purpose: it is sufficient for us to know that war actually exists, that that war is waged, on our part singly, against the united maritime strength of the first naval Powers of Europe, and one of those Powers, in particular, the relentless rival of this country, and the most desperate and inveterate foe which, perhaps, a nation had ever to contend with; one, which no sacri-

fice, short of the most abject concession, will satisfy if she proves successful in the present conflict.

Does it not follow then of course, does not self-preservation inform us, that our whole object, all our most strenuous endeavours, should be to weaken and deprive that cruel enemy of the power of molesting us, and to employ with effect those means of defence which it has pleased God, in the largeness of his bounty to this nation, to place in our hands?

The ultimate object of a just and necessary war, such as ours is, is security at home, respect abroad; in a word a safe and honourable peace; — to attain it we must exert our valour, skill, and vigilance, in that line of warfare where they are most conspicuous, and to which it seems nature has peculiary adapted us, in conformity to the happy allotment made to us by Providence of an insular situation. To our exertions by sea, to our naval strength alone, therefore, are we to look for protection, and the preservation of our liberties and political existence as an independent nation. To our fleets, under the blessing of Providence, are we indebted for the advantages we enjoy; and it surely is no less a duty, carefully to watch that our enemies receive no undue aid and assistance from nations denominating themselves friendly, than it is to defend ourselves from those enemies; or otherwise, while with our right arm we are repelling the open united assaults of France, Spain, and Holland, and spending blood and treasure in our cause, we shall have to protect ourselves, with our left, from the stiletto attacks and secret blows from beneath the neutral cloak of Denmark and Sweden. Indeed there would be a glaring absurdity, and an unpardonable supineness on the part of those, who are intrusted with the management of our dearest concerns, if the were tamely to suffer such proceedings; and if the illicit practices of neutrals have been sometimes connived at, as being the isolated acts of certain individuals, unauthorised and unsupported by their superiors it does not follow that those practices are uniformly to be tolerated or to pass unnoticed, especially when they assume the aspect of a hostile disregard of common usage, and the law of nations, and appear to be countenanced by those very authorities, whose duty it is to check and suppress them.

It may be necessary, for the information of some readers, to state what the practices alluded to may be, and I am happy to be able to do so, not only from personal observation, but upon high and respectable judicial authority. I shall

me of the Northern Courts, that of Denmark in particular, of the commercial prosperity of Great Britain, and not, as the hirelings of opposition would feign have us believe, tho the arrogant, unjustifiable pretensions, or haughty deportment of our own people towards the rest of the world, that we are to look for the source of the prevailling misunderstandings.

The system now apparently manifesting it self in the North is not new: one similer in its tendency disclosed itself towards the latter end of last war, and our differences with Holland, which country advanced the same unjustifiable pretensions, to a free and uninterrupted intercourse with the enemies of Great Britain, which it would appear Denmark now conceives the design of establishing, were brought to a crisis, by the discovery of proceedings decidedly hostile on the part of that Republic, as may eventually prove to be the case with regard to Denmark, if the Government of that country avows or justifies the late hostile aggression, of which we have so much reason to complain. Indeed, during the whole of the present war, the conduct pursued by the subjects of that nation has been more than equivocal, the most marked partiality for our enemies has distinguished them in multitudes of instances, and it will not be

The masters of most Dutch ships are Danes; and nothing, certainly, could be more obvious than the policy of covering Dutch property by fraudulent intervention, and false transfers to Danish subjects: and, from the extent and continuance of these practices, it would, indeed, almost appear, that the payment of duties into the Danish treasury, was as irresistible for the Danish Government, as it was found impossible for the Danish merchant to withstand the monopolizing of the trade and navigation of Holland. Thus things have gone to greath lengths: pretended sales, *pro forma*, have been made by Dutch proprietors to Danes, and other neutral subjects, in the ports of Surinam and the Dutch colonies abroad, and at Amsterdam and other ports of Europe.

At these sales, the proper parties were not always present themselves, the equivalent consideration was not paid down, and the transaction was neither before proper Magistrates on oath, nor had the true forms of notarial jurisdiction. Crews were actually sent from Copenhagen, Altona, and elsewhere, to Surinam etc. The Dutch Governor himself is absolutely said to have hoisted the Danish flag, and *entremetteurs*, or middlemen, agents, and brokers, charged in their correspondence and papers, so much for commission

sion for what they called *neutrallization*. Royal sea-passes were obtained at Copenhagen as for ships belonging to Denmark, and for persons as Danish inhabitents, which ships had never been in the ports of Denmark, and which persons had passed the greatest part of their lives in foreign countries, under foreign protection. The very bills of admeasurement were made only with the curious clause of *ad interim*, viz. to be valid only until such time as they should come to Denmark. It must be further observed, that the purchases made in the colonies of the enemy, particularly by the Danes, were attended by a mode of proceeding as equivocal, as it tended strongly to conceal his property. Persons, in the character of Danes, were sent from Europe to buy up West Indian produce: for these cargoes bills were drawn for the payment, upon condition of the ship and cargo's safe arrival and the person on whom the bills were drawn should have the commission: thus, in case the ship was captured, and never arrived, there was no actual payment fairly out and out, and no loss to the Dane. There was another pratice that of drawing and redrawing, as when the Dane has been drawn upon and paid the pretended price for the goods, he draws again upon the Dutch merchant, in whom all property be-

gi

gins and ends. How then, were such difficulties to be got in our Courts, how was it possible to discover the ultimate? for if the parties had no conscience in falsifying oaths, proofs, and papers, little could be done towards discovering the truth, and checking an intercourse so opposite to every theing, that is to be hoped for by this country in a naval war. Besides, even on the supposition of neutral, having a right to buy and sell in the enemies colonies, and of its being only required of them to prove that there was a *bonâ fide* purchase, in open market, out and out, or a fair equivalent actually paid, still so much fraud of the kind above related, appeared openly in the Court of Admiralty, that the decisions could not be different, from what they were. For notwithstanding the clamours raised by the Danes, every neutral subject must be conscious that, as such a trade must be attended which peculiar suspicions, it was incumbent on each of them to produce more exact documents; and as their profits were immense on the general scale, so individuals ought the more patiently to have abided the consequences of seizure and investigation. It is scarcely necessary to add, that these doubts and suspicions were increased, in proportion to the facility with which it was known that briefs of burghership, constituting

the

take Denmark as the standard of the most unwarrantable proceedings ever ascribed to a nation in amity with his Majesty, and endeavour to shew that the subjects of that Crown have, more than any other people known, indulged in unlawful speculation and the eager thirst of gold, at the expence of other States, to the great annoyance especially of Great Britain, an the unspeakable advantage of her numerous enemies.

It may be necessary here to shew in what manner the Danes have succeeded in covering the property of the ennemy to the extent they have done, as assertions, unsubstantiated by facts, may be met by assertions equally plausible, or equally unsatisfactory to the reader.

It will not be denied that the enemies of England, in general, and especially the Dutch, whose ships and property have been blocked up in the harbours of Surinam and elsewhere in the West Indies and America, by the British cruisers, have called on to other maritime nations to come and assist them to carry home their colonial produce: not will it be denied, that, as almost all the inland trade of Holland is carried on by commission, so their external navigation is carried on by seamen who are the natives of the northern parts of Europe, whilst their own people are employed in the canals and trackschyts.

The

system introduced by the politics of France, contrary to the ancient established laws of nations which no Judge in Admiralty causes could ever submit to. But in adducing the multiplied instances of the practices pursued, in regard to the West Indian Settlement of our enemies, it is not to be understood that the speculations of the Danes were confined to that quarter of the world only; the East as well as the West, the Mediterraneanean as well as the Ocean, all equally afforded the fairest opportunities for similar abuses, and the great setlement of Batavia, in particular, has been preserved to Holland by the fraudulent intervention of Danish subjects alone, while the whole trade of the Mauritius passed through their hands under the same fictitious form, with that of the Dutch and french West Indian Ilands; although the whole capital of Denmarc would scarcely have sufficed to bring one of those branches of commerce fairly, out and our, into their own hands. In Europe, the ports of Carthagena, Cadix, Ferrol, the ports of Toulon, l'Orient, Brest, and Rochefort received their naval stores from the hands of Neutrals and the Danish flag is every where conspicuous where the enemies of England stand in need of supplies of this or any other description whether lawful or unlawful; — but it will happen with

this

this flag, at the close of the present war in increased porportion, as it did with the same flag at the end of the last, when, to quote a single example only, out of eighty vessels, which sailed the seas in the name of one great mercantile house of Copenhagen, under Danish colours, there was not one, but what assumed its native Dutch caracter at the pacification, and acknowledged its real proprietor by retourning to the ports of Holland. The metamorphose of the French, Dutch, and Spaniards into Danes, will be still more striking, at the close of the present war. At the signing of a peace the scanty flag of Denmark will resume its proper place, and convey a juster idea of its original insignifiance, than may be now entertained of it, by such as are ignorant of these tings. But enough has been said to prove the necessity of the strictest watchfulness on our part; and where is the man who, conscientiously, can justify such proceedings? where is the Englishman, who has the interest of his country at heart, that would submit his fair and impartial judgment of these matters, and his right of selfpreservation, to false notions of justice, to those who would so cruelly impose on his good fait, and who have, so barefacedly, trespassed on his borders, and trampled his best fences underfoot, while they pro-

professed their friendship for him, and declared themselves neuter in the quarrel between him and his enemies? — but above all, where is the Englishman, who, though with native humanity and characteristic benevolence he might be disposed to spare the individual who injured him, would tamely submit to the same incroachement, if he discovered a really hostile design in a nation at large, and the intention, openly manifested, of opposing by acts of violence and force the lawful exercise of his just prerogative? The late circumstance of a Danish ship of war resisting, by arms, the usual visit, to which neutral merchantmen are liable, on the part of every belligerent Power, is one, which no existing treaty, no law of nations, no usage, ancient or modern, can justify or countenance; it was a direct infraction of the neutrality of Denmark, by one of her own Commanders, a most unwarrantable opposition to the lawful exercise of the Duty imposed on the British Officers, and a wanton violation of a right inherent in every belligerent Power, and naturally arising from a state of war; a right, which our great active rival, even did not dispute, in a case which occurred, in the East Indies, in the course of Lord Cornwallis's memorable war with the late Tippoo Sultaun; a right, in short, in me-

many instances sanctioned and acknowledged by treaty, with provision only against arbitrary and vexatious detention, where papers and other documents appeared unobjectional. But in regard to warlike stores, more specific arrangements, still, have been reciprocally agreed on between the States, and in many cases, which a reference to our public treaties would discover to the reader's satisfaction, each individual article, constituting such stores, is named and declared contraband by mutual consent, and proper forms of sea-passes for their respective subjects formally stipulated: — with what conscience then can it be pretended, that the escort of a ship of war, of a nation not a party in the contest, should screen the neutral merchantman from the inspection of his papers, or the stricter search of a belligerent Power, whose only hope of a successful issue, rests on the assurance of the enemy's receiving no undue succour or advantage from nations professing neutrality and friendship? If protection of this kind is lawful in one instance, it must be equally so in a thousand, and the right of visiting must cease; — the admission of so preposterous a pretension would shortly put an end to every thing, and we had much better accede at once to the principle, which French policy would feign prescribe,

scribe, but which British sagacity contemptuously rejects, suffering neutral bottoms to constitute neutral property, and thus deliver up our commerce and navy, at a stroke, to the mercy of our foes.

There are men, who, unacquainted with Denmark's means of attack and defence, may form such erroneous conjectures on that subject, as the malice of the disaffected would suggest to them; and there are others, who, better acquainted with the relative powers of that country, may stand appalled at the bugbear of a Northern Confederacy, and their frightened fancy exhibit to their view the fleets of Denmark, Sweden, and Russia, combining their operations at sea with those of a Prussian army by land, and changing the face of the globe. But let us take a more impartial view of things, and we shall soon perceive that such things are imaginary only, and that people shrink more from the sound, than they would do from the reality of this war, if, indeed, such a war should be in contemplation with those states, which is extremely problematical. It must, in truth, be acknowledged that there is something very extraordinary in the conduct of the Court more immediately in question, and the circumstance of two ships belonging to that State, acting in a manner so exactly corresponding,

ding, though in different seas, would seem to corroborate the idea of the existence of a secret understanding between her and other maritime Powers of the North, as it is hardly to be supposed that, without some such concert, she would have adopted so desperate a measure as to hazard singly a contest with this country: but still this is doubtful, and it may be only an experiment made on the temper of the British Cabinet, which the resolute firmness of this Cabinet will induce that Court to abandon with as much haste, perhaps, as it undertook it. But in order to be prepared for every contingency, let us suppose the existence of this Confederacy, and let us review the forces of our new antagonists in hostile array, while we examine the consequences to them and to ourselves, of so unjust a league, so incoherent, so preposterous, so unnatural a state of things.

We see Denmark with thirty-three sail of the line in the harbour of Copenhagen, her only naval arsenal, with two or three others on the stocks, and from 12 to 15 frigates and other smaller vessels. Two, at most, of these ships carry upwards of 74 guns, some that number, but the greater part only 64. Of the number of ships of the line, eigth at least are wholly unfit for service, and if 25 could be equiped, it

is the utmost; but it could never happen that they could all be properly manned at the same time; and if it were possible, it is extremely improbable, that the whole fleet would be risked, at once, to the hazard of an action, even with an enemy of inferior force. Ten or 12 ships, therefore, is the utmost number that would ever quit the Baltic; the rest would be reserved to replace, occasionally, such of them as wanted refitting, after service or accidents at sea, and as guardship for the protection of their coasts, and the harbours of Norway in particular, where there exists a spirit not altogether friendly to the Government of Denmark, and a brave people, the enthusiastic admirers of the naval valour and prowess of Britain, as well as of her invaluable Constitution.

The Danish squadron, once at sea, would naturally seek the ports of Holland, it might also hope to evade the vigilance of our fleets, and escape into those ports; but another Duncan would soon appear to paralise its future operations. The manning of thus squadron, however, must first be effected, before it undertakes any sort of operations, and unless the Danish Government has been silently pursuing measures, in order to secure so requisite a preliminary to war, this object would extremely

per-

perplex that Government in the outset. Th
Danish, as well as Norwegian sailors, fisherme
and other sea-faring people, along t e coasts o
those kingdoms, are all enrolled and obliged
by law, to serve on board his Danish Majesty'
fleets, whenever a proper notice is delivered t
them to repair to their allotted stations; an
indeed, by this mode, a respectable squadron o
fifteen sail of the line, perhaps, might be soo
manned, provided the event had been foreseen
and those men could be found unemployed
their respective homes; but this can hardly b
supposed to be the case at present: — thos
men's livelihoods being procured by their in
dustry and various maritime vocations, it rar
ly happens that a third of their number is t
be met with on the spur of the occasion; bes
des, it is well known that country of late years
a very wise and prudent consideration has yie
ded to the desire of accumulating wealth: the boo
held out to the Danish mariners of becomin
the carriers of the world, afforded too promi
sing a prospect of general profit, to admit o
those permits being withheld from them by th
Government, which by law it is authorise
to grant to such as are desirous of serving abroad
or of absenting themselves on distant voyage
Thus, on an emergency at this season of th
year

ear, it would prove extremely difficult to man
ve ships of the line, and an equal number of
rigates, and if the summer months are lost,
e campaign becomes hopeless for a nation, with
hich the elements, and the ice in particular, are
variance for the remaining portion of the year.

From this view of the naval power of Den-
mark, it will not be contended, that much is
be apprehended by this country from that
uarter, nor will it be tought, upon an enqui-
y into that of Sweden, that the accession of
hat country should much alarm us. The di-
minished fleet of Sweden, reduced, since the
st war with Russia, to twenty sail of the li-
e, would unwillingly risk its reputation beyond
he sound, and though a division of four or five
hips might join the Danes in the Nord Sea,
he remainder would be satisfied with a summer's
ruise in the Baltic or Cattegate, and be wan-
ed to protect Gottenburgh, as well as Copen-
egen, and other trading towns. The manning
f the Swedish fleet be attended with still grea-
er difficulties than even that of Denmark, and
he expences of a war, in the present shattered
tate of the finances of that country, would be
more severe felt, and more reluctantly submit-
ed to, than in the former, where public cre-
it is on a better footing, and the Treasury

more

perplex that Government in the outset. Th
Danish, as well as Norwegian sailors, fisher me
and other sea-faring people, along t e coasts o
those kingdoms, are all enrolled and obliged
by law, to serve on board his Danish Majesty'
fleets, whenever a proper notice is delivered t
them to repair to their allotted stations; an
indeed, by this mode, a respectable squadron o
fifteen sail of the line, perhaps, might be soo
manned, provided the event had been foreseen
and those men could be found unemployed a
their respective homes; but this can hardly b
supposed to be the case at present: — thos
men's livelihoods being procured by their in
dustry and various maritime vocations, it rare
ly happens that a third of their number is t
be met with on the spur of the occasion; besi
des, it is well known that country of late years
a very wise and prudent consideration has yiel
ded to the desire of accumulating wealth: the boon
held out to the Danish mariners of becoming
the carriers of the world, afforded too promi
sing a prospect of general profit, to admit o
those permits being withheld from them by th
Government, which by law it is authorise
to grant to such as are desirous of serving abroad
or of absenting themselves on distant voyage
Thus, on an emergency at this season of th
year

year, it would prove extremely difficult to man
ve ships of the line, and an equal number of
rigates, and if the summer months are lost,
he campaign becomes hopeless for a nation, with
hich the elements, and the ice in particular, are
t variance for the remaining portion of the year.

From this view of the naval power of Den-
nark, it will not be contended, that much is
o be apprehended by this country from tha
uarter, nor will it be tought, upon an enqui-
y into that of Sweden, that the accession of
hat country should much alarm us. The di-
minished fleet of Sweden, reduced, since the
ast war with Russia, to twenty sail of the li-
e, would unwillingly risk its reputation beyond
he sound, and though a division of four or five
hips might join the Danes in the Nord Sea,
he remainder would be satisfied with a summer
ruise in the Baltic or Cattegate, and be wan-
ed to protect Gottenburgh, as well as Copen-
agen, and other trading towns. The manning
f the Swedish fleet be attended with still grea-
er difficulties than even that of Denmark, and
he expences of a war, in the present shattered
tate of the finances of that country, would be
more severe felt, and more reluctantly submit-
ed to, than in the former, where public cre-
it is on a better footing, and the Treasury

more judiciously administered, yet even then the most serious consequences might be appre hended from any great additional taxes or bur thens on a people, naturally selfish and not en joying the inestimable privilege of assessing themselves.

With respect to Russia, her navy is more respectable than the two former put together sixty sail of the line, with a proportionable num ber of smaller ships are said to compose her ma rine: — but in the present state of uncertainty which prevails in regard to the real designs of that Court, it would be misplaced to name his Imperial Majesty, the Emperor Paul, otherwise than with profound deference, and just admira tion of the noble deeds achieved by his arms during the time he favoured the common cause; and little more shall accordingly, be said here on the part, that Monarch may be supposed to take, in the so much rumoured concert of the North, than merely, that a naval war might pos sibly not be attended with the same brillant suc cesses which signalised his Imperial Majesty's arms by land, as his ships are neither calculated for very severe service in distant seas, nor his mariners very numerous or likely to be much disposed to enter with ardour into a war with that late Ally, of whose irresistible valour and dex-

dexterity on his native element, the have had so many opportunities of receiving the most convincing proofs, such proofs, as might make even the brave and hardy Russian pause, ere he en tered the lists of his opponents.

Of Prussia, as merely a military power, little need be said, although that country, not withstanding, possesses the means of materially injuring our trade, by the power and influence she enjoys over Hamburgh, and other ports in Germany, from which she might entirely ex clude us, if she could find any compensation in that mesure, for the more essential injury, the commerce of Germany, in general, and of her own fine province in Silesia, so noted for its linen manufactories, in particular, would expe rience from being cut of from exportation by sea.

This hasty sketch of the power and maritime strenght of the projected alliance against this country, if, indeed, it be true, that the dic tates of malevolence, and the basest passions, should have overcome the suggestions of sound policy, which must ever militate against the formation of such an alliance, will suffice to convince us, that the whole Northern Marine, united with that of the rest of Europe, is in sufficient to cope successfully with the triumphant fleets of Great Britain; and it may now

be well to state, what the consequences of such a combination might be, as well to our new enemies as ourselves.

The trade of the Baltic, and even to Germany, would be, at once, cut of from this country, and the momentary inconvenience would be severely felt, though it could not be productive of any very serious mischief, as such a state of things could not be durable. We should receive no naval supplies from the Baltic; and all stores of that kind would rise to an enormous price in every part of his Majesty's dominions. Government having a title to preemption, would of course provide against the wants of the navy, but commercial navigation would experience considerable distress. On the other hand, the enormous sums of money which are annually remitted to the states of the Baltic, for those articles, would remain at home, or be usefully employed in setting hands to work in every other corner of the globe, from whence the same commodities could possibly be procured. We should, indeed, have to send further for them, but we should in the end obtain them, and the Baltic States, perceiving the fatal consequences to themselves of such a diversion of their first branches of trade, would not be tempted to pursue the same blind and ru-

gged path of policy to its conclusion, their own eventual ruin.

If those supplies were cut off from us, we should take care that they were equally so from the rest of Europe, and the general stagnation, which would follow, would become insupportable to the Northern Powers, as the article of naval stores is the only valuable return, they have to make for their own supply of many of the necessaries and all the luxuries of life from other countries. It is, besides, particulary with this country, that their's is a gaining trade; with most other nations it is a losing one. They take little from us, in camparison with what we receive from them; and the large returns we are obliged to make them in specie are the life and soul of all their other commerce. Besides, what is it that British industry might not accomplish? Should we tamely sit down under our privations, and thus acknowledge our dependence on those nations for the essential requisites towards maintaining that marine, which is the pride and glory, as well as the support of Great Britain; — the envy and admiration, as well as the dread of every hostile Power? — Certainly not. Why should not the noble fir-woods of Scotland, though inland and difficult of access, be rendered serviceable, by British perseverance, and

yield

yield masts to ships of English oak, as well as turpentine; and how would Norway brook the loss of those chief sources of her commerce? What would be said in Sweden, if British iron was found sufficient, and if, with patriotic spirit, all ornamental work in this article was to cease in England, in order to supply our dock-yards and naval arsenals with the requisite quantity? What would be said there, if tar, pitch, etc. were to be imported in greater quantities from America; and would not the dealers in hemmp, flax, and coarse linens, in the Prussian and Russian provinces, look confounded, on perceiving that the exigency of the case had driven the bold and enterprising genius of British traders to the search of the same commodities, not only from the well-known sources of industry, in this species of merchandize, in Scotland and Ireland, but from Barbary, America, the Levant, and elsewhere? Can the occasional supplies of wheat, and other grain, we receive from Denmark, tempt us to forego the precious right she has rashly ventured to dispute us, and would not legislative provision, for the extension and improvement of agriculture at home, soon render us independent of her for this necessary of life? As for the trifling articles, which her jealousy of our superior workmanship, and excellent materials in manufacture, allows her to take of us, and of which more is smuggled than lawfully imported by her own people, they are too trifling to deserve mentioning among our losses in trade by war.

With regard to Hamburgh, indeed, and the use of the rivers Elbe and Weser, the Kings of Prussia and Denmark might, as was before hinted, materially injure us, by depriving us of these only remaining channels of commercial intercourse with Germany and the northern Continent of Europe; but all communication with the Ocean would likewise be shut to them, and it is not to be believed that the Elector of Saxony, or other pacific States, would silently acquiesce in so violent a measure, and the consequent suspension of all exportation of their superfluities by sea.

The first immediate consequence of our naval operations would be, the total suspension of the payment of the Sound Duties, into the Danish threasury; and it need only be said that 160000 l. sterling are annually received under that head, to shew that it is a most important item of revenue to the State, and one, which Denmark would as reluctantly part with, as it could little spare from the civil list, or immediate expenditure of the royal household, to which it is prin-

principally appropriated, Scarcely a ship would venture through those Straits, and the British cruisers may, in case of a war with Denmark, more effectually deprive the Dutch and French of their supplies from the Baltic than they do even at this moment. We should deprive the Dutch of the inestimable advantage, the derive from the use of the Canal of Kiel in Holstein, trough which their small craf and coasting vessels, passing from the Baltic into the river Eyder, and so on into the German Ocean, now supply their wants, as well as those of France, without danger of interruption from our ships of war, which, draving more water, are unable to pursue them through the shoals and narrows, to which those people immediately betake themselves; but once at liberty to act hostilely against Denmark, nothing could hinder Great Britain from possessing herself of the island of Heligoland at the entrance of the Elbe, and thence annoying with light vessels the Dutch coasting trade, as it issued from the Eyder at the same time, that they blocked up the narrow passages at the mouths of the Elbe and the Weser, leading to North Holland. Copenhagen and Altona, from their position and military strength; the seaports of Holstein and of Norway, from their little importance to us, might remain unmolested: but Tranquebar, Fredericksnagore, in the East, St. Croix and St. Thomas, in the West Indies, would fall an easy prey, and with them all the hopes of Denmark of commercial grandeur and prosperity, to the utter confusion and trepidation of the whole nation, which attaches the utmost consequence to the possession of those settlements.

N. XVI.

N. XVI.

Erläuternde Antwort auf Lord Robert Fitzgerald's Anmerkungen über die Aufbringung neutraler Schiffe u. s. w. im London Chronicle No. 6477 und 6478, von C. F. von Schmidt-Phiseldek, Assessor im königl. General-Landes-Oekonomie- und Kommerz-Kollegio, und Kommittirten für das Handelsfach.

Die neulichen Mißverständnisse zwischen der dänischen und grosbrittannischen Regierung sind durch eine für beide Theile befriedigende Konvenzion gehoben, welche das auf einen Augenblik gestöhrte gute Vernehmen zwischen den respektiven Höfen wieder hergestellt hat. Die verläumderischen Gerüchte, welche jener Vorfall in Menge veranlaßte, sind durch die That widerlegt; das Phantom weitgehender Vergrösserungsplane im Norden, um die Schiffahrt und den Handel Grosbrittanniens zu schwächen, ist verschwunden, und die Reinheit der Absichten einer Regierung, welche man sich nicht entblödet hat einer Theilnahme an traktatwidrigen Handelsunternehmungen durch einen an Kontrebande-Ladungen verliehenen bewafneten Schuz zu beschuldigen, ist in ihr volles Licht getreten. Die Ladungen der sechs Schiffe, welc

welche zugleich mit der Fregatte Freya angehalten wurden, sind aufs schärfste untersucht, und es ist auch nicht eine Spur von kontrebande Waaren, nicht ein auch nur scheinbarer Beweis von feindlichem Eigenthum oder anderm unerlaubten Handel (illicit trade) gefunden worden. Dieser für gewisse Leute unerwartete Ausgang der Sache schlägt ihre Hofnungen daniedet: die Bemühungen, den Saamen des Hasses immer weiter auszustreuen, und den eingetretenen Zwiespalt zu einem unheilbaren Bruche zu erweitern, um vielleicht in dem allgemeinen Unglük ihre privaten Leidenschaften befriedigen zu können, sind vergebens gewesen; diese Aussöhnung wird zwar durch lange Freundschaft verbundene Nazionen nur enger an einander knüpfen, sobald neben dem öffentlichen guten Vernehmen auch das Vertrauen unter den Einzelnen wieder hergestellt, und die Zweifel hinweggeschaft sind, welche der Eindruk so bitterer zum Theil unter angesehenen Namen verbreiteter Beschuldigungen nothwendig hat hinterlassen müssen.

Unter allen Flugschriften, welche bei dieser Gelegenheit in England erschienen sind, zeichnen sich die in dem London Chronikle eingerükten Observazions ꝛc. des Lord Robert Fitzgerald sowohl durch den feindseligen Ton, als die Gröſſe der darin enthaltenen Beschuldigungen aus. Man weis, welche Ursachen der edle Lord haben kann,

blos der Bitterkeit seines Hasses gegen Dännemark Gehör zu geben; sonst würde man erstaunen müssen, an der Spizze einer solchen Invektive den Namen eines Mannes zu finden, der noch vor kurzem das ehrwürdige Amt eines Stellvertreters seiner Nazion bei einer freundschaftlichen Mache bekleidet hat; eines Mannes, der vermöge seines Amtes die mannigfaltigen Bedrükkungen der neutralen Schiffahrt kennen muste, über welche, in so fern sie eine Folge der von der brittischen Regierung genommenen Maasregeln, oder einer Ueberschreitung von ihr ertheilter Vollmachten waren, so häufige und gegründete Klagen geführt worden, und dem endlich alle diejenigen Veranstaltungen nicht unbekannt seyn durften, welche die dänische Staatsverwaltung getroffen hat, um den Mißbräuchen zuvorzukommen, deren ungerügte Duldung die aufrichtige Neutralität Dännemarks und die Absichten seiner Regierung hätte verdächtig machen können. Es wäre der Gesinnungen des edlen Lords würdigen, und dem öffentlichen Karakter, welchen er noch nicht niedergelegt hat, angemessen gewesen, die entstandenen Irrungen aufzuhellen, die erhizten Gemüther zu besänftigen, und Worte des Friedens zu einer Zeit zu reden, wo ein unglüklich auf den ruhigen Nord gefallener Funken den fast allgemeinen Brand Europa's noch weiter zu verbreiten drohte. Allein es hat ihm gefallen,

eine entgegengeſezte Denkart an den Tag zu legen. Wir wollen die Beſchuldigungen ins Auge faſſen, welche er in dem oberwähntem Aufſazze zuſammenſtellt. Es ſind nicht Individuen, deren Handlungen er anklagt; ſein Angrif geht auf die allgemeine Stimmung der Nazion und die Abſichten der Regierung. Er klagt die nordiſchen Höfe, und den däniſchen insbeſondere, einer ſcheelſehenden Eiferſucht auf den Handelswohlſtand Grosbrittanniens (rancour and jealousy at the commercial prosperity of Great Britain) an; er ſtellet Dännemark dar, als in einem Halbkriege unter dem Deckmantel der Neutralität (semiwarfare under the Cloak of Neutrality) gegen England begriffen; er ruft ſeine Landsleute auf zur Vertheidigung gegen die Dolchſtöſſe und geheimen Streiche, welche ihrer Wohlfahrt unter dem Mantel der Neutralität von Dännemark und Schweden beigebracht werden (stilletto-attacks and secret blows from beneath the neutral cloak of Denmark and Sweden). Er ſagt endlich, daß die unerlaubten Schliche und Kunſtgriffe der Neutralen jezt das Anſehen einer feindſeligen Verachtung der eingeführten Verfahrungsweiſe (common usage) und des Völkerrechts gewinnen, und daß ſie als begünſtigt von denjenigen Autoritäten erſcheinen, (appear) deren Pflicht es wäre, ſie im Zaume zu halten und zu beſtrafen; er ſtellt dabei Dännemark insbeſondere als das

das Beiſpiel der unverantwortlichſten Verfahrungsweiſe auf, deren je eine mit Grosbrittannien in freundſchaftlichen Verhältniſſen ſtehende Nazion beſchuldigt worden. Es iſt hart, unverſchuldet und durch den Druk der Umſtände zu leiden; aber Verluſte kann man verſchmerzen und ſchweigen: es iſt kränkend, ſeine Wohlfahrt unvermutheten Angriffen ausgeſezt zu ſehen, die die langſam erworbene Frucht unſerer Mühe mit einem Schlage zu zerſtören drohen; aber Angrif erwekt auch die Kräfte zum Widerſtand, und der Entſchloſſenheit bieten ſich in einem guten Kampfe Mittel und Hülfsquellen dar, die der Angreifer nicht berechnet hatte: das härteſte aber iſt, ſich, indem man leidet, verkannt und gemishandelt zu ſehen, und wahrlich der treibt ein unſeliges Geſchäft, der einen Augenblik gereizter Leidenſchaften benuzt, um Has und Argwohn in den Gemüthern ſonſt befreundeter Nazionen zu entflammen.

Es iſt nicht die Abſicht dieſer Blätter, Erinnerungen aufs neue rege zu machen, welche dem Verfaſſer der Anmerkungen allerdings hätten behutſamer machen ſollen; und noch weniger Handlungen von Individuen zu vertheidigen, deren Beurtheilung, wenn gegründeter Anlos zu Klage vorhanden war, vor die Richterſtühle gehört: ich beſchränke mich vorzüglich auf dasjenige, was der edle Lord von der Geſinnung und der Verfahrungsweiſe

weiſe der däniſchen Regierung im Ganzen zu ſagen beliebt hat, ſo wie ſolches oben mit deſſen eignen Worten dargeſtellt iſt. Zugleich werde ich die weit ausſehenden Handels-Vergröſſerungsplane, (plans of commercial agrandizement) welche der Verfaſſer der däniſchen Nazion beilegt, etwas näher zu beleuchten Gelegenheit nehmen.

Zuerſt alſo, was die Dännemark und deſſen Regierung angeſchuldigte, neidiſche Eiferſucht über den zunehmenden Handelsflor Grosbrittanniens betrift — hat man es denn ſo ganz vergeſſen können, daß grade im Laufe dieſes Krieges ein neues Handels- und Zollſyſtem angenommen wurde, welches durch Aufhebung der meiſten bis dahin beſtandenen Einfuhrverbote fremder Produkte dem freien Verkehr anderer Nazionen neue ergiebige Auewege eröfnet? Hat man es überſehen können, daß ein ſolches Syſtem unmöglich darauf berechnet ſeyn kann, nach Maasgabe der Kräfte des däniſchen Staats den Wohlſtand jener Nazionen einzuſchränken und zu vermindern, und daß gerade die engliſche Nazion, deren Schiffahrt mit der der däniſchen Unterthanen gleiche Rechte genieſt, und deren Induſtrie die ausgebreiterſte iſt, auch die gröſten Vortheile von dieſen Maasrege'n ziehen müſſe? — Es iſt nicht mehr als gemeine Billigkeit, wenn wir verlangen, daß der Geiſt der däniſchen Staatsverwaltung und die Geſinnungen

gen der Regierung nach dieſem Maasſtabe geprüft und gerichtet werden.

Was die Mißbräuche der Neutralität betrift, welche der edle Lord kein Bedenken trägt, als von der däniſchen Regierung begünſtigt und unterſtüzt darzuſtellen, ſo verlangt man allerdings nicht zu leugnen, daß einzelne Privatperſonen in einzelnen Handelsunternehmungen zu dem Verdachte Anlaß gegeben haben, daß ſie bemüht geweſen, den beſtehenden Geſezzen auszuweichen, oder deren Sinn zu ihrem Privatvortheile in ihren ausgedehnten Verbindungen mit Fremden zu lenken. Es frägt ſich nur, ob denn die däniſche Regierung, welcher es doch wohl nicht beykam, den erlaubten Vortheilen der Handelnden und Seefahrenden des däniſchen Staates willkührliche Grenzen zu ſezzen, dennoch nicht darauf bedacht geweſen, Mißbräuche zu hemmen, welche zu gerechten Klagen Anlas geben konnten, ob denn nicht ſowohl vor als nach dem Ausbruche des Krieges Verordnungen gegeben, und Veranſtaltungen getroffen waren, welche den Handel in den tractatmäßigen Wege zu erhalten, und den betrügeriſchen Abſichten (fraudulent intents) einzelner Uebelgeſinnten entgegen zu wirken geeignet ſind, und endlich

lich ob denn nicht diejenigen Individuen, deren
Uebertretung zur Kenntnis der vorgesezten Behörde
gelange, zur gerichtlichen Verantwortung gezogen
und nach den Gesezzen bestraft worden sind? Gleich
beim Ausbruche des jezzigen Seekrieges wurden
die Pflichten und Eigenschaften derjenigen, welche
an den Vortheilen, die Dännemarks glükliche Neu-
tralität gewähren zu wollen schien, sey es als Rhe-
der oder als Schiffer, Theil nehmen wollten, durch
königl. Reskripte vom 22sten und 23sten Februar
1793 aufs genaueste bestimmt. Laut Inhalt die-
ser gesezlichen Vorschriften muß jeder, der einen
königl. Pas erhalten will, dänischer Bürger und
in des Königs Reichen und Landen ansässig seyn,
d. h. eine feste Wohnung haben, und dort zu
den Zeiten, wenn sein Geschäft ihn nicht von
Hause entfernt, oder falls er verheirathet ist sich
beständig, Haushaltung führen. Zugleich muß ein
so qualifizirter Bürger, um einen Seepas zu er-
halten, ein Zertifikat beybringen, daß er vor der
kompetenten Obrigkeit mit einem körperlichen Eide
erhärtet habe, daß das Schif ihm allein zugehöre,
oder falls er Mitrehder hat, daß diese alle ohne
Ausnahme königl. Unterthanen sind. Dieses Zer-
tifikat muß zugleich die eidliche Versicherung ent-
halten, daß das Schif, keine nach den Traktaten
für Kontrebande erklärte Artikel und Waaren für
Rechnung kriegführender Mächte und deren Unter-
th

thanen geladen habe. Erst nach Erfüllung dieser
Bedingungen wird ein Paß ertheilt, welcher auch
dann, um möglichen Misbräuchen bei einer zwei-
ten Expedizion zuvorzukommen, nur für Eine Rei-
se, d. h. bis zur Zurükkunft des Schiffes in einen
dänischen Hafen gilt. Dabei darf ausserdem nicht
aus der Acht gelassen werden, daß alle diejenigen
Schiffe, welche das Kap finis terrae passiren wollen,
zu dem Ende noch mit besonderen Pässen versehen
seyn müssen, welche niemanden ertheilt werden, der
nicht bereits drei Jahre vor Erhaltung des Passes
in den königl. Staaten Bürger gewesen ist.

Ich schweige von den übrigen Verpflichtungen,
welche den Schifsrehdern in Beziehung auf die
andern erforderlichen Schifspapiere, als Bielbrief,
Laufbrief, Mesbrief, Mannschaftsliste, aufgelegt
sind; nur der Gegenstand der Bürgerbriefe und
Kontrabande erfordert noch einige Erläuterungen.
Die Anzahl der Fremden, welche das dänische
Bürgerrecht im Laufe des jezzigen Krieges zu ge-
winnen suchten, um theils in einem vom Unglükke
des Krieges verschont gebliebenen Lande sich nie-
derzulassen, theils als Schiffer und Seeleute ihre
in ihrem Vaterlande gestörtes Gewerbe hier wieder
zu finden, war besonders in den königl. deutschen
Staaten, welche dem Kriegstheater näher liegen,
groß, und schien eine besondere Aufmerksamkeit zu
erfordern. Man ließ es also dort nicht bei dem

angeführten in dem Reſkripte vom 23ſten Februar 1793 enthaltenen Vorſichtsmaasregeln bewenden, ſondern ſchärfte und vermehrte dieſe durch zwei auf einander folgende Verordnungen vom 23ſten und 24ſten September 1796, in denen beſonders feſtgeſezt wird, daß auſſer den bereits erwähnten Bedingungen kein verheiratheter Mann als Bürger angenommen werden ſolle, der ſeine Familie an einem andern Orte, als wo er ſelſt das Bürgerrecht zu gewinnen gedenkt, zurükläßt, und daß von jedem zum Bürger aufzunehmenden Schiffer oder Schifskapitain eine reelle Kauzion von 200 Reichsthalern zu ſtellen ſey, welche ihm erſt nach Verlaufe von vollen fünf Jahren zurükgeliefert werden ſolle, wenn er, während dieſer Zeit, alle erforderlichen Beweiſe ſeiner Abſicht, ſich für immer in den königl. Staaten niederzulaſſen, beigebracht haben würde. Zugleich ward verordnet, um die Ausbreitung ſolcher Fremdlinge auf dem platten Lande, wo ſie ſich leichter dem Auge der Polizey hätten entziehen können, zu verhindern, daß kein Fremder das Schiffergewerbe treiben dürfe, wenn er ſich nicht geſezmäſſig in einer Stadt oder einem mit bürgerlichen Privilegien verſehenen Flekken als Bürger niedergelaſſen habe.

Man vergleiche mit dieſen Bemerkungen was der edle Lord über die Ertheilung des däniſchen Bürgerrechtes anführt, wenn er ſagt, daß die Privilegien ei-

nes däniſchen Bürgers in jeder däniſchen Stadt an den Erſten den Beſten (to the first comer) verkauft werden, ohne Rükſicht, ob dieſer ein Cherokeſe-Indier, ein Mandingo-Neger, ein Engländer oder Holländer ſey, und man wird geſtehen müſſen, daß in dieſer Behauptung etwas mehr enthalten ſey, als was man der bloſſen Unbekanntſchaft mit der Beſchaffenheit der Sache zuſchreiben könne. Nicht weniger auffallend iſt die Beſchuldigung, welche der oftерwähnte Lord in Hinſicht auf den Contrabandehandel aufzuſtellen beliebt hat, wenn er ſagt, daß die Häfen von Karthagena, Kadix, Ferrol, Toulon l'Orient, Breſt und Rochefort, ihre Schifsvorräthe (naval ſtores) aus den Händen der Neutralen erhalten haben; und wenn er unmittelbar darauf die däniſche Flagge einer ausgezeichneten Theilnahme an dieſem verbotenen Handel anklagt, ſo iſt es nur die ungebundene Keßheit, mit welcher dieſe Behauptung aus der Feder eines ſolchen Mannes hervortritt, welche ihr vielleicht bey manchem ſeiner Landsleute auf einen Augenblik Glauben verſchaffen konnte. In der That, wenn die däniſche Regierung in irgend einem Punkte ſich durch die äuſſerſte Vorſicht gegen Anklage geſichert hätte, ſo war es dieſer. Auſſer den in dem oberwähnten königl. Reſkripte desfals enthaltenen Vorſchriften wurde auf entſtandene Vermuthung vorgefallener Misbräuche noch im nächſtfolgenden Jahre, am

28ſten März 1794, eine königl. Verordnung erlaſſen, in welcher die Ausfuhr aller Art von Kontrabande aufs ſtrengſte unterſagt, und bei Ausſchiffung ſolcher Artikel, die, nach einem Hafen der kriegführenden Mächte geführt, Kontrebande wären, den Rehdern auferlegt wurde, von den neutralen Hafen, wo ſolche gelöſcht würden, Rükatteſte über deren Ankunft und Ausladung daſelbſt an die vorgeſezte Behörde einzuliefern. Man darf behaupten, daß noch nie ein handelnder Staat ſo beſtimmte und gemeſſene Maasregeln getroffen, um ſich vor allen Vorwürfen dieſer Art zu ſichern; und man darf den edlen Lord und jeden unſerer öffentlichen und heimlichen Feinde frei und vor den Augen von ganz Europa auffordern, ein, auch nur ein einziges Faktum öffentlich aufzuzeigen, wo ſeit dieſer Epoche einem der obenwähnten Häfen Kriegskontrebande von däniſchen Häfen zugeführt wäre.

Waren Lord Fitzgerald dergleichen Transakzionen bekannt, ſo hatte er die Mittel in den Händen, ſeine Klage im Namen ſeiner Nazion vorzutragen, und die völligſte Gewisheit Genugthuung zu erhalten; aber eine ſo gehäſſige Inſinuazion, ſolche mag von dem edlen Lord ſelbſt, oder von andern, deren geheimen Einflus er ſelbſt nicht bemerkt, herrühren, in allgemeinen Ausdrükken, ohne

Auf

Aufſtellung auch nur einer einzigen Thatſache, zur Zeit einer unruhigen Gährung in die Gemüther hingeworfen, mus ihre Quelle im höchſten Grade verdächtig machen.

Die unterm 25ſten Julii 1793 erlaſſene Verordnung wegen Konvoyirung inländiſcher Handelsſchiffe von Fleckeröe ab, enthält ebenfalls die bindendſten Formen, welche man zur Verhütung des Einſchleichens von kontrabanden Waaren an Bord der unter däniſcher Konvoy gehenden Handelsſchiffe hat ausfindig machen können.

Der Erfolg hat die guten Wirkungen dieſer Anordnungen hinlänglich erwieſen, und der Ernſt, welchen man in Beſtrafung jeder öffentlich angezeigten und gerichtlich bewieſenen Uebertretung der angeführten Geſezze und Anordnungen gezeigt hat, mus jeden Unpartheiiſchen überführen, daß die Regierung ihre genommenen Maasregeln mit Nachdruk zu behaupten gewillet ſey. Schon ſeit Jahren ſind die Intereſſenten eines Kopenhagener Handelshauſes, über welches wegen Misbräuche königl. Seepapiere ein fiskaliſcher Prozes verhängt war, desfalls landflüchtig geworden; ein anderer Rehder, der ſeinen Namen zu Dekkung nicht neutraler Schiffe verkauft hat, iſt nach Urtheil und Rechte aus den königl. Staaten verwieſen, und ſeines guten Namens und ſeiner Güter verluſtig erklärt; und noch in dieſem Augenblikke iſt man bei dem

Ge-

Gerichtshöfen mit der Unterſuchung mehrerer Prozeſſe gleicher Art beſchäftigt.

Soviel zur Erläuterung der von dem edlen Lord gewagten Behauptung, als fänden die unerlaubten Kunſtgriffe und Unterſchleiſe der Neutralisazion (neutralisation) Unterſtüzzung und Rükhalt bei denjenigen Autoritäten, welchen es obliegt, über die Misbräuche der Flagge und die Geſezmäſſigkeit des Handels zu wachen. Allein unſer Verfaſſer, weit beſſer, wie es ſcheint, von den geheimen Triebfedern des Siſtemes der nordiſchen Mächte, und des däniſchen insbeſondre, unterrichtet, giebt uns darüber ganz neue und in der That unerwartete Aufſchlüſſe. Groſſe Entwürfe, heiſt es, waren gemacht, den Handel von St. Maurize gieng durch däniſche Hände; die Kolonie von Batavia iſt allein durch die Mitwirkung däniſcher Unterthanen ihrem Mutterlande erhalten worden; eine feindſelige Abſicht dem brittiſchen Handel Abbruch zu thun, ward herrſchende Stimmung der ganzen Nazion, und die Regierung konnte der Verſuchung Taxen und Abgaben vom Handel zu erheben eben ſo wenig widerſtehen, als der Kaufmann der Begierde den Handel zu monopoliſiren.

Die erſte und wichtigſte Bemerkung, welche jeder Sachkundige über dieſe Anſchuldigung machen muß, iſt die, daß die däniſche Regierung nie den entfernteſten Antheil an den Handelsunternehmungen

gen ihrer Unterthanen weder genommen hat, noch jezt nimmt. Sie erkennt es für ihre Pflicht, den Wohlſtand des Landes durch jede zwekmäſſige Unterſtüzzung zu heben, jedes erlaubte Gewerbe zu ſchüzzen, den rechtmäſſigen Handel ihrer Unterthanen ſo viel möglich zu ermuntern, und für Beeinträchtigungen zu ſichern; aber die Spekulazion ſelbſt überläſt ſie lediglich den Individuen, deren Sache es iſt, die Zeitumſtände nach ihrem Einſichten zu ihrem Vortheile zu benuzzen, und ſie erlaubt ſich nur dann eine Dazwiſchenkunft in dieſen Geſchäften, wenn ſie durch höhere Rükſichten als Richterin des Betragens der Unterthanen oder zum Schuzze gegen widerrechtliche Beleidigungen aufgerufen wird. Was die Einkünfte betrift, welche der däniſche Staat von dem Handel ſeiner Unterthanen ziehet, ſo iſt es in der That auffallend, daß dieſe Quelle der Einnahme einen Gegenſtand des Vorwurfes in dem Munde eines Beamten einer Nazion ausmachen konnte, welche gerade aus ihrem über alle Meere verbreiteten Handel den reichſten Theil ihrer Einnahme, ja man darf ſagen, das vorzüglichſte Mittel ihrer Gröſſe erhält. Jene Abgaben ſind ſo mäſſig, daß man ſie nur als einen Beitrag zu den vielfachen Staatsausgaben betrachten darf, welche das Betragen der kriegführenden Mächte und die Nothwendigkeit, den Handel vor ſeinem gänzlichen Ruin zu ſichern, verurſachte

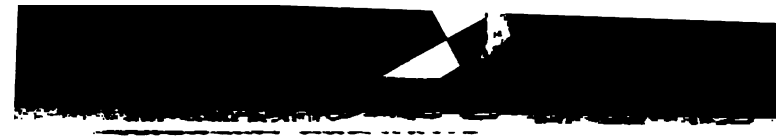

sacht hat, und die Regierung ist jederzeit willig gewesen, jeden Theil derselben aufzugeben, sobald die Quelle davon zu Mißverständnissen und Inkonvenienzen Anlas geben konnte. Den Beweis hievon giebt die Zurüknahme der nur von vier Schiffen benuzten Erlaubnis eines Frachthandels von Ostindien nach Europäischen Häfen, sobald man fürchten muste, daß eine weitere Benuzzung derselben zu Mißbräuchen und Klagen von Seiten der kriegführenden Mächte Anlas geben könnte, und die völlige Einstellung der in wenigen einzelnen Fällen an dänische Rehder in Europa bewilligten Päße für solche Schiffe, zu deren Einkauf in Ostindien diese Rehder Vollmacht gegeben hatten.

Aber, um wieder auf die von unserm Verfasser vorgespiegelten Handelsprojekte zurük zu kommen, hat man denn nicht wirklich den Plan gehabt, den französischen und holländischen westindischen Handel, so wie den von Batavia und den französisch-ostindischen, an sich zu ziehen, und dem brittischen Handel allen nur möglichen Abbruch zu thun?

Diese Beschuldigung erscheint in der That in dem Munde eines englischen Staatsmannes etwas auffallend, dem es nicht unbekannt seyn konnte, daß seine Nazion, in dem Augenblikke, da er schrieb, selbst den Gedanken daran durch die Wegnahme

nahme der meisten französischen und holländischen Etablissemente in Westindien, vorlängst unmöglich gemacht hatte. Zudem müste dieser Plan sich durch Fakta offenbart haben, die der Gröse des Unternehmens einigermaassen entsprechen, oder der edle Lord mus uns erlauben, ihn für eine Chimäre zu halten. Folgende Bemerkungen werden einiges Licht über diesen Gegenstand verbreiten.

Nach den besten statistischen Nachrichten beschäftigte der französische Handel nach Westindien vor der Revoluzion jährlich 600 Schiffe, jedes von ungefähr 250 Tonnen. Die holländische Schiffahrt nach Suriname und den andern westindischen Etablissemente erforderte jährlich eine Anzahl von 107 Schiffen; nach Batavia fertigte die holländisch-ostindische Kompagnie zwischen 20 und 30 schwere Schiffe jährlich ab, und der französische Handel nach Maurize, Bourbon, und der Guinea Küste gab ohngefähr 180 Schiffen Beschäftigung.

Es war voraus zu sehen, daß ein Theil dieses Handels, während eines Krieges zwischen den gröseten Seemächten, in die Hände der Neutralen fallen würde, und eine Nazion, welche ihren Flor der Gröse ihres Handels verdankt, wird es nicht übel deuten, wenn die Handelnden anderer Staaten die Konjunktur ebenfalls zu benuzzen wissen. Allein in welchem Verhältnisse stehen ihre Handels-

delsunternehmungen mit der Grösse des ihnen beigelegten Planes?

Zu dänischen Handelsunternehmungen nach Westindien wurden im Jahre 1797 folgende Pässe in dem ganzen Umfange der dänischen Staaten bewilligt:

An Schiffe nach St. Kroix 23; nach St. Thomas 21; mit Bestimmung nach St. Kroix und St. Thomas zugleich 25; nach Westindien ohne nähere Angabe 5; nach fremden Etablissementen in Westindien 12.

Im Jahre 1798 nach St. Kroix 26; nach St. Thomas 22; nach St. Kroix und St. Thomas zugleich 18; nach Westindien ohne nähere Angabe 1; nach fremden Etablissementen in Westindien 9.

Im Jahre 1799 nach St. Kroix 28; nach St. Thomas 18; nach St. Kroix und St. Thomas 19; nach Westindien ohne nähere Angabe gar keiner; nach fremden Etablissementen in Westindien 10.

Von Ostindien retournirten, ausser den Schiffen der asiatischen Kompagnie, welche blos einen direkten Handel nach Dännemarks eigenen Besitzungen treibt, im Jahre 1797 nur 11 private Expedizionen, von welchen 5 von den dänischen Kolonien in Tranquebar und Bengalen, die übrigen 6 aber von den verschiedenen europäischen Etablissementen auf und jenseits des Kap de Bonne Esperanze kamen.

Im Jahre 1798 kamen 13 private Schiffe zu Hause, unter denen 4 von den dänischen Etablissementen, die übrigen von fremden europäischen Kolonien expedirt waren.

Im Jahre 1799 retournirten ebenfalls 13 Schiffe, unter denen sich gleichfalls 4 befanden,

die

die von den dänischen Besitzungen in Ostindien ausgegangen waren.

Rechnet man hiezu noch ein einziges Schiff, welches eine in Ostindien eingenommene Frachtladung ausserhalb den dänischen Staaten gelöscht hat, so hat man eine vollständige Angabe aller in den angeführten Jahren für Rechnung dänischer privater Rheder von Ostindien zu Hause gekommenen Schiffe. Auch die flüchtigste Uebersicht und Vergleichung dieses Verzeichnisses mit jenen Hunderten von Schiffen, welche zur Ausführung des französischen und holländischen ost- und westindischen Handels in Fahrt gehalten wurden, wird den Leser hinlänglich in den Stand sezzen, über die Realität der von dem edlen Lord uns beigelegten Handelsvergrösserungen, und den Umfang des uns zugefallenen, durch Ausdrinaung so mancher kostbaren Ladung, noch merklich geschmälerten Gewinnes zu urtheilen. Bedenkt man noch ausserdem, daß selbst im tiefsten Frieden der Handel nach jenen Weltgegenden die Spekulazionen dänischer Rheder beschäftige und eine verhältnismässige Anzahl regelmässiger Expedizionen veranlaßt hatte, so wird der Zuwachs unseres Kommerzes in diesen Branchen, nach Abzug des direkten Handels nach unseren eigenen Kolonien, wohl schwerlich jene eifersüchtigen Besorgnisse rechtfertigen, oder als Unverhältnis mit Dännemarks Staatskräfte angesehen werden können.

Daß die Anschuldigung eines feindseligen Bestrebens, dem Handel von Grosbrittannien Abbruch zu thun, sich eben so wenig auf wirkliche Fakta oder auf eine diesem Lande abseiten Dännemarks zugefügten Schaden gründe, lehrt der Augenschein auf das unwidersprechlichste. Grosbrittanniens Handelsflotten bedekken alle Meere, und der Mi-

nister

niſter ſelbſt wünſchte in jeder Seſſion des Parlements ſeiner Nazion zu dem Flor ihres Handels Glük, der während dieſes Krieges eine bis dahin beiſpielloſe Höhe erreicht hat. Der Werth des Imports von Grosbrittannien iſt von 17 Millionen 804,024 Pfund Sterl., die er im Jahre 1787 betrug, bis über 24 Millionen Pfund im Jahre 1798 geſtiegen. Der Export, welcher noch im Jahre 1787 16 Millionen 870,114 Pf St. betrug, wird für das Jahr 1798 zu 33 Millionen 655,396 Pfund angegeben. Im Jahre 1792 liefen von dem brittiſchen Weſtindien 284 Schiffe in den Hafen von London ein; im Jahre 1798 belief ſich die Anzahl derſelben auf 347; die ganze Schiffahrt des Londoner Hafens hat nach den im Parlemente vorgelegten Berechnungen ſeit 1792 um 1000 Schiffe zugenommen, und die des ganzen Reiches iſt in ähnlichen Verhältniſſen geſtiegen. Es iſt klar, was man nach ſolchen Zeugniſſen von den über Beeinträchtigungen des brittiſchen Handels geführten Klagen zu halten habe.

Nicht ſo glüklich iſt der däniſche Staat in Rükſicht auf das Wachsthum ſeines Kommerzes und den ungehinderten Genus der Vortheile geweſen, welche deſſen nicht ohne viele Aufopferungen behauptete Neutralität ihm billig hätte verſichern ſollen. Wenn auch der däniſche Handel in den erſteren Jahren des Krieges um ein Beträchtliches erweitert ward, ſo ſind doch in den ſpäteren Jahren, durch den Zuſammenfluß der Umſtände, und zum Theil in Folge des von Grosbrittannien angenommenen Syſtems, dieſe Vortheile merklich beſchränkt und zum Theil vernichtet worden.

Dännemarks Schiffahrt hat in den lezteren Jahren augenſcheinlich abgenommen; die harten Maasregeln des brittiſchen Gouvernements, die ausgedehnten Vollmachten ſeiner Kriegsſchiffe und Kaper, verbunden mit der gränzenloſen bis zur offenbarſten Ungerechtigkeit gehenden Ueberſchreitung dieſer Vollmachten; die Anmaſſungen ſeiner Gerichtshöfe, beſonders das unverantwortliche Verfahren der untergeordneten Admiralitätsſtellen außerhalb Europa, und der langſame Gang der Rechtspflege bei den oberen Gerichten: dieſe und viele andere Umſtände, deren Aufzählung nicht in die Grenzen dieſes Aufſezzes gehört, haben ihren Einfluß zur Niederſchlagung unſeres aufblühenden Handels nicht verfehlen können. Durch ſieben in den lezteren zwei Jahren öffentlich erklärte Blokaden wichtiger Häfen, hat Grosbrittannien die vorzüglichſten Kanäle des däniſchen Handels, welche nicht ſowohl auf Spekulazion, ſondern vielmehr auf Ausfuhr und Einfuhr gegenſeitiger Bedürfniſſe gegründet ſind, abgeſchnitten: den Rechten und dem Umfange der Blokade hat man eine in dem bisherigen Gebrauche und dem Völkerrechte gleich wenig begründete Ausdehnung gegeben.

Eine bloſſe Erklärung ſollte hinreichend ſeyn, um neutrale Schiffe von den Küſten eines ganzen Landes zu verjagen, auch da, wo kein feindliches Schif zur Ausführung der Blokade zu erblikken war, und das Auslaufen neutraler Schiffe aus einem auf dieſe Art blokirten Hafen, wohin ſie ſchon vor jener Erklärung gekommen waren, wurde zu einem Verbrechen angerechnet, das die Konfiskazion nach ſich zog. Seit der Erklärung der Blokade aller holländiſchen Häfen bis zum Ausgang Auguſti dieſes Jahres ſind 121 däniſche Schiffe nach engliſchen Häfen aufgebracht, von denen nur 19 wieder frey gegeben, 14 kondemnirt ſind, und 88 noch ihr Urtheil in erſter Inſtanz erwarten. Auſſer dieſen ſchweben noch 64 unabgemachte

machte Priſeſachen vor dem Appellazions-Gerichtshofe, (Court of Appeals) die zum Theil von ſehr alten Dato und alle von bedeutender Wichtigkeit ſind; und dennoch iſt es beinahe als Grundſaz angenommen, daß, wen der neutrale Rehder, nach ſo langem und gänzlich traktatwidrigen Verzuge, die gerechteſte Sache endlich gewennen hat, ihm dennoch weder Unkoſten, noch Intereſſe (dammege et interests) vergütet werden. Ich ſchweige von den Ungerechtigkeiten, welche die Kaper ſowohl als die Gerichtshöfe ſich beſonders in Weſtindien haben zu Schulden kommen laſſen, wo Ladungen däniſcher Produkte in ungezweifelt däniſchen Schiffen, beſtimmt für die däniſchen Kolonien, ungeſcheut und aus den nichtswürdigſten Gründen konfiszirt worden; das Geſagte wird hinreichend ſeyn zu beweiſen, daß wohl Dännemark weit eher als Großbrittannien berechtigt ſein dürfte, über Beeinträchtigungen und Handelsneid (commercial jealousy) Klage zu führen.

Was der edle Lord ſchlieslich über die politiſche Stärke des däniſchen Staats zu ſagen beliebt hat, gehört nicht in den Umfang dieſes Aufſazzes. Man kann ihn indeſſen verſichern, daß Dännemark in der Weisheit ſeiner Regierung wie in der Vaterlandsliebe ſeiner Bürger, allezeit die Mittel der Selbſtvertheidigung und der Behauptung ſeiner Rechte finden wird, und daß gerade die brave Nazion, auf welche er durch eine anſcheinende Schmeicheley ein ſo gehäſſiges Licht zu werfen geſucht hat, keiner auf dem Erdboden an Patriotiſmo und Treue gegen ihre Regierung nachſtehen darf.

Zweite Abtheilung.

Neue Nordiſche

Neutralitets-Convention.

Die Grundſätze, welche die Engliſche Regierung
n den Noten über die Aufbringung der Fregatte
reya aufſtellete, waren von der Art, daß die
utralen Seemächte ſie unmöglich mit Gleich-
ltigkeit anſehen konnten. Auch war Dänne-
ark, gegen welches ſie damals behauptet wur-
n, weit davon entfernt, ſie zuzugeben, ob es
ich durch die Convention vom 29ſten Auguſt
rin willigte, die endliche Beſtimmung einer
nftigen Erörterung vorzubehalten. Mit nicht
ringerem Nachdruk nahm ſich der Ruſſiſche
ſer der geheiligten Rechte der Neutralitet an,
ald er von Dännemark die Nachricht der neuen
ngriffe der Engliſchen Regierung erhielt. Zwar
lte er die ſchon genommenen Maasregeln, um
mit gewafneter Hand zu vertheidigen, wieder

ein, als er erfuhr, daß England ſelbſt vor der Hand ſeinen Anmaaſſungen keine weitere Folgen geben wollte; allein er glaubte doch für künftige Fälle bey dieſer Gelegenheit zeigen zu müſſen, wie feſt er entſchloſſen wäre, jene Rechte gegen jede Macht und unter allen Umſtänden zu behaupten.

In dieſem Sinn trug er Dännemark, Schweden und Preuſſen eine Erneuerung der Verbindung an, welche ſie ſchon vor 20 Jahren zur Erhaltung der bewafneten Neutralitet ſchloſſen. Dieſe Mächte konnten um ſo weniger Anſtand nehmen, in den Antrag einzugehen, als ganz Europa ſchon damals über die Rechtmäſſigkeit einer ſolchen Verabredung entſchieden hatte, und als die guten Folgen derſelben gegen das Ende des Amerikaniſchen Kriegs unverkennbar waren. Dies iſt der Urſprung der neuen Nordiſchen Convention zur Herſtellung der bewafneten Neutralitet, welche zwiſchen Rusland, Dännemark, Schweden und Preuſſen im December 1800, und im Januar 1801 geſchloſſen ward.

Bis jetzt iſt uns noch das Inſtrument öffentlich bekannt gemacht, welches zwiſchen Rusland und Schweden zu Petersburg am 16 December 1800 errichtet, und am darauf folgenden 20 Decem-

December von dem in Perſon anweſenden König von Schweden ratificirt ward. Dieſes Inſtrument theile ich daher unten den Beylagen No. XVII. mit, ſo wie unter No. XVIII. das in der Convention erwähnte Reglement des Königs von Schweden, nach welchem die Schifffarth und der Handel Schwedens ſich in Kriegszeiten richten ſollen.

Die Convention ſelbſt iſt, wie es der Abſicht und den Umſtänden gemäs war, der Neutralitets Convention (Convention maritime) vom 1 Aug. 1780 zwiſchen Rusland und Schweden vollkommen gleich. Selbſt die Ausdrükke ſind gröſtentheils dieſelben.

Der Hauptſatz, worauf die ganze Vereinbarung beruhet, frey Schif macht frey Gut, iſt in jener, wie in dieſer enthalten; er iſt auch in beyden auf eine gleich beſtimte, durchaus unzweideutige Art ausgedrukt.

In beyden Conventionen begeben ſich die neutralen Mächte der Befugnis des Handels mit der ſo genannten Contrebande; eine Einſchränkung des natürlichen Rechts, welche freylich auf eine faſt allgemeine Obſervanz des Völkerrechts beruhet, aber nicht auf jene unveränderlichen

Grundsätze, ohne welche das Wohl und die Sicherheit der Staaten nicht bestehen können.

Die Bestimmung der Contrebande ist hier in dem 2ten Artikel von Wort zu Wort aus dem Handelsvertrag zwischen Rußland und England vom 20 Juni 1766 eingerükt, anstatt daß sich der 2te Art. der Convention von 1780 blos auf jenen Vertrag bezieht. Doch ist zugleich im Allgemeinen festgesetzt, daß dieser Artikel den besondern Stipulationen der vorhergehenden Tractaten mit den kriegführenden Mächten nicht präjudiciren soll, durch welche Sachen von ähnlicher Art reservirt, verboten oder erlaubt wären. Diese billige Uebereinkunft macht es daher einer jeden Macht möglich, dem Tractat beyzutreten, ohne ihre früher eingegangenen Verbindlichkeiten zu verletzen, und jene allgemeine Vorschrift ist nur theils als Regel anzusehen, wo keine besondere Verabredungen gelten, theils als Maasstab für künftige Verträge mit anderen Mächten über diesen Gegenstand.

Der 3te Artikel entwikkelt in beyden Conventionen gleichlautend die Grundsätze der Rechte der Handlung und Frachtfahrt der neutralen Mächte. In dem 3ten Punkt ist nur zu desto grösserer

grösserer Deutlichkeit hinzugefügt: daß die Verpflichtung eines neutralen Schiffes nicht in einen blokirten Hafen einzulaufen, voraus setze, daß der Commandant der Blokade das Schif von dem Zustand des Hafens zuvor ausdrüklich benachrichtiget habe. Ferner ist in diesem Artikel der 5te Punkt neu hinzugekommen. Nach diesem Punkt soll die Erklärung des Officiers, der eine Convoy commandirt, seine Convoy habe keine Contrebande am Bord, hinlänglich seyn, daß keine Durchsuchung weder auf seinem Schif, noch auf den übrigen Schiffen geschehe. Dagegen übernehmen die contrahirenden Mächte die förmlichste Verbindlichkeit, dafür zu sorgen, daß keine Gegenstände, welche Conventionsmäßig als Contrebande anzusehen sind, weder auf die convoyirenden noch auf die convoyirten Schiffe geladen werden: und zu diesem Ende soll ein Reglement, welches das Verbot der Contrebande unter den schwersten Strafen erneuert, hinter der Conventionsacte gedrukt werden. Diese Bestimmung ist ohne Zweifel durch die neueren Beleidigungen der Dänischen Flagge veranlaßt; man kann aber auf keine Weise behaupten, daß sie eine wesentliche Verschiedenheit von der Neutralitetsconvention vom Jahr 1780 begründe. Sie ist keine Erweiterung, keine Ausdehnung, keine Verstärkung

der

der Rechte, welche in dieſer der neutralen Flagge beigelegt werden; ſie iſt nur eine natürliche Folgerung aus den darin aufgeſtellten Grundſätzen, die Benennung eines Mittels zur Erreichung des rechtmäßigen Zweks.

Der 4te Artikel in beyden Conventionen, beſtimt die Ausrüſtung einer Anzahl von Kriegsſchiffen und Fregatten, zum Schuz des Handels und der Schiffarth.

Der 5te Artikel in dieſer Convention iſt neu hinzugekommen. Es wird darin vorgeſchrieben: daß jedes Fahrzeug, um als Eigenthum des Landes, deſſen Flagge es führt, angeſehen zu werden, den Schiffscapitain und die Hälfte der Equipage von den Leuten des Landes am Bord haben ſoll, und daß die Päſſe in guter und gehöriger Form ſeyn müſſen. Jedes Fahrzeug alſo, wobey dieſe Regel nicht beobachtet, und die hinter der Convention zu dem Ende abgedrukte Vorſchrift übertreten iſt, verliert alle Rechte auf den Schuz der contrahirenden Theile. Die Veranlaſſung zu dieſer Vorſchrift, gaben die Bedrükkungen und der Aufhalt, den ſo manche Schiffe der neutralen Mächte, vorzüglich in dieſem Kriege, unter dem Vorwand erfahren muſten, daß ihre Papiere

Papiere nicht in Ordnung wären, oder ihre Bemannung nicht als einem neutralen Lande angehörig anzuſehen ſey. Man weis, wie viele Schiffe, inſonderheit von den Franzoſen, auf die ungebührlichſte Art aus dieſem angeblichen Grunde aufgebracht ſind; man weis auch, welche Sorgfalt die Däniſche Regierung anwandte, um ähnlichen Beſchwerden vorzubeugen. Aus gleichem Grunde iſt in dieſer neuen Convention eine allgemeine, ſo deutliche Regel feſtgeſezt, daß der böſe Wille ſich in Zukunft wenigſtens nicht mehr unter dem Schein der Ungewisheit verbergen kann.

Alle andere Artikel ſind in den beiden Conventionen gleichlautend. Der 6te (5te in der Convention vom Jahre 1780) beſtimt eine gegenſeitige Hülfeleiſtung der contrahirenden Mächte; der 7te (6te) bezieht ſich auf die Differenzen, die vor Abſchluß des Tractats entſtanden ſind; der 8te (7te) handelt von dem Verfahren bey verfallenden Verlehungen der Neutralitetsrechte; der 9te (8te) betrift die gegenſeitige Vertheidigung einer beleidigten Macht; der 10te (9te) die Dauer der Convention; der 11te (10te) den Beytritt anderer Mächte; der 12te (11te) die offene Mittheilung an die kriegführenden Mächte; der 13te (12te) die Ratification.

Der

Der wörtliche Inhalt der Convention zwischen Rusland und Dännemark, ist zwar noch nicht öffentlich bekannt gemacht; man darf aber wohl nicht zweifeln, daß er im Wesentlichen mit der Convention zwischen Rusland und Schweden vollkommen übereinstimme. Eben dies scheint auch von den Bedingungen zu gelten, unter welchen Preussen dieser Verbindung beygetreten ist. Die Billigkeit, so wie die Natur der Sache, bringt es mit sich, daß diese Macht nach Maasgabe der Umstände das gemeinschaftliche Interesse durch andere Mittel unterstütze. Sie hält nicht, wie die drey Nordischen Seemächte, Flotten; gleichwohl werden die Bewohner der Preussischen Staaten der Wohlthaten und Vortheile der Sicherstellung der neutralen Schiffarth um so mehr theilhaft, als sich dies Gewerbe in den letztern Jahren sehr ausgebreitet hat.

Ferner weis man, daß es festgesetzt ist, daß diese Convention den Verträgen zu keinem Nachtheil gereichen soll, die vorher mit dieser oder jener der kriegführenden Mächte geschlossen wären. Dabey ward es ausdrüklich verabredet, diesen Mächten deßfals die gehörigen Eröfnungen, so bald als möglich, zu geben, um die Reinheit der Beweggründe und Absichten der contrahirenden Theile

Theile über jeden Anschein eines Zweifels zu erheben.

Bey so vieler Mäßigung, bey einer so schonenden Behutsamkeit selbst gegen Vorurtheile und Meinungen, konnten die contrahirenden Höfe freilich nicht erwarten, daß eine der kriegführenden Mächte sich gegen eine Verbindung erklären würde, die keine feindselige, keine irgend einem anderen Lande schädliche Maasregel betraf, sondern blos auf die Sicherheit der Handlung und Schiffarth ihrer Unterthanen gerichtet war. Sie hatten auch das Beyspiel des Erfolgs der ähnlichen Convention vom Jahr 1780 für sich. Damals gab die eine kriegführende Parthey nicht allein ihre Gutheissung, sondern sogar ihren bestimtesten Beyfall ausdrüklich zu erkennen. Die andere nahm sie zwar laulichter auf; sie vermied aber doch jeden Ausdruk einer Misbilligung, geschweige denn einer Beschwerde.

Dennoch hat England jetzt diese Verbindung mit dem feindseligsten Auge betrachtet. Es setzte sie in Verbindung mit früheren Discussionen mit dem Petersburger Hofe, welche nicht im mindesten zu dieser Sache gehören. So wollte man feindliche Offensivbündnisse sehen, wo es entschieden

schieden nur auf die ernstliche Aufrechthaltung allgemein anerkannter Befugnisse neutraler Völker ankam, die keiner kriegführenden Macht schaden können, sondern vielmehr allen im Grunde vortheilhaft sind. Auch schien vielleicht dem Englischen Ministerium jetzt die Zeit günstiger, um Ansprüche zu behaupten, die es nie hätte machen sollen, weil das allgemeine Interesse gesitteter Nationen nicht mit Anmaassungen bestehen kann, welche die natürlichen Gerechtsame einer von ihnen unter die Füsse treten. Es ist wahr, England hatte noch nie eine so entschiedene Uebermacht zur See, als jetzt; aber es maaste sich auch in dem gegenwärtigen Kriege mehr als jemals, der Oberherrschaft der Meere an. Indem es also neutrale, freundschaftlich verbundene Mächte in eben dem Maasse, als die Brittischen Flotten gegen ihre Feinde siegreich sind, auf mannigfaltige Weise drükt und kränkt, zwingt es sie sich von ihm zu entfernen, anstatt daß sie sonst allerdings Ursache hatten zu wünschen, daß England stets dem übermächtigen Frankreich ein gewisses Gleichgewicht halten möge. Diese Betrachtung, die weitgreifenden Folgen worauf sie führt, schien das Englische Ministerium so ganz aus den Augen zu lassen, daß es vielmehr gleichsam vorsetzlich auch die Mächte aufzubringen suchte, gegen die

die nicht die geringsten Beschwerden statt finden.

Sobald die Englische Regierung von der wirklichen Einleitung der neuen nordischen Convention Nachricht erhielt, begehrte der Englische Geschäftsträger in Kopenhagen, Herr Drummond am 27 December eine bestimte Antwort über diese Unterhandlungen, die man für feindlich ausgab, ohne noch ihren Gegenstand zu kennen. (N. XXI.) Die Antwort des Grafen Bernstorf vom 31 December (N. XXII.) entsprach den rechtmässigen Grundsätzen, den friedliebenden Absichten, dem geraden Verfahren der Dänischen Regierung. Er sagte: daß der Endzwek der Negociationen, die zu St. Petersburg zwischen Rusland, Preussen, Schweden und Dännemark betrieben würden, nur dahin gehe, die Verbindung von den Jahren 1780 und 1781 zu erneuern, welche damals allen Höfen von Europa mitgetheilt wäre. Schon daraus folgte, daß von keinen feindseligen Maasregeln die Rede seyn konnte; von nichts, was der Erhaltung des guten Einverständnisses zwischen beyden Kronen irgend zuwider liefe.

In der That dürfte es einem unpartheyischen Richter schwer werden, in der von Dännemark

mark eingegangenen Convention, auch nur einen Schein zu einem Klagegrunde von Seiten der Englischen Regierung zu finden.

Untersucht man die Rechtmäßigkeit der bewafneten Neutralitet nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts, so erscheint sie als zulässig, den Umständen nach, sogar als nothwendiges Mittel zur Erhaltung eines höchst rechtmäßigen Zweks. Die Befugnis eines Volks neutral zu bleiben, wenn es nicht durch ausdrückliche Verbindlichkeiten an dem Kriege Theil nehmen muß, ist keinem Zweifel unterworfen. Alle Eingriffe in die Rechte der Neutralitet sind Verletzungen der natürlichen Gerechtsame der Völker. Sie begründen jede Maasregel, wodurch man sie abwehren oder vorbeugen kann. Selbst den höchsten Grad der Gewalt wird ein Volk rechtmäßig zur Behauptung der Neutralitet anwenden, wenn man sie ihm streitig macht. Wie viel weniger tadelnswerth ist denn ein Bündnis, das seiner Natur nach hauptsächlich darauf abzielt, feindlichen Verhältnissen mit den kriegführenden Mächten vorzubeugen? Und eben so wenig kann über den Umfang der Rechte der Neutralitet Streit entstehen. Handel und Schiffarth der Neutralen sind nach dem natürlichen Völkerrecht durch an

keiner Einschränkung von Seiten der kriegführenden Mächte unterworfen. Selbst der Handel mit Kriegsbedürfnissen aller Art, selbst die durch Gewohnheiten und Verträge eingeführte Contrebande, ist an sich nicht strafbar. Nur dadurch gehen die Rechte der Neutralitet verloren, wenn man die Gleichheit in Ansehung der kriegführenden Mächte verletzt. Ein Staat, der seinen Unterthanen zuliesse, der einen Parthey Lebensmittel zuzuführen, indes er ihnen, ohne andere gegründete Ursache untersagte, auch die andere damit zu versorgen, würde gegen diese eine Feindseligkeit ausüben. Dann freylich könnte er sich nicht mehr auf seine Neutralitet berufen: weder er hätte sie auch selbst aufgegeben, indem er stillschweigend mit der begünstigten Macht gegen die andere Parthey nahm. Und gesetzt, man müßte zugeben, daß der Handel und die Frachtfahrt mit unmittelbaren Kriegsbedürfnissen, wegen der leicht möglichen Misbräuche, auch nach dem allgemeinen Völkerrecht unzulässig wäre, so läßt sich doch dieser Grundsatz auf keine andere Art Waaren, auf keinen anderen Zweig der Frachtfahrt anwenden. Nicht einmal das stiftet rechterdings aus dem Kriegrecht, daß man die Transportheyschiffe des Feindes aufbringe oder zerstöre. Man kann sich einen Krieg zwischen

Staaten

Staaten denken, wobey der Handel zwischen Privatpersonen dennoch seinen ungehinderten Fortgang behält. Die Folgen einer solchen Uebereinkunft würden das Elend des Kriegs ungemein vermindern, ohne doch den Mitteln zur Führung des Kriegs Abbruch zu thun. In den Landkriegen besteht wirklich schon stillschweigend eine ähnliche Verabredung. Bis auf wenige Ausnahmen nach, geniest der Landhandel, die Frachtfahrt, der Lauf der Posten auch in Ländern, die von dem Feinde besetzt sind, Sicherheit und Schutz von dem herschenden Theil. Es ist kein Grund zu grösserer Strenge in Ansehung des Seehandels. Auch haben wir schon ein Beyspiel einer solchen Bestimmung in dem Vertrage vom 10 Sept. 1785 zwischen Preussen und Nordamerika. Vor dem Ausbruch des Revolutionskrieges that die Französische Regierung ebenfals einen Vorschlag, der darauf geführt hätte. Sie wollte sich verpflichten, in künftigen Kriegen die Kaperey auf Kauffartheyschiffe gänzlich aufzugeben. Ein grosser, edler Vorsatz, der damals wirklich so gemeint schien. Desto mehr ist es zu bedauern, daß man ihn aus Mistrauen oder aus Eigennutz theils unbeantwortet lies, theils kalt ablehnte. Indes mus man in unserem Zeitalter, das so manche bis dahin ungewohnte Ereignisse sah, die

Hofnung

Hofnung nicht aufgeben, daß sich die Europäischen Mächte noch durch die Stimme der Menschlichkeit über ihren wahren gegenseitigen Vortheil willig genug belehren lassen, um dem einmal unvermeidlichen Kriegsübel die fremden Auswüchse abzuschneiden, wodurch es doppelt verderblich wird. Vielleicht kömt es noch dahin, daß des verdienten Büsch Idee von einem Völkerfriedrecht zum Besten des ganzen handelnden Europa realisirt wird, dessen Hauptgrundsätze er auf folgende Art vorträgt: „1) Es soll verboten seyn, sich eines feindlichen Eigenthums in einem neutralen Schiffe zu bemächtigen; aber Güter, die einer befreundeten Nation angehören, und in einem feindlichen Schiffe gefunden werden, sollen confiscirt werden können. 2) Alle Seeräuber, sowohl von einem als dem andern kriegführenden Theile, sollen für den mit unverbotenen Waaren getriebenen Handel frey seyn. 3) Gegenstände, die unmittelbar im Kriege gebraucht werden können, sollen verboten seyn. 4) Hinfüro soll kein Kauffartheyschif mehr aufgebracht werden, und nur diejenigen Schiffe, welche die eben beschriebene Contrebande betreiben, sollen diesem Schikal unterworfen seyn." Wie sehr wäre es zu wünschen, daß auch die bewafnete Neutralität ein Schritt zu dieser glüklichen allgemeinen

nen

Staaten denken, wobey der Handel zwischen Privatpersonen dennoch seinen ungehinderten Fortgang behält. Die Folgen einer solchen Uebereinkunft würden das Elend des Kriegs ungemein vermindern, ohne doch den Mitteln zur Führung des Kriegs Abbruch zu thun. In den Landkriegen besteht wirklich schon stillschweigend eine ähnliche Verabredung. Bis auf wenige Ausnahmen nach, geniest der Landhandel, die Frachtfahrt, der Lauf der Posten auch in Ländern, die von dem Feinde besetzt sind, Sicherheit und Schutz von dem herschenden Theil. Es ist kein Grund zu grösserer Strenge in Ansehung des Seehandels. Auch haben wir schon ein Beyspiel einer solchen Bestimmung in dem Vertrage vom 10 Sept. 1785 zwischen Preussen und Nordamerika. Vor dem Ausbruch des Revolutionskrieges that die Französische Regierung ebenfals einen Vorschlag, der darauf geführt hätte. Sie wollte sich verpflichten, in künftigen Kriegen die Kaperey auf Kauffartheyschiffe gänzlich aufzugeben. Ein grosser, edler Vorsatz, der damals wirklich so gemeint schien. Desto mehr ist es zu bedauren, daß man ihn aus Mistrauen oder aus Eigennutz theils unbeantwortet lies, theils kalt ablehnte. Indes mus man in unserem Zeitalter, das so manche bis dahin ungewohnte Ereignisse sah, die Hofnung

Hofnung nicht aufgeben, daß sich die Europäischen Mächte noch durch die Stimme der Menschlichkeit über ihren wahren gegenseitigen Vortheil willig genug belehren lassen, um dem einmal unvermeidlichen Kriegsübel die fremden Auswüchse abzuschneiden, wodurch es doppelt verderblich wird. Vielleicht kömt es noch dahin, daß des verdienten Büsch Idee von einem Völkerseerecht zum Besten des ganzen handelnden Europa realisirt wird, dessen Hauptgrundsätze er auf folgende Art vorträgt: „1) Es soll verboten seyn, sich eines feindlichen Eigenthums in einem neutralen Schiffe zu bemächtigen; aber Güter, die einer befreundeten Nation angehören, und in einem feindlichen Schiffe gefunden werden, sollen confiscirt werden können. 2) Alle Seehäfen, sowohl von einem als dem andern kriegführenden Theile, sollen für den mit unverbotenen Waaren getriebenen Handel frey seyn. 3) Gegenstände, die unmittelbar im Kriege gebraucht werden können, sollen verboten seyn. 4) Hinführo soll kein Kauffartheyschif mehr aufgebracht werden, und nur diejenigen Schiffe, welche die eben beschriebene Contrebande betreiben, sollen diesem Schikfal unterworfen seyn." Wie sehr wäre es zu wünschen, daß auch die bewafnete Neutralität ein Schritt zu dieser glüklichen allgemei-

nen

nen Uebereinkunft werden mögte. Allein ihre Rechtmäßigkeit steht doch mit diesem, vielleicht noch lange nur in das Reich der Möglichkeit gehörenden Ereignis, in keiner Verbindung. Sie dehnt die Rechte der neutralen Völker bey weitem nicht so weit aus, als das allgemeine Völkerrecht. Den Unterthanen, und — warum sollte man nicht hinzufügen, auch den Unterthanen der kriegführenden Mächte, — soll nur den Genuß der Vortheile gesichert werden, welche noch nie die gesunde Vernunft eines unbefangenen bestritt. Ansprüche, gegen welche irgend ein Zweifel statt finden müste, giebt diese durchaus friedfertige Vereinbarung selbst auf. Sie untersagt denen, welche ihres Schutzes geniessen wollen, den Handel mit Contrebande, und das Einlaufen in einen blokirten Hafen. Das sind die einzigen Einschränkungen, für welche sich Gründe des Völkerrechts anführen lassen. Da die Neutralitets-Convention hierin jeder Erörterung zuvorkömt, so kann sie auch mit dem allgemeinen Völkerrecht auf keine Art in Widerspruch kommen.

Eben so wenig kann man aus dem positiven Europäischen Völkerrecht einen auch nur scheinbaren Einwurf gegen diese Verbindung herleiten. Man weiß, daß die Summe des positiven

tiven Völkerrechts in näheren Bestimmungen des allgemeinen Rechts enthalten ist, was ausdrükliche Verträge oder Gewohnheit unter den gesitteten Völkern eingeführt haben. Die Regeln, welche auf diesem Wege festgesetzt werden, können solch Gegenstände entscheiden, die das allgemeine Recht unentschieden läßt. Aber niemals können sie dem allgemeinen Rechte wesentlich zuwider laufen. Die neutralen Völker können sich der Befugnis begeben, auch mit Contrebande zu handeln: alle Völker würden selbst durch Uebereinstimmung die Neutralitet aus Europa zu verbannen, nicht befugt seyn. Sollte das Mittel der Aufrechthaltung der Neutralitet, welches die nordische Convention an die Hand giebt, dem positiven Völkerrecht zuwider seyn, so müste ein ausdrücklicher Vertrag aller Europäischen Völker, einen Vertrag über diesen Gegenstand verbieten. So lange dieser Fall nicht eintritt, ist ein solcher Vertrag nothwendig, auch nach dem positiven Recht, gültig. Daß er bisher nicht gewöhnlich gewesen sey, kann unmöglich einen Grund abgeben, ihn zu bestreiten. Im Völkerrechte geht eine bloße Befugnis durch Unterlassung nicht verloren. Und wenn von Angelegenheiten die Rede ist, so haben wir mehrere Beispiele von Verträgen über Gegenstände des gemeinschaftlichen Seerechts. Schon an der Gränze des

barbarischen Zeitalters ward eine Uebereinkunft der Art getroffen, die unter dem Namen *Consolato del mare* bekannt ist. Es war eine Sammlung von alten Seegesetzen und Gebräuchen, die zu Rom im Jahre 1075 in Ordnung gebracht und von den Kaufleuten, ohne Zuziehung des Papstes, unterschrieben ward. Nach und nach nahmen neunzehn Staaten und Corporationen von Kaufleuten sie unter feierlichen eidlichen Betheurungen an. Am spätesten, nämlich erst im Jahre 1270 trat Majorca hinzu, das damals von dem König von Arragonien abhieng. Zwischen allen Contrahenten galt dies Seegesetz als Vertrag, und ward von ihnen pünctlich befolgt. Auch andere Staaten, die nicht ausdrücklich diese Verbindung eingegangen waren, bezogen sich oft darauf, als eine Norm in zweifelhaften Fällen. Weiterhin kam es freilich nach und nach ausser Gebrauch, theils durch wichtige Revolutionen, welche fast alle Staaten, die es errichtet hatten, erlitten, theils durch den gänzlich veränderten Gang der Handlung. Indes berufen sich in den letzten Jahren die brittischen Gerichte wieder darauf. Sie suchen es sogar nun als ein allgemein geltendes Seerecht darzustellen, weil es die ihnen angenehme Regel enthält, daß des Feindes Gut allenthalben, wo es gefunden wird, gute Prise

sey,

sey, ohne daß die befreundete oder neutrale Nation, auf deren Schiffe man sie wegnähme, dadurch Schaden litte. Allein von den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, wodurch die Strenge jener Maasregel sehr gemildert wird, schweigen die brittischen Gerichte ganz. Das Consolato del mare sagt nämlich: die mit feindlichen Eigenthum aufgefangenen Schiffe, müsten in einen neutralen Hafen geführt werden, nach der Wahl der Herrn des Schifs, oder des damals immer mitreisenden Eigenthümers, und alle durch das Anhalten veranlaßten Unkosten müsten ihm vergütet werden. Eben so verhielt es sich mit neutralen Gütern, die man auf einem feindlichen Schiffe wegnahm; und der Eigenthümer erhielt sie mit Erstattung aller Unkosten. Diese Grundsätze vereitelten in den meisten Fällen die Vortheile der Prisen; sie konnten aber bey einer weiteren Ausdehnung der Frachtfahrt nicht füglich mehr angewandt werden, weil sie auf die Sitte berechnet waren, daß der Eigenthümer der Waaren oder sein Factor immer selbst sich auf dem Schiffe befand. Wenn also die Engländer einen Satz aus dem Consolato del mare für ein allgemeines Seegesetz ausgeben wollen, so müssen sie zugleich alle die Bestimmungen annehmen, unter welchen er dort aufgestellet wird. Das letztere

zu thun ſind ſie aber weit entfernt, weil ſie ihren Vortheil nicht dabey zu finden glauben.

Ueberhaupt hat es eine ganz eigene Bewandtnis mit dem, was in der Sprache des brittiſchen Miniſteriums bald: „das längſt beſtehende und anerkannte Rechtsſyſtem Europa's" heiſt, bald: „Geſetze, deren Grundlage und Sanction ſich in den allgemeinen Rechtsgrundſätzen befindet," bald: „Geſetze, die von allen Seetribunälen Europa's angenommen und befolgt werden." Faſt ſollte man glauben, daß hiebey eine etwas ſonderbare Verwechslung des brittiſchen Reichs mit dem ganzen Europa untergelaufen wäre, wodurch denn das brittiſche Miniſterium eine politiſche Unfehlbarkeit erreichte, und die brittiſchen Tribunäle eine richterliche Untrüglichkeit, die noch faſt diejenige überträfe, deren ſich ehedem der Papſt in Glaubensſachen anmaaſte. In dieſem Sinn heiſt es in der vortreflichen Preuſſiſchen Note vom 12ten Februar: „Indem das „brittiſche Gouvernement nach Willkühr einen „See-Codex formire, der mit den wahren Grund„ſätzen des Völkerrechts ſehr ſchwer zu vereinba„ren ſeyn würde, übe es über die übrigen freund„ſchaftlichen und neutralen Nationen eine uſur„pirte Jurisdiction aus, deren Rechtmäſſigkeit „es

„es behaupte, und welche es für ein unverjähr„bares, und von allen Tribunälen von Europa „ſanctionirtes Recht paſſiren lieſſe."

Man braucht wirklich nur die erheblichſten jener Sätze zu nennen, um ſich ſogleich zu überzeugen, daß ſie niemals mit einigem Schein für allgemein anerkanntes Recht gelten können. Und wenn dieſe Behauptungen an ſich grundlos ſind, wie weit ungerechter erſcheint denn noch die faſt unbegreifliche Willkühr in der Anwendung, welche die brittiſchen Gerichtshöfe ſich erlauben, und wozu die Regierung ſchweigt.

Der erſte dieſer Sätze, der, nach der Verſicherung der brittiſchen Miniſter, mit der Sicherheit und dem Intereſſe dieſes Reichs unzertrennlich verknüpft ſeyn ſoll, iſt der: Das feindliche Gut iſt Contrebande, wo man es auch antreffe. Dieſer Satz iſt der Grundlage der Nordiſchen Neutralitets-Convention gerade zuwider, daß nämlich frey Schif freies Gut mache, und daß, nur Contrebande ausgenommen, auch feindliches Gut auf neutralen Schiffen ſicher ſey. Um die Gültigkeit deſſelben gegen die von den neutralen Mächten angenommene Regel zu beweiſen, berufen die brittiſ-

brittiſchen Miniſter ſich erſtlich auf das allgemeine Seerecht, worunter ſie kein anderes, als das Conſolato del mare verſtehen können, und zweitens auf die Verträge Englands mit andern Mächten, worin meiſtens dieſe Vorſchrift des brittiſchen Miniſteriums befolgt ſeyn ſoll. Der erſte Grund kann, nach den oben angeführten Betrachtungen, keine Kraft haben, weil das Conſolato del mare nie ein allgemeines Seerecht war, weil es durch die veränderte Lage der Handlung abgeſchaft iſt, und weil die Engländer die Regel keinesweges auf die Art annehmen, wie ſie in der Urkunde feſtgeſetzt wird. Auch die Verträge der Engländer mit anderen Nationen, können ja unmöglich als Richtſchnur des allgemeinen Rechts angeſehen werden, und auch für die dabey nicht intereſſirten Partheien verbindlich ſeyn. Was würde das brittiſche Miniſterium dazu ſagen, wenn andere Nationen die vorzüglichen Rechte und Begünſtigungen, die England durch Handelstractate mit Portugal und Rusland erhalten hat, für gemeines Recht in Anſehung Portugals und Rußlands erklären wollten, wenn ſie aus dieſem Grunde auf gleiche Rechte als England Anſpruch machten? Oder iſt etwa Frankreich befugt, Rußland das Recht zu beſtreiten, in der Nordiſchen Neutralitets-Convention den Satz frey Schif

frey

frey Gut, zu behaupten, weil es ſich das Gegentheil durch einen Tractat mit England gefallen ließ? Als der Convent, um gegen das Aushungerungsſyſtem Repreſſalien zu gebrauchen, erklärte: daß Frankreich von nun an keinem Volk das Recht der neutralen Flagge einräumte, erhoben da nicht die Britten ihre Stimme eben ſo laut als die neutralen Nationen, um über dieſe gewaltſame Verletzung des Völkerrechts zu klagen? Gleichwohl läßt ſich für die eine Behauptung ſo viel ſagen als für die andere. Wollen die Engländer aus ihren Verträgen mit anderen Nationen ein allgemein verbindliches Völkerrecht herleiten, wenn es ihnen vortheilhaft dünkt; ſo müſſen ſie ſich eben dies gefallen laſſen, wenn die Regel zu ihrem Nachtheil angewandt wird. So iſt es mit allen ungereimten Anſprüchen, die gegen die unveränderlichen Sätze des allgemeinen Rechts ſtreiten. Sie ſcheinen euch heute vortheilhaft, wenn das Vorurtheil der Leidenſchaft euch blendet; morgen ſehe ihr ſelbſt ein, daß ihr durch die Einräumung derſelben leiden würdet. Auch iſt die Anzahl der Verträge, in welchen die Meinung des brittiſchen Miniſteriums als Regel gilt, bey weitem nicht die größte. Man kann alſo ſagen, daß ſich die meiſten Völker dawider erklärt haben, daß ſie folglich Völkerrechtswidrig,

ſey.

einmal erloschen war. Fast dreihundert Jahre nachher schlos Carl 1. 1642 den ersten Tractat, worin diese Frage wieder zur Sprache kam, einen dem Neutralitetsrecht ganz gemässen Tractat mit Portugal, der auch noch jetzt, allein unter allen dieser Art, treulich befolgt wird. Aber mus man das System der brittischen Regierung in Absicht auf das Recht inconsequent nennen, so kann man ihm bey aller anscheinenden Veränderlichkeit, die Consequenz in Absicht auf das vermeintliche Handelsinteresse Englands, nicht absprechen. Sie bestreitet nie eifriger das Recht der neutralen Flagge, als bey den Nationen, welche am meisten bey der Frachtfahrt davon Gebrauch machen können. Hingegen bewies sie sich nachgebend gegen Rusland, weil hier nicht leicht Concurrenz zu fürchten war; gegen Frankreich gab es jene Ansprüche ganz auf, weil es nicht denkbar scheint, daß Frankreich in einem Kriege, den England führt, lange neutral bleibe.

Ein anderer Satz, den die brittische Regierung dem Völkerrecht aufdringen will, ist die Zulässigkeit einer Fruchtsperre, ja einer gänzlichen Handelssperre gegen ein Land, an dessen Küsten brittische Flotten die Oberhand haben. Schon gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts

derts übte König Wilhelm 3. eine solche Gewaltthätigkeit, und nöthigte die vereinigten Niederlande, eine Vereinbarung desfals zu unterschreiben, über deren Ungerechtigkeit die unterzeichnenden Gesandten selbst seufzten. Aber damals hinderte ein Bündnis zwischen Dännemark und Schweden, und die kräftigen Maasregeln, welche diese beiden Mächte in Gefolge desselben ergriffen, die Ausführung dieser Versätze. Seitdem versuchte man nur in einzelnen Fällen jene Anmaassungen wieder geltend zu machen. Allein im Jahr 1793 bemühte sich England, in Verbindung mit dem damals über sein Interesse irre geleiteten Rusland, sie in ihrem vollesten Umfange geltend zu machen. Es schlos sogar desfals eine eigene Convention mit Rusland, zugleich mit der vorgedachten Handelsconvention. Dabey zeigte es sich, warum das Recht der neutralen Flagge, durch eine ganz allgemeine Hinweisung auf allgemein gültige Grundsätze unter Völker, in dem jetzt bestätigten Vertrage von 1766, unerörtert gelassen war. Diese allgemein gültigen Grundsätze nämlich konnte das brittische Ministerium nach seinem Gefallen auslegen, und davon gab es eben damals den auffallendsten Beweis. So konnte es, ohne früheren Verbindungen mit Rusland zu nahe zu treten, in dieser neuern

neuen Vereinbarung alle Rechte der Neutralität ablängnen; es konnte sich zugleich auf das Beispiel gegen andere Mächte berufen, weil es eine Erklärung der allgemein gültigen Grundsätze enthielte. Wirklich verlangten Rußland og England auf das nachdrüklichste auch den Beitritt des Dänischen Hofes zu diesen Maasregeln; der Kaiserliche und der Preussische Hof wünschten ebenfals Dännemark zu bewegen, allen Handel mit Frankreich zu verbieten. Allein Dännemark behauptete mit unerschütterlicher Festigkeit die Aufrechthaltung der Neutralität, und der weise Bernstorf setzte dem Aushungerungssystem so starke, treffende Gründe entgegen, daß selbst die leidenschaftlichsten Vertheidiger desselben ihre Gesinnungen kaum mehr einzugestehen wagten. Gleichwohl erneuerte das brittische Ministerium nachher diese Versuche mit gleicher Dreistigkeit. Es erklärte noch vor kurzem ganz Holland blokirt, und nahm ohne alle Umstände alle Schiffe der neutralen Mächte, welche nach der Bekanntmachung dieser sonderbaren Blokirung in Holländische Häfen einliefen. Solche Anmaassungen kann freilich die Uebermacht, die entscheidende Gewalt des Stärkern, auf eine Weile vollziehen; aber niemals kann man sie durch den Namen des Rechts heiligen, nie als Lehren des

Völkerrechts vertheidigen. Die neutralen Mächte, welche für den Augenblik nicht alle Gewaltthätigkeiten abwenden konnten, haben doch nie ihrem Recht vergeben; sie haben stets nachdrüklich dagegen protestirt, und der brittischen Regierung bestimt erklärt, daß sie solche Handlungen für nichts anders halten könnten, als für schnöde Eingriffe in die allgemeinen Gerechtsame der Völker. Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß sie ihrerseits die Anerkennung dieser Rechte von der brittischen Regierung zu erzwingen wusten. So vertheidigte Preussens Friedrich 2. schon vor dem siebenjährigen Kriege bey Aufbringung einiger Schiffe seiner Unterthanen die Rechte der neutralen Flagge mit dem gröstem Nachdruk, und der König von England muste in dem Tractat zu Westmünster von 1757 sich gegen die Preussischen Unterthanen zu einer Schadloshaltung von 20000 Pfund Sterling verstehen.

Ferner behaupten die Britten das Recht zu haben, alle Contraventionsfälle gegen sogenannte allgemeine Seegesetze vor ihren Gerichten entscheiden zu lassen, ohne den dabey interessirten Mächten verantwortlich zu seyn, wegen des dabey eintretenden Verfahrens. Die Folgen, welche aus der Usurpation dieses Rechts entstehen,

sind

sind nur zu bekannt. Die Englischen sogenannten Admiralitetsgerichte zeigen in ihren Urtheilen eine Unwissenheit, eine Unbestimmtheit, eine Eigenmächtigkeit ohne Gleichen. Sie lassen sich dabey eine Verzögerung der Rechtspflege selbst bey den klarsten Fällen, zu Schulden kommen, wodurch die förmliche Schadloshaltung, die sie etwa noch zuerkennen, am Ende völlig dahin schwindet. Alle handelnde Nationen haben darüber die lautesten Klagen geführt; sie haben bey dem Englischen Ministerio die stärksten Vorstellungen gethan. Aber alles immer vergebens. Auch hier ist es also nur die Gewalt, die sich in den Händen der Britten befindet, was ihr Recht begründet. Nach der Strenge des allgemeinen Völkerrechts würde man, wie es auch in dem Consolato del mare festimt ist, die Competenz in Prisensachen, den Gerichten der Prisenmachenden Nation, überall nicht einräumen dürfen. Aller verbotene Handel in Kriegszeiten ist eigentlich ein Verbrechen des Völkerrechts, worüber die Regierung des Verbrechers erkennen mus, auf Requisition der Beleidigten. Nur wenn jene das Recht verfehlt, oder ungerecht urtheilt, hat diese die Befugnis, die Sache zu der ihrigen zu machen, Repressalien zu üben, oder auf andere Weise Genugthuung zu suchen. Allein der allgemeine

meine Gebrauch der Völker hat in diesem Punkt längst eine grössere Nachgiebigkeit eingeführt. Die Competenz der Gerichte eines jeden Staats über Prisen der Unterthanen, ist fast von allen Nationen anerkannt, und auch in den meisten Handelsverträgen ausdrüklich bestätigt. Allein dies ist immer nur unter der Bedingung geschehen, daß diese Gerichte Zweckmässig verfahren; daß sie unpartheyisch, nach den gegebenen Gesetzen urtheilen, und den Gang der Rechtspflege nicht aufhalten. Geschieht dies nicht, sorgt die Regierung nicht dafür, daß die Richter ihre Pflicht erfüllen, so ist nach den unläugbaren Sätzen des Völkerrechts, keine Nation verpflichtet, sich bey solchen Entscheidungen zu beruhigen. Dann mus vielmehr die Regierung der gekränkten Parthey sich ihrer Unterthanen annehmen, und sie in diesem Falle, wie in jedem andern, gegen die Versagung der Rechtspflege, oder gegen die Verdrehung des Rechts im Auslande, schützen. Auch darüber gab Friedrich 2. der brittischen Regierung eine kräftige Belehrung, die billig in allen ähnlichen Fällen zum Muster dienen sollte. Er verwarf die Authorität der brittischen Admiralität, und übergab die streitige Sache einer von ihm niedergesetzten gerichtlichen Commission, nach deren Schätzung er den Ersatz des Schadens seiner

seinen Unterthanen in den Geldern anwies, welche brittische Privatleute noch in Schlesien zu gute hatten.

Endlich hat das brittische Ministerium in dem Laufe des vorigen Jahres gegen Dännemark den Satz, als eine Lehre des Völkerrechts aufgestellt, daß auch die von Kriegsschiffen convoyirten Handelsschiffe einer neutralen Nation, der Visitation von brittischen Kriegsschiffen und Kapern unterworfen wären, und daß irgend eine von Seiten des convoirenden Schiffes gegen eine solche Visitirung geleistete Widerstand auch das Kriegsschif confiscabel mache. Diese eben so ungereimte als beleidigende Anmaassung, suchen sie durch den sonderbaren Grund zu rechtfertigen, daß man theils keine Sicherheit gegen den Handel mit Contrebande habe, wenn man nicht durch die Visitation das Mittel sich verschaffe, die Wahrheit zu erforschen; theils daß in der Voraussetzung eines bösen Willens, das kleinste bewafnete Fahrzeug der unbedeutendsten neutralen Macht, wenn das Gegentheil jener Regel gelten sollte, eine ganze Flotte mit Contrebande beladen, sicher und unentdekt in den feindlichen Hafen bringen könnte. Beide Gründe verdienen keine ernstliche Widerlegung.

Sie

Sie nehmen einen Fall an, dessen Existenz die Rechte der Neutralität sogleich aufhebe; einen Fall also, den man nicht vermuthen kann, ohne die Regierung auf das empfindlichste zu beleidigen, bey welcher man ihn für möglich hielte. Denn nach allen Gesetzen des Völkerrechts, nach dem allgemeinen Gebrauch, nach der Natur einer Convoy, bürgt die Regierung, welche sie bewilligt, schon durch die Bewilligung derselben für die vollkommenste Gesetzmässigkeit der Ausrüstung und Ladung der convoirten Schiffe, nach den unter beiden Völkern bestehenden Verträgen. Die Kriegsflagge der convoirenden Nation, ist ein unter Völkern heiliges, über allen Verdacht erhabenes Zeichen, daß alle Schiffe, die durch dies Zeichen der öffentlichen Autorität geschützt werden, nicht in dem Fall sind, irgend einen Argwohn zu veranlassen. Folglich fällt alsdann auch alle sonst übliche oder ausdrüklich zugelassene Visitirung nothwendig weg, weil der Endzweck derselben schon in voraus erreicht ist, weil man schon bey dem bloßen Anblik der Kriegsflagge weis, daß diese keinen tractatwidrigen Unterschleif zulassen kann. Die Ehre, die Unabhängigkeit eines Volks, die Sicherheit der gegenseitigen öffentlichen Treue, machen diese Wirkung der aufgesteckten Kriegsflagge zu einer wesentlich nothwendigen Ueber-

seinen Unterthanen in den Gelbern anwies, welche brittische Privatleute noch in Schlesien zu gute hatten.

Endlich hat das brittische Ministerium in dem Laufe des vorigen Jahres gegen Dännemark den Satz, als eine Lehre des Völkerrechts aufgestellt, daß auch die von Kriegesschiffen convoyirten Handelsschiffe einer neutralen Nation, der Visitation von brittischen Kriegesschiffen und Kapern unterworfen wären, und daß irgend eine von Seiten des convoirenden Schiffes gegen eine solche Visitirung geleistete Widerstand auch das Kriegsschif confiscabel mache. Diese eben so ungereimte als beleidigende Anmaassung, suchen sie durch den sonderbaren Grund zu rechtfertigen, daß man theils keine Sicherheit gegen den Handel mit Contrebande habe, wenn man nicht durch die Visitation das Mittel sich verschaffe, die Wahrheit zu erforschen; theils daß in der Voraussetzung eines bösen Willens, das kleinste bewafnete Fahrzeug der unbedeutendsten neutralen Macht, wenn das Gegentheil jener Regel gelten sollte, eine ganze Flotte mit Contrebande beladen, sicher und unentdekt in den feindlichen Hafen bringen könnte. Beide Gründe verdienen keine ernstliche Widerlegung.

Sie

Sie nehmen einen Fall an, dessen Existenz die Rechte der Neutralität sogleich aufhebe; einen Fall also, den man nicht vermuthen kann, ohne die Regierung auf das empfindlichste zu beleidigen, bey welcher man ihn für möglich hielte. Denn nach allen Gesetzen des Völkerrechts, nach dem allgemeinen Gebrauch, nach der Natur einer Convoy, bürgt die Regierung, welche sie bewilligt, ohne durch die Bewilligung derselben für die vollkommenste Gesetzmäßigkeit der Ausrüstung und Ladung der convoirten Schiffe, nach den unter beiden Völkern bestehenden Verträgen. Die Kriegsflagge der convoirenden Nation, ist ein unter Völkern heiliges, über allen Verdacht erhabenes Zeichen, daß alle Schiffe, die durch dies Zeichen der öffentlichen Autorität geschützt werden, nicht in dem Fall sind, irgend einen Argwohn zu veranlassen. Folglich fällt alsdann auch alle sonst übliche oder ausdrüklich zugelassene Visitirung nothwendig weg, weil der Endzwek derselben schon im voraus erreicht ist, weil man schon bey dem bloßen Anblik der Kriegsflagge weis, daß diese keinen tractatenwidrigen Unterschleif zulassen kann. Die Ehre, die Unabhängigkeit eines Volks, die Sicherheit der gegenseitigen öffentlichen Treue, machen diese Wirkung der aufgesteckten Kriegsflagge zu einer wesentlich nothwendigen Ueber-

einkunft zwiſchen geſitteten Völkern. Nicht bloß Europens, ſelbſt die barbariſchen Mächte, Unverletzlichkeit der Geſandten, nicht die Gültigkeit haben das gegenſeitige Bedürfnis dieſer Zuverſicht keit irgend eines Vertrags im Laufe des Krieges lebhaft gefühlt, daß es dem brittiſchen Mini- nicht die Glaubwürdigkeit der Päſſe, nicht das Interium vorbehalten war, am Ende des achtzehn- Sicherheit der Poſten beruhen auf einem kräftigen Jahrhunderts dieſe neue Streitfrage aufzu- geren Grunde. Wer in einem Falle den öffentlichen Glauben umgeht, thut es mit gleichem Recht in jedem andern, ſobald er dabei zu gewinnen glaubt. Darum geſtattet die Regel ſchlechterdings keine Ausnahme. Die Vertretung der convoirten Schiffe durch die Nationalflagge mus eine eben ſo unbeſchränkte Wirkung haben, als die Vertretung eines Geſandten durch ſein Beglaubigungsſchreiben. Man kann daher die Schlusſätze der brittiſchen Miniſter zum Vortheils willen, allgemeine, gegenſeitige es möglich wäre, daß eine Regierung Schiffe mit Contrebande beladen, convoyirte, ſo könnte allerdings die kleinſte Kriegsſchaluppe eine ganze tractatwidrig beladene Kauffartheiflotte

an, und müſſen es annehmen, wenn andere Treu und Glauben einige Kraft haben, wenn irgend ein Verkehr unter Völkern ſtatt finden ſoll. Dies iſt bisher ſo allgemein anerkannt, als

So unſtatthaft ſind die Anmaaſſungen, ſo unhaltbar die Gründe, welche das brittiſche Miniſterium der neuen Nordiſchen Convention über- haupt entgegenſetzt. Es wird in der That ſchwer zu begreifen, wie die Verblendung einen ſolchen Grad erreichen könne, daß verſtändige Miniſter, um eines im Grunde nur eingebildeten Vortheils willen, allgemeine, gegenſeitige Gerechtſame der Völker, die ſicherſten Stützen des Wohls von Europa, mit ſolchen Waffen an- reifen mögen. Nur beſtimte Verabredungen, nur ausdrükliche Verträge, hätten ihnen hinreichende Urſache an die Hand geben können, eine dem Völkerrecht gemäſſe Verbindung zu beſtreiten, indem ſie zeigten, daß beſondere Verpflichtungen dadurch übertreten würden.

Dergleichen haben ſie auch gegen Dännemark in dem Parlament öffentlich anzuführen nicht geſchämt. Sie haben ſich auf den

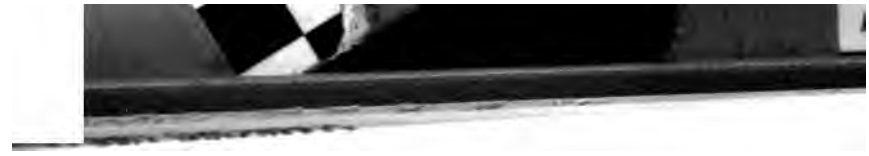

Vertrag vom Jahre 1670 berufen; auf die Convention von 1800; ja Herr Pitt hat ſich ſogar erboten darzuthun, daß Dännemark ſich im gegenwärtigen Kriege anheiſchig gemacht habe, dem Grundſatz des brittiſchen Miniſteriums in der nemlichen Maaſſe wie Rusland im Tractat von 1793, beizutreten. Den Beweis der letztern Behauptung mögte Herr Pitt wohl auf immer ſchuldig bleiben; die beiden angeführten Verträge braucht man nur zu leſen, um ſich vollkommen zu überzeugen, daß ſie mit den Verbindungen auf keine Weiſe ſtreiten, die Dännemark in der neuen Nordiſchen Convention übernommen hat.

In dem Vertrage von 1670 wird beſtimt, daß die Unterthanen beider Mächte mit den Feinden der andern Handel führen dürfen, und ihnen alle Arten von Waaren, nur die verbotenen, welche Contrebande genannt werden, ausgenommen, verſchaffen und zuführen mögen. Nachher kam im Jahre 1780, eben auf Veranlaſſung verſchiedener ungerechter und willkührlicher Ausſprüche der brittiſchen Admiralitet eine Auslegung hinzu, wodurch der Begrif der Contrebande genau beſtimt, und zugleich feſtgeſetzt ward: „que dans le genre de marchandiſes de Contrebande l'on ne comprend point le poiſſon et la viche ou ſalée, le froment, farines, bleds grains, les légumes, l'huile, le vin, ralement tout ce qui ſert à la nourrit ſtentation de la vie, et ainſi toutes c pourront touiours ſe vendre et tranſpo me les autres marchandiſes, meme tenus par un ennemi des deux Couronn vu qu'ils ne ſoient aſſiegés ni bloqués.

Wie vorher die Engliſchen Ger Umfang der Contrebande gegen alle und Gebräuche zum Nachtheil der Völ teren, davon erzählt Herr Büſch Schrift über das Beſtreben der Völk rer Zeit einander in ihrem Seehand wehe zu thun, ein merkwürdiges Der Engliſche Admiralitetsrichter Ma klärte Seife, Lakritzen, Oel und dergle tikel auf einem Däniſchen Schiffe für bande, durch folgendes ſcharfſinnige ment: „Es findet nur ein Weg ſta „Privilegien und Contracte, öffentliche „vate, zu erklären. Die alte und ununt „ne Gewohnheit von mehr als hundert „her, iſt der beſte Ausleger der Mein „contrahirenden Partheien; und Erth

„eines speciellen Privilegii, das von dem allge-
„meinen Bürger- oder Völkerrecht abweicht, sind
„stricti juris. In der Geschichte der Tractaten
„findet sichs nicht, daß das Privilegium den
„Dänen gestattet sey, noch daß sie es ausgeübt
„hätten. Eine unwandelbare Reihe von Rechts-
„sprüchen in allen vorigen Kriegen, und die
„Entscheidungen des Königs und des Conseils,
„zeigen das Gegentheil und die Meinung beider
„Nationen. Bei dem ersten Ausbruch der Feind-
„seligkeiten, wie die gegenwärtigen sind, war es
„für Dänische Unterthanen natürlich genug, den
„Pulsschlag dieses Landes zu fühlen. Es giebt
„aber auch eine vorläufige Antwort betreffend den
„40sten Artikel des Tractats von Kopenhagen,
„so stark derselbe auch in seinen Ausdrükken
„bey seinem ersten Anblik scheinen mag.
„Alle bessere Artikel, Contracte, Freiheiten oder
„Privilegien, deren darin erwähnt wird, bezie-
„hen sich blos auf solche, welche irgend einer an-
„dern Nation zugestanden sind, oder zugestanden
„werden sollen, in Beziehung auf Tarifs und
„Zölle, auf ein- und auszuführende Güter.
„Stünde dieser Artikel allein, so mögte er wohl
„einen kräftigen Grund für das frey Schiff
„frey Gut, abgeben; aber alle Artikel in einem
„Tractat, müssen beides dem Buchstaben und

„dem

„dem Sinne nach, als ein einziger Tractat an-
„gesehen werden. Der Sinn des Tractats,
„welcher allen Beistand des Feindes verbietet,
„würde durch das reclamirte Privilegium völlig
„vernichtet, und der Buchstabe des 40 Artikels
„völlig dadurch umgestossen werden."

Sollte man nach so dreisten Behauptungen wohl vermuthen, daß der 40ste Artikel des gedachten Tractats in den weitesten Ausdrükken und ohne alle Ausnahme den Brittischen und Dänischen Unterthanen gegenseitig den gleichen Genus der besseren oder vortheilhafteren Bedingungen, Vereinbarungen, Befreiungen oder Privilegien sichert, welche in Zukunft irgend eine Nation von einem der beiden Reiche (in Ansehung Dännemarks, nur Schweden ausgenommen) etwa bewilligt würden? Nach diesem Vertrage war also Dännemark schlechthin befugt zu verlangen, Theil zu nehmen an den erweiterten Freiheiten, welche Grosbrittannien den Vereinigten Niederländern in dem Tractat von 1674 zustand, und die durch einen Zusatz vom Jahre 1675 vornemlich sich auf den Handel mit Provisionen erstrekken sollten. Eben so konnte auch Dännemark nach dem klaren Inhalt des Tractats, ohne den mindesten Widerspruch oder Einwand

wand von Seiten der brittiſchen Regierung, auf die unbeſchränkte Handelsfreiheit mit den Feinden Englands während des gegenwärtigen Krieges Anſpruch machen, welche in dem 20ſten Artikel des Tractats mit Frankreich vom 26ſten Sept. 1786, blos mit Ausnahme der Art. 21. genau beſtimten Contrebande, feſtgeſetzt ward; nur daß es ſich dagegen auch die Verfügung des Art. 29. müßte gefallen laſſen, nach welchem jede Däniſche Waare ohne Ausnahme auf feindlichen Schiffen confiscabel wäre. Der angezogene Artikel lautet wörtlich ſo: Il ſera permis à tous les Sujets du Roi de la Grande Bretagne et du Roi Très Chrètien, de naviguer avec leurs Vaiſſeaux, en toute ſureté et liberté, et ſans diſtinction de ceux à qui les Marchandiſes de leur chargement appartiendront, de quelque port que ce ſoit dans les lieux qui ſont déjà, ou qui ſeront ci après en guerre avec le Roi de la Grande Bretagne ou le Roi Très Chrétien. Il ſera auſſi permis aux dits Sujets de naviguer et de negocier, avec leurs Vaiſſeaux et Marchandiſes, avec la meme liberté et ſureté des lieux, ports et endroits appartenants aux Ennemis des deux parties, ou de l'une d'elles, ſans etre aucunement inquietés ni troublés, et d'aller directement non ſeulement, des dits lieux ennemis à un

un lieu neutre, mais encore d'un lieu ennemi à un autre lieu ennemi, ſoit qu'ils ſoient ſous la Jurisdiction d'un meme ou de differens princes. Et comme il a été ſtipulé, par rapport aux Navires et aux Marchandiſes, que l'on regardera comme libre tout ce qui ſera trouvé ſur les Vaiſſeaux appartenants aux Sujets de l'un ou de l'autre royaume, quoique tout le Chargement ou une partie de ce meme chargement, appartienne aux Ennemis de Leurs Majeſtés, à l'Exception cependant des Marchandiſes de Contrebande, leſquelles étant interceptées il ſera procédé conformément à l'eſprit des Articles ſuivans; de meme il a été convenu, que cette meme Liberté doit s'étendre auſſi aux perſonnes qui naviguent ſur un Vaiſſeau libre, de maniere que, quoiqu'elles ſoient ennemies des deux parties, ou de l'une d'elles, elles ne ſeront point tirées du vaiſſeau libre, ſi ce n'eſt que ce fuſſent des Gens de Guerre actuellement au Service des dits Ennemis, et ſe transportant pour être employés comme Militaires dans leurs Flottes, ou dans leurs Armées. Freilich iſt nichts davon bekannt geworden, daß Dännemark von dem Rechte, welches der Tractat von 1670 ihm einräumte, bey dieſen Fällen Gebrauch gemacht habe; aber deswegen iſt die

Beſug-

Befugnis es zu thun, um nichts zweifelhafter, und England hätte sich nie mit einem Schein des Rechts entlegen können, derselben Folge zu leisten, sobald sie reclamirt wäre. Auch setzte die brittische Regierung Dännemark nicht den Tractat von 1670 entgegen, als der Dänische Minister den kriegführenden Mächten die Erklärung über den Umfang der Rechte der Neutralitet vom 8 Julius 1780 mittheilte, auf welche sich die Neutralitets-Convention vom 9ten Julius 1780 gründete. In der Antwort des Lord Stormont vom 25sten Julius 1780, ist kein misbilligendes, kein feindseliges Wort enthalten. Sie bezeugt, daß Grosbrittannien seine Verträge mit Dännemark, welche die Rechte der Neutralitet zwischen diesen beiden Staaten bestimmen, genau erfüllen werde; mehr hat die Dänische Regierung nie verlangt. Eben so wenig hat die Englische Regierung die Convention angefochten, welche Dännemark und Schweden am 27. März 1794 zur gegenseitigen Sicherung der Neutralitetsrechte errichteten. Zufolge dieser Vereinbarung rüsteten beide Höfe einige Jahre nach einander Flotten aus, um, ganz in dem Geist der Neutralitets-Convention von 1780, die Handelsschiffe beider Nationen in ihrem rechtmässigen Gewerbe gegen Gewaltthätigkeiten, wenn es nöthig wäre, mit

mit gewafneter Hand zu schützen. Beide Reiche genossen die Früchte ihrer Verbindung, und keine der kriegführenden Mächte fand darin eine Verletzung des allgemeinen Seerechts.

Noch mehr. In dem 10ten Artikel der gedachten Convention vom 27sten März 1794, heist es ausdrüklich: La Baltique devant toujours etre regardée comme une Mer Fermée et inaccessible à des Vaisseaux armés des Parties en guerre éloignées, est encore declarée telle de nouveau par les Parties Contractantes decidées à en preserver la tranquillite la plus parfaite. Dännemark behauptete also dadurch wiederholt, daß die Ostsee ein geschlossenes Meer sey, in Gemäsheit der gleichlautenden früheren Erklärung vom 9ten May 1781, welche während des damaligen Seekrieges in Beziehung auf die Neutralitets-Convention von 1780 gegeben, und allen Mächten mitgetheilt ward. So wenig dieser Erklärung, als der Erneuerung derselben in der Convention von 1794 hat England jemals widersprochen: es hat also dadurch, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, eben so wie alle andere Mächte, stillschweigend die verbindende Kraft derselben eingeräumt. Auch ist es bekannt, daß, als der Englische Charge d'Affai-

d'Affaires, Herr Drake, im April 1791 die Sendung einer Englischen Flotte in den Sund ankündigte, der Graf Bernstorf eine Antwort gab, welche den festen Entschlus der Dänischen Regierung, ihren Grundsätzen getreu zu bleiben, auf das deutlichste an den Tag legte. Die Absendung der Englischen Flotte unterblieb, und die Englische Regierung verletzte auf keine Weise die Sicherheit der Ostsee.

In allen diesen Verhältnissen änderte die vorläufige Convention zwischen Dännemark und England vom 29sten August 1800 nicht das mindeste. Diese Vereinbarung betraf blos einen einzelnen Gegenstand, der bisher zwischen beiden Höfen noch nie streitig gewesen war. Dännemark willigte, der Umstände wegen, darin ein, die Convoyirung seiner Handelsschiffe aufzuschieben, bis die Gerechtsame convoyirter Handelsschiffe, durch eine weitere Unterhandlung endlich bestimt würden. Dadurch ward dem Recht nichts vergeben: vielmehr ward es gegen die Behauptungen der brittischen Regierung verwahrt, und von dieser selbst stillschweigend anerkannt, indem sie sich zu einer gemeinschaftlichen Erörterung darüber verstand. Wie kann denn der gesunde Menschenverstand aus dem Aufschub eines Rechts bis

zu einer beiderseitigen Erörterung, die Begebung desselben folgern? Wie läst es sich auch nur denken, daß Dännemark durch jenen Aufschub in Ansehung Englands die Verbindlichkeit übernommen hätte, an einer rechtmässigen Vereinbarung der neutralen Mächte unter sich nicht Antheil zu nehmen, worin die von England zuerst bestrittene Folge der Convoyirung, als ein durch das Völkerrecht geheiligter Grundsatz überhaupt in Schutz genommen wird? Dännemark gab dadurch weiter nichts zu erkennen, als daß es nie gesonnen sey, das von der brittischen Regierung angemaßte Recht aufzugeben, das auch gegen England keinesweges aufgegeben war, sondern dessen Ausübung nur bis zu einer näheren Uebereinkunft ausgesetzt bleiben sollte. Eine solche vorläufige Erklärung der Grundsätze war vollkommen rechtmässig; sie gab der brittischen Regierung nicht den mindesten Anlas zu Beschwerden. Die Forderung Englands aus der letzten Convention kann nur darauf gehen, daß Dännemark, ungeachtet der neuen Neutralitets-Convention, die Convoirung seiner Schiffe aufschiebe, bis die Frage von Visitirung der convoirten Schiffe durch eine weitere Erörterung zwischen beiden Reichen bestimt sey. Diese Forderung scheint bereits durch die letztere Convention selbst erfüllt zu seyn, weil

nach der Erklärung in der Preuſſiſchen Note vom 12ten Februar ausdrüklich beſtimt iſt, daß „der Tractat denjenigen Tractaten zu keinem Nachtheil gereichen ſollte, die vorher mit dieſer oder jener der kriegführenden Mächte geſchloſſen worden.“ Für den gegenwärtigen Augenblik alſo tritt auch der Artikel der Convention wegen der convoirten Schiffe den Rechten Englands in nichts zu nahe. Nur dann hätte die brittiſche Regierung darüber unzufrieden ſeyn können, wenn ſie entſchloſſen wäre, die Stimme des Völkerrechts zu verkennen, die Grundſätze von öffentlicher Treue und Glauben umzuſtoſſen, indem ſie auf die Viſitirung convoirter Handelsſchiffe beſtünde. Allein ſelbſt dann könnte ſie jetzt nicht über Dännemark klagen, weil Dännemark niemals verſprochen hat, ſich dieſer Verletzung des Völkerrechts zu unterwerfen, ſondern blos die Ausübung ſeines Rechts aufzuſchieben, bis eine endliche Erklärung von Seiten der Engliſchen Regierung erfolgt iſt. Sie dürfte alſo von der beſtimten Erklärung der Geſinnungen der Däniſchen Regierung in der neuen Convention blos Anlas nehmen, nunmehr die verabredete gemeinſchaftliche Erörterung unverzüglich einzuleiten; und erſt, nachdem das Reſultat dieſer Erörterung unabänderlich entſchieden wäre, würden beide

beide Theile die Maasregeln zu ergreifen befugt ſeyn, welche ſie zur Behauptung ihrer Gerechtſame nöthig fänden.

Aber die brittiſche Regierung lies ſich zu ſehr von leidenſchaftlichen Eingebungen fortreiſſen, um den Gründen des Rechts Gehör zu geben. Sie ſetzte die neue Neutralitets-Convention in eine Kathegorie mit ihren Mishelligkeiten mit Rusland, die jener fremd waren, die aus ganz anderen Urſachen entſtanden. Jene Convention ſollte ſchlechterdings von feindlicher Art ſeyn; ſie ſollte gegen die Rechte, das Intereſſe, die Beſitzungen des Königs von Britannien eingegangen ſeyn. Darum wurden am 14ten Januar die Ruſſiſchen, Schwediſchen und Däniſchen Schiffe zugleich mit einem allgemeinen Embargo belegt (N. XXI.), und dieſe Maasregel machte Lord Grenville den Däniſchen und Schwediſchen Geſandten in London am 15ten Januar durch eine Note bekannt (N. XXII.), welche die Abſichten der Regierung ausdrükte, ohne Gründe dafür aufſtellen zu können. Die Antworten des Grafen Wedel-Jarlsberg vom 16ten Januar (N. XXIII.), ſo wie die des Baron Ehrenſwärd vom 17ten (N. XXIV.), enthalten angemeſſene Proteſtationen, unterſtüzt

durch

durch eine einfache Darſtellung der Lage der Sachen, die nur durch den Einfluß eines böſen Willens verſtellt werden konnte. Dennoch unterſagte eine Königl. Proclamation vom 28ſten Januar (N. XXVI.) die Zahlung der Fracht für Waaren an die mit Embargo belegten Ruſſiſchen, Schwediſchen und Däniſchen Schiffe, indeß eine andere Proclamation von demſelben Tage (N. XXV.) diejenigen Güter in den angehaltenen Schiffen auszuliefern gebot, welche brittiſchen Unterthanen gehörten.

So ungerecht und hart dieſe Maasregeln gegen die Theilnahme an der Neutralitäts-Convention waren, ſo viele Schonung und Mäſſigung bewies die brittiſche Regierung gegen Preuſſen. Dännemark und Schweden ſollten nun einmal mit Rusland durchaus feindliche Vereinbarungen gegen Brittannien eingegangen ſeyn, und Preuſſen, das eben dieſer Convention mit beigetreten war, ſchien über allen Verdacht erhaben. Darum blieben nicht nur die Preuſſiſchen Schiffe von dem Embargo verſchont; die Regierung erklärte ſogar ausdrüklich, daß ſie die Preuſſiſche Flagge ſtets reſpectiren würde, und gab davon die unzweifelhafteſten Beweiſe auf mehr als eine Art, ſelbſt dadurch, daß ſie ſich ihrer unmittelbar bediente. In dieſem Sinn übergab auch der Engliſche Geſandte, Lord Carysfort, am 27 Januar zu Berlin eine Note (N. XXVII.) worin er die Gewaltthätigkeiten ſeines Hofes gegen die Mitcontrahenten des Königs von Preuſſen zu rechtfertigen ſucht, und zugleich, ungeachtet der Erklärung des Däniſchen Hofes, daß Preuſſen eine bei dieſen Negociationen intereſſirte Macht ſey, das vollkommenſte Zutrauen äuſſert, es werde auf keine Weiſe Theil nehmen an die Aufrechthaltung der Grundſätze, die der König von Brittannien mit der Ehre und Sicherheit ſeiner Krone unvereinbar fände, und die blos auf einen Vorwand von Neutralität beruhen könnten. Wenig Tage nachher entwikkelte eben dieſer Miniſter in einer anderen Note vom 1ſten Februar (N. XXVIII.) die Verhältniſſe Englands mit Rusland, aus welchen hervorgehe, daß das Benehmen des Kaiſers von Rußland endlich einen Zuſtand von einem würklichen und offenen Krieg zwiſchen Grosbrittannien und Irrland und Rusland hervorgebracht habe. Dabei erklärte er, daß zwar der König von Brittannien bey Erwägung der jetzigen Umſtände von Europa ſich enthalten wolle, von Preuſſen den in dem Allianztractat zwiſchen beiden Kronen ſtipulirten Succurs zu verlangen, obgleich der Fall völlig

eintrete; daß der König aber nicht zweifle, von Seiten Seines Bundesgenossen alle Freundschaftsproben zu erhalten, welche die Begebenheiten dieses neuen Kriegs erheischen dürften.

Auch die Rede des Königs von Brittannien vom 2ten Februar (N. XXIX), wodurch er die Sitzungen des vereinigten brittischen Parlaments eröfnete, erwähnt der Convention, welche mit den Rechten des Landes unvereinbar und feindlich gegen dessen Interesse sey, so, als ob nur Rusland, Dännemark und Schweden sie geschlossen hätten, ohne daß des Beitritts von Preussen gedacht wird. Gegen jene drei Mächte also, nicht gegen Preussen, verlangte der König die nachdrüklichste und wirksamste Unterstützung des Parlaments in Seinem festen Entschlusse zur äussersten Vertheidigung der Seerechte und des Besten des Reichs gegen jeden Angrif.

Diese Rede veranlaste in beiden Häusern lebhafte Debatten. Zwar war der Erfolg vorauszusehen, so lange sich das Ministerium behauptet. Die zu der gewöhnlichen Dankſagung vorgeschlagenen Zusätze, welche sich hauptsächlich auf die Untersuchung der Verhältnisse mit dem Nor-

Norden bezogen, wurden verworfen, in dem Oberhause mit 73 gegen 17 Stimmen, in dem Unterhause mit 245 gegen 63 Stimmen. Es ist aber doch der Mühe werth, zu hören, was einige der vorzüglichsten Redner in beiden Häusern vor dem brittischen Volk selbst über das Verhalten ihrer Regierung sagten.

„Man sollte," sagte der Graf Fitzwilliam, der ehedem selbst die strengsten Maßregeln gegen Frankreich vertheidigte, „man sollte ferner „fragen, wie die ungeheure Macht, welche den „Ministern anvertrauet war, bis jetzt gebraucht „worden? um so mehr darnach fragen, weil sie „mit aller ihrer Macht und Hülfsmitteln und „durch ihre Administration es so weit gebracht „haben, daß alle wider uns sind? Der uns bevorstehende Krieg ist unser eigenes Werk in Beo „tracht Dännemarks und Schwedens; wir haben ihn gesucht. Warum ist die Discussion „des streitigen Neutralitetsrechts nicht jetzt gleichfals aufgeschoben, wie dies 1780 geschah? entsprang vielleicht aus diesem Aufschub der Discussion ein Uebel? nein! die Conföderation erstarb, erwachte auch nicht bei dem Ausbruch eines neuen Kriegs. Unser Land litt dadurch „nichts. Das gegenwärtige rasche Verfahren

„ist der höchste Grad der Unpolitik. Dadurch „haben wir das Bündnis der Nordischen Mächte „noch enger zusammengezogen. Weil in Rus„land unsere Schiffe mit Embargo belegt wer„den, legen wir Embargo auf die Dänischen und „Schwedischen Schiffe. Ist dies gerecht? Man „sollte doch nach den Gründen eines so raschen „Betragen der Minister, fragen."

Im Unterhause erhob sich besonders Herr Grey mit Einsicht und Nachdruk gegen die Maasregeln der Minister. „In Absicht Dänne„marks und Schwedens," sagte er, „wünschte „ich, daß man sich etwas besonnen hätte. Ich „kenne keine Rechtsgrundsätze, denen die nordi„sche Convention zuwider wäre, wenigstens nicht „die Basis derselben: frei Schif macht frei „Gut. In den Zwistigkeiten mit Rusland im „Jahr 1740 hat unser Land dies zugegeben, auch „gegen die Holländer im Jahr 1762, zu einer „Zeit, wo das Land sich Ungerechtigkeiten nicht „zu unterwerfen brauchte. Am Ende des Ame„rikanischen Kriegs ward dies wieder anerkannt, „und nachher ward es durch die nordische Confö„deration aufgestellt. Das unveränderliche Na„turrecht bestätigt diesen Grundsatz gleichfals, und „durch entgegengesetzte Meinungen unterscheidet „sich

„sich die leere, ränkevolle Politik von dem er„leuchteten Staatsmann. Auch ich bin über„zeugt, daß die Vortheile einer andern Politik „durch die begleiteten Folgen überwogen werden. „Ich wünsche nicht, daß die Triumpfe Englands „zur See durch Ungerechtigkeit befleckt werden; „ich will daß man ein wenig nachdenke, ehe man zu „einem Kriege sich verbindlich mache, um mehr „Blut und Geld zu verschwenden. Ich ver„damme denjenigen, der Unrecht thut, weil es „vortheilhaft ist. Es giebt Zeiten, wo gewisse „Rechte nicht zu behaupten sind, und ich glaube, jezt „räth eine weise Politik dies. Man spricht von „der Gefahr, Frankreich mit allen Bedürfnissen „seiner Marine versehen zu lassen. Wir haben „aber von den Franzosen nichts zu fürchten, so „lange wir ihre Häfen blokiren können, zumal „da die neutralen Schiffe Frankreich keine See„leute, keine erfahrne Officiere zuführen. Wäh„rend das Frankreich einige Schiffe bauet, ver„liert es wieder eben so viele, und am Ende „kann es doch keine Seemacht aufstellen, die sich „mit der Englischen messen darf. Dagegen ist „die Zufuhr der Marinebedürfnisse durch die „nordischen Mächte, für die Erhaltung unserer „Ueberlegenheit zur See durchaus nothwendig, „und diese Zufuhr wird uns von den Ministern „muth-

„muthwillig abgeschnitten. Eben so ist die Ge-
„treideeinfuhr von der Ostsee her, als ein vor-
„treffliches Mittel, dem gegenwärtigen Mangel
„abzuhelfen anerkannt worden, und das Bestre-
„ben der Minister geht dahin, die Ostsee für
„England zu sperren. Der Grundsatz der nordi-
„schen Mächte bei der Konvention von 1780 ist
„gegen das Ende des Amerikanischen Kriegs aus-
„drüklich von England anerkannt, zu einer Zeit,
„wo das Ministerium unpopulär, und die Op-
„position mächtig war; und doch hat die Opposi-
„tion jene Anerkennung so wenig angefochten,
„daß es, als sie an das Ruder kam, einer ihrer
„ersten Schritte war, Holland die Theilnahme
„an den Vortheilen der bewafneten Neutralitet
„anzubieten. Auch in dem gegenwärtigen Kriege
„ist, wenn ich nicht irre, derselbe Grundsatz in
„dem Tractat anerkannt, den England mit Rus-
„land schlos, und worin die Tractate von 1766
„und 1734 bestätigt wurden, laut deren den
„russischen Schiffen gestattet war, in feindliche
„Häfen einzulaufen, wofern sie nur keine contre-
„bande Güter, worunter wohl zu merken, blos
„Kriegsvorräthe, nicht aber Marinebedürfnisse
„verstanden wurden, führten. Gegen Schwe-
„den waren wir gewis angreifender Theil. Statt
„der gehörigen Sanftmuth hat man rauhe Härte
„gezeigt.

„gezeigt. Der blosse Beitritt Dännemarks und
„Schwedens zu einer Convention, und die blosse
„Erklärung darüber, rechtfertigt das Festhalten
„und Nehmen ihrer Schiffe nicht. Wie kom-
„men denn die Minister dazu, Schweden und
„Dännemark auf den nämlichen Fus, wie Rus-
„land, zu behandeln, und weil Russland die Eng-
„lischen Schiffe in Beschlag genommen hat, über
„die Schwedischen und Dänischen ein gleiches
„Embargo zu verhängen? und wenn man dies
„thut, wie war es möglich, Preussen nicht in
„die nämliche Feindseligkeit einzuschliessen? hat
„nicht Preussen eben den Grundsatz der bewafne-
„ten Neutralitet, daß freie Schiffe freie Ladun-
„gen machen, durchgängig und ausdrüklich be-
„hauptet? es ist wahrlich nicht die Politik eines
„grossen Staats, sondern elender und schändlicher
„Kunstgrif, Preussen, das man für stark hält,
„nicht anzugreifen, und sich zu stellen, als baue
„man auf seine Freundschaft, während man
„Schweden und Dännemark angreift, weil man
„sie für schwach hält. Aber durch den vorhaben-
„den Krieg bringen wir die ansehnlichen Flotten
„der nordischen Mächte zur Vereinigung mit
„Frankreich. Sie schliessen uns vom festen Lande ab,
„und lassen von Archangel bis an den Tago, und
„vom Tago bis Venedig, keinen freundschaftlichen

„Hafen

„Hafen mehr, wo unsere Schiffe Schutz in „Stürmen suchen könnten; denn Neapel ist so „gut als erobert, und Portugal und die Türkei „werden nächstens Bundsgenossen oder Opfer „unsrer Feinde seyn. Wenn ich nun den allge„meinen Abscheu, der zu Anfang des Kriegs ge„gen Frankreich gerichtet war, sich gegen England „wenden sehe, so darf ich doch wohl eine Unter„suchung fordern, so darf ich doch wohl verlan„gen, daß man sich erst vorsehe, erst bedenke, „bevor man neue Subsidien bewilligt, neues Ver„trauen an eben die Minister verschwendet, wel„che von Jahr zu Jahr immer gleiche Ansprüche „gemacht, und gleiche Resultate von Schande und „Elend herbei geführt haben, welche noch die „Stirne haben, diesen Krieg den glüklichsten zu „nennen, den wir je führten. Wahr ist es, wir „können noch die Dänischen Kolonien, wir kön„nen ganz Südamerika an uns reissen — — bis „wir unter unseren Eroberungen erliegen, und, „von ihrem Gewicht erdrükt, niederfallen.“

Eine gleich strenge Misbilligung der gegen Dännemark und Schweden genommenen Maasregeln enthält die vortrefliche Preussische Note, welche am 12ten Februar dem Lord Caryefort zu Berlin zugestellet ward (N. XXX.), zur Beantwortung seiner beiden vorhergehenden Noten. Der König übergeht darin gänzlich die Discussionen zwischen den Höfen von Petersburg und London, die mit der Sache, welche der letztere damit vermischt, schlechterdings nichts zu schaffen haben. Dagegen erklärt sich der König mit dem gröſten Nachdruk sowohl für die Grundsätze der bewafneten Neutralität als gegen die Englischen Anmaassungen zur Beeinträchtigung derselben. Zugleich giebt er die Wiederaufhebung des auf die Dänischen und Schwedischen Schiffe gelegten Embargo als das einzige Mittel an, die Sachen wieder auf ihre Stelle zu bringen; da bei der Fortdauer jener Maasregeln gegen eine nicht mehr zu erschütternde Verbindung, der feindliche Entschlus, der die Folge davon sey, nothwendig den Fall des Tractats herbeiführen müste, und der König die Verbindlichkeiten, welche die Tractaten ihm vorschreiben, auf das heiligste erfüllen würde.

Von einer officiellen Antwort auf diese entscheidende Erklärung ist bis zur Mitte des März noch nichts bekannt geworden. Nur so viel weis man aus allen Nachrichten von England, daß das Embargo noch immer fortdauerte; daß man damit noch feindseligere Demonstrationen

nen gegen Dännemark, wahrscheinlich um desto besser drohen zu können, verband; daß hingegen die Preussische Flagge, der bestimten Erklärung des Königs ungeachtet, des vollkommensten Schutzes genos, und daß die brittische Regierung immer noch hofte, Preussen von seinen Verbündeten zu trennen. Indes scheinen überwiegende Gründe die Vermuthung zu erwekken, daß diese Täuschung nicht von langer Dauer seyn werde. Dann dürfte das ernstliche Beharren des Preussischen Hofes auf die Behauptung der gerechten Sache der Neutralitet in ihrem vollen Umfange ein wichtiges Moment mehr seyn, den Londoner Hof zu den Grundsätzen der Billigkeit und Mässigung zurükzuführen, von denen er sich nie, ohne seine eigene wahre Vortheile zu verkennen, entfernen kann.

Acten-

Actenstükke.

N. XVI. b)

Russisch-Kaiserliche Declaration, wodurch Dännemark, Schweden und Preussen zu einer neuen Convention zu der Herstellung der Neutralitetsrechte eingeladen werden.

St. Petersburg den 16. August 1800.

Europa hat seinen Beifall über die Maasregeln zu erkennen gegeben, welche von dem gröſten Theil der Seemächte ergriffen wurden, um die Grundsätze einer weisen und unpartheilschen Neutralität wie heilig einzuführen, als im Jahre 1780 ein Seekrieg zwischen zwei grossen Mächten den übrigen die Pflicht auflegte, für die Sicherheit des Handels und der Schiffahrt ihrer Unterthanen zu sorgen. Jede Akte, die sich auf Gerechtigkeit gründet, mus allgemeinen Beifall erhalten, und hier stellte man in der That blos die Grundsätze des Völkerrechts her. Rusland hatte damals den unschätzbaren Vortheil, diese heilsame Einrichtung zu Stande zu bringen, und so zu Zeiten der Bestimmer oder Regulator der verschiedenen Maasregeln zu seyn, um dieser Einrichtung

richtung Respect zu verschaffen. Jede Macht, die derselben beigetreten war, fand unzählbare Vortheile darin, und Rusland lies dies Arrangement zur Grundlage aller seiner nachherigen Commerztractaten dienen. Allgemeiner Beifall hatte aus den Grundsätzen, woraus es bestand, eine Art von Völkergesetzbuch gemacht; es war zugleich das Gesetzbuch der Menschlichkeit. Das gemeinschaftliche Interesse gab die Garantie der Aufrechthaltung und Ausführung desselben.

Zu einer Zeit aber, als bei der Auflösung einer grossen Macht der fatale Einflus davon so von allen andern empfunden wurde, und als die meisten politischen Bande sich trennten oder in dem darauf entstandenen Kriege eine andere Richtung erhielten, — einem Kriege, der von allen vorhergehenden so verschieden war, und dessen vielfältige und ausserordentliche Begebenheiten alle vorigen Combinationen vernichteten, — versäumte man vielleicht zu sehr, diesen Grundsätzen eine neue Sanction zu geben. Da die Aufmerksamkeit von Begebenheiten von so grossem Interesse verschlungen ward, so konnte sie nicht mit hinlänglicher Sorgfalt darauf gerichtet werden, jene heilsamen Stipulationen aufrecht zu erhalten; überdem hätte die Gerechtigkeit des Krieg

kriegführenden Mächte ein Verwahrungsmittel darbieten sollen, und die neutralen Mächte, die sich hierauf verliessen, glaubten, eine hinreichende Garantie für Schiffahrt und Handel gesichert zu haben, damit selbige wenigstens von gesetzmäßigen Regierungen respectirt würden, als eine neue Begebenheit ihnen zeigte, bis zu welch einem Punct die Unabhängigkeit der Kronen exponirt werden kann, wenn man die Grundsätze und Maximen nicht wieder herstellt, auf welchen der Schutz und die Sicherheit der neutralen Mächte, während dieses Kriegs, beruht.

Am verflossenen $\frac{13}{24}$ Julii begegneten am Eingange des Canals einer Dänischen Fregatte, welche einige Fahrzeuge ihrer Nation noch verschiedenen Häfen convoirte, einige Englische Fregatten. Obgleich der Dänische Capitain erklärte, daß er keine Contrebande Waaren am Bord habe, und obgleich er sich demnach weigerte, die Schiffe visitiren zu lassen, so ward er doch angegriffen, und kurz darauf genöthigt, der Uebermacht nachzugeben. Man führte ihn, zugleich mit seiner Convoi, nach den Englischen Häfen.

Die erste Sorge Sr. Dänischen Majestät, des Freundes und Alliirten Sr. Majestät des Kaisers

richtung Respect zu verschaffen. Jede Macht, die derselben beigetreten war, fand unzählbare Vortheile darin, und Rusland lies dies Arrangement zur Grundlage aller seiner nachherigen Commerztractaten dienen. Allgemeiner Beifall hatte aus den Grundsätzen, woraus es bestand, eine Art von Völkergesetzbuch gemacht; es war zugleich das Gesetzbuch der Menschlichkeit. Das gemeinschaftliche Interesse gab die Garantie der Aufrechthaltung und Ausführung desselben.

Zu einer Zeit aber, als bei der Auflösung einer grossen Macht der fatale Einflus davon so von allen andern empfunden wurde, und als die meisten politischen Bande sich trennten oder in dem darauf entstandenen Kriege eine andere Richtung erhielten, — einem Kriege, der von allen vorhergehenden so verschieden war, und dessen vielfältige und ausserordentliche Begebenheiten alle vorigen Combinationen vernichteten, — versäumte man vielleicht zu sehr, diesen Grundsätzen eine neue Sanction zu geben. Da die Aufmerksamkeit von Begebenheiten von so grossem Interesse verschlungen ward, so konnte sie nicht mit hinlänglicher Sorgfalt darauf gerichtet werden, jene heilsamen Stipulationen aufrecht zu erhalten; überdem hätte die Gerechtigkeit des Krieg

kriegführenden Mächte ein Verwahrungsmittel darbieten sollen, und die neutralen Mächte, die sich hierauf verliessen, glaubten, eine hinreichende Garantie für Schiffahrt und Handel gesichert zu haben, damit selbige wenigstens von gesetzmäßigen Regierungen respectirt würden, als eine neue Begebenheit ihnen zeigte, bis zu welch einem Punct die Unabhängigkeit der Kronen exponirt werden kann, wenn man die Grundsätze und Maximen nicht wieder herstellt, auf welchen der Schutz und die Sicherheit der neutralen Mächte, während dieses Kriegs, beruht.

Am verflossenen 13/25 Julii begegneten am Eingange des Canals einer Dänischen Fregatte, welche einige Fahrzeuge ihrer Nation nach verschiedenen Häfen convoirte, einige Englische Fregatten. Obgleich der Dänische Capitain erklärte, daß er keine Contrebande Waaren am Bord habe, und obgleich er sich demnach weigerte, die Schiffe visitiren zu lassen, so ward er doch angegriffen, und kurz darauf genöthigt, der Uebermacht nachzugeben. Man führte ihn, zugleich mit seiner Convoi, nach den Englischen Häfen.

Die erste Sorge Sr. Dänischen Majestät, des Freundes und Alliirten Sr. Majestät des Kaisers

Kaisers aller Reussen, gieng dahin, letzterm Souverain diese Begebenheit anzuzeigen, und um Seine Meinung zu ersuchen, in welchem Lichte diese offenbare Verletzung des Völkerrechts und der Grundsätze der Neutralitet, welche die Grundlagen des Dänischen Commerztractats mit Rusland ausmachen, betrachtet werden müsse.

Obgleich Se. Kaiserl. Majestät Sich bis jetzt nicht anders als überzeugt halten, daß eine solche Verletzung von Sr. Brittischen Majestät höchlich werde gemisbilligt werden, und obgleich Höchstdieselben überdem gerne glauben, daß die Gerechtigkeitsliebe Sr. Brittischen Majestät nicht nur dem Vorgefallenen Ihren Beifall versagen, sondern daß auch der Copenhagener Hof eine billige und der Insultirung angemessene Satisfaction erhalten werde; so haben Se. Kaiserl. Majestät doch, um ähnlichen Gewaltthätigkeiten in der Zukunft vorzubeugen, die Nothwendigkeit eingesehen, die Grundsätze der Neutralitet wieder herzustellen, unter deren Schutze sowohl Höchstdero Unterthanen, als die Unterthanen der neutralen Mächte die Früchte ihrer Industrie und alle Vortheile der neutralen Nationen geniessen mögen, indem sie alle Meere befahren, ohne in der Folge den willkührlichen Maasregeln ausgesetzt

setzt zu seyn, die keiner der kriegführenden Mächte verstattet werden wird, ungestraft gegen sie auszuüben.

Da es jetzt das offenbare Interesse Sr. Kaiserl. Majestät, sowohl in Rükksicht der Schiffahrt Ihrer eignen Unterthanen, als in Rükksicht der Ihren Häfen zunächst benachbarten Nationen ist, die Seen, welche die Russischen Küsten bespülen, vor ähnlichen Angriffen und Gewaltthätigkeiten zu sichern, so laden Höchstdieselben diejenigen Mächte, welche Häfen in denselben Districten besitzen, und besonders Sr. Majestät, den König von Preussen, Se. Majestät, den König von Dännemark, und Se. Majestät, den König von Schweden, ein, mit Sr. Kaiserl. Majestät den Maasregeln beizutreten, die Sie Ihnen nach und nach respective mittheilen werden, um die Grundsätze der bewafneten Neutralitet in ihrer vollen Kraft herzustellen, und so die Freiheit der Meere zu sichern; wobei Ihnen Höchstdieselben durch gegenwärtige Declaration zu erkennen geben, daß Sie alle mit Ihrer Würde vereinbare Macht anwenden werden, die Ehre Ihrer Flagge und Ihrer Alliirten zu behaupten, und Ihre Unterthanen ausserhalb den Bereich der Verletzung des von jedem Volk respec-

respectirten Rechts zu ſtellen, und ihnen, unter dem Schutz ihrer reſpectiven Gouvernements alle Vortheile einer freien Schiffahrt und Handlung zu verſchaffen.

Gleich gerecht und unpartheiiſch erklären Se. Kaiſerl. Majeſtät zu gleicher Zeit, daß während Sie eine Richtſchnur für die genaue Beobachtung der Neutralitetsrechte einführen, Sie ſelbige gegen keinen verletzen, und daß die Maaßregeln, die Sie in Ihrer Weisheit nehmen werden, das Betragen Ihrer Officiers, Commandeurs und Unterthanen, nach den Abſichten der genaueſten Gerechtigkeit und auf ſolche Art leiten ſollten, daß die kriegführenden Mächte nicht werden umhin können, die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit Ihrer Abſichten zu erkennen.

Auf ausdrüklichen Befehl Sr. Kaiſerl. Majeſtät richtet der Miniſter derſelben gegenwärtige Declaration an Se. Excellenz, den Baron von Stedingk, auſſerordentlichen Ambaſſadeur des Königs von Schweden, mit dem Erſuchen, ſelbige unverzüglich ſeinem Hofe mitzutheilen.

(Unterz.) Der Graf von Roſtopſin.
Der Graf von Panin.

N. XVII.

N. XVII.

Convention zur Herſtellung einer bewaffneten Neutralitet zwiſchen Sr. Majeſtät dem Könige von Schweden einer, und Sr. Majeſtät dem Kayſer aller Reuſſen andrer Seits, geſchloſſen und unterzeichnet zu St. Petersburg den $\frac{5}{16}$ December 1800, angenommen und ratificirt von Sr. Schwediſchen Majeſtät den 20ſten December, und von Sr. Kayſerl. Majeſtät aller Reuſſen den $\frac{1}{13}$ December deſſelben Jahrs.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreyeinigkeit.

Da die Freyheit der Schiffahrt und die Sicherheit des Handels der neutralen Mächte compromittirt und die Grundſätze des Völkerrechts in dem gegenwärtigen Seekriege verkannt worden, ſo haben Se. Majeſtät der König von Schweden, und Se. Majeſtät der Kayſer aller Reuſſen, geleitet von Ihrer Gerechtigkeitsliebe und durch eine gleiche Sorgfalt für alles, was zum öffentlichen Beſten in Ihren Staaten beytragen kann, für dienlich erachtet, eine neue Sanction den Neutralitäts-Grundſätzen zu geben, welche ihrer Na-

tur nach unzerſtöhrbar, blos den Beytritt der bey ihrer Erhaltung intereſſirten Mächte erfordern, um reſpectirt zu werden. In dieſer Hinſicht haben Se. Kayſerl. Majeſtät durch die Declaration vom 15 Auguſt den Höfen des Nordens, welche ein gleiches Intereſſe zu einſtimmigen Maasregeln unter ähnlichen Umſtänden einladet, zu erkennen gegeben, wie ſehr es Ihnen am Herzen läge, in ſeine Unverletzbarkeit das gemeinſchaftliche Recht aller Völker herzuſtellen, frey und unabhängig von dem augenblicklichen Intereſſe der kriegführenden Mächte, Schiffarth und Handel zu treiben. Se. Schwediſche Majeſtät theilten die Wünſche und die Empfindungen Ihres erhabenen Alliirten und eine glükliche Uebereinſtimmung des Intereſſe, die Ihr gegenſeitiges Zutrauen verſtärkt, hat den Entſchlus bewürkt, das Syſtem der bewaffneten Neutralitet herzuſtellen, welches mit zu vielen Vortheil in dem Americaniſchen Kriege befolgt worden, indem man die wohlthätigen Grundſätze derſelben in einer neuen Convention erneuert, die den gegenwärtigen Zeitumſtänden angemeſſen iſt.

Zu dem Ende haben Se. Majeſtät der König von Schweden und Se. Kayſerl. Majeſtät aller Reuſſen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

lich Se. Schwediſche Majeſtät den Herrn Baron Curt von Stedingk, Ihren auſſerordentlichen Ambaſſadeur bey Se. Kayſerlichen Majeſtät aller Reuſſen, Generallieutenant, Kammerherrn der verwitweten Königinn, Oberſten eines Infanterie-Regiments, Ritter und Commandeur Ihrer Orden, Ritter und Groskreuz Ihres Schwerdt-Ordens und Ritter des franzöſiſchen Ordens pour les Mérites militaires, und Se. Kayſerl Majeſtät aller Reuſſen den Herrn Grafen Theodor von Roſtopſin, Ihren würklichen Geheimen Rath, Mitglied Ihres Conſeils, Principal-Miniſter des Collegiums der auswärtigen Angelegenheiten, General-Directeur der Poſten des Reichs, Groskanzler und Groskreuz des ſouverainen Ordens des Heil. Johannes von Jeruſalem; Ritter des St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und des Annen-Ordens von der 1ſten Claſſe, Ritter des Ordens von St. Lazarus de l'Annonciade, von St. Moriz und St. Lazarus, von St. Ferdinand und St. Hubert, — welche nach Auswechſelung ihrer reſpectiven Vollmachten über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind.

Artikel 1.

Se. Majeſtät der König von Schweden und Se. Majeſtät der Kayſer aller Reuſſen erklären,

daß Sie auf die strengste Ausführung des Verbots halten wollen, welches gegen den Contrebande-Handel Ihrer Unterthanen gegeben worden, es sey mit welcher Macht es wolle, die schon in Krieg begriffen ist, oder noch in der Folge in Krieg kommen könnte.

Artikel 2.

Um alle Zweydeutigkeit und Misverstand über dasjenige zu verhindren, was als Contrebande angesehen werden muß, erklären Se. Majestät der König von Schweden und Se. Kayserl. Majestät aller Reussen, daß Sie nur folgende Sachen für Contrebande erkennen, nämlich: Kanonen, Mörser, Feuergewehre, Pistolen, Bomben, Granaten, Kugeln, Flinten, Feuersteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Cuirasse, Piken, Degen, Degengehänge, Patrontaschen, Sattel und Zäume, mit Ausnahme der Quantität dieser Sachen, die zur Vertheidigung des Schiffs und dessen Equirage nöthig seyn möchte. Alle andern, hier nicht bezeichneten Artikel, sollen nicht als Kriegs- und Schiffmunition angesehn werden, nicht der Confiscation unterworfen seyn, und sollen demnach frey und ohne alle Schwierigkeit passiren. Auch ist man übereingekommen, daß der gegenwärtige Artikel der besonderen Stipulation der vorhergehenden Tractaten mit den kriegführenden Mächten gar nicht präjudiciren soll, zufolge welcher Sachen von ähnlicher Art reservirt, verbotten oder erlaubt wären.

Artikel 3.

Da demnach alles, was ein Gegenstand der Contrebande seyn kann, so beschlossen und durch die Verfügung des vorhergehenden Artikels aus dem Commerz der neutralen Nationen ist ausgeschossen worden, so verstehen und wollen Se. Majestät der König von Schweden und Se. Kayserl. Majestät aller Reussen, daß aller andrer Handel frey sey und bleibe. Um die allgemeinen Grundsätze des Natur-Rechts, wovon die Freyheit des Handels und Schiffahrt, so wie die Rechte der neutralen Nationen eine unmittelbare Folge sind, unter eine hinlängliche Sauvegarde zu stellen, so haben sie beschlossen, selbige nicht länger von einer willkührlichen Auslegung, die durch ein einseitiges und augenblickliches Interesse eingegeben wird, abhängen zu lassen. In dieser Hinsicht sind Sie übereingekommen:

1) Daß jedes Schiff frey von einem Hafen zum andern und an den Küsten der kriegführenden Nationen fahren kann.

2) Daß

2) Daß die Effekten, welche den Unterthanen der kriegführenden Mächte gehören, auf den neutralen Schiffen, mit Ausnahme der Contrebande-Waaren, frey sind.

3) Daß, um zu bestimmen, was einen blokirten Hafen characterisirt, man diese Benennung bloß demjenigen einräumt, wo, durch die Verfügung der Macht, die ihn mit bestimmten und hinlänglich nahen Schiffen angreift, eine offenbare Gefahr ist, einzulaufen, und daß jedes Schiff, welches nach einem blokirten Hafen geht, nicht anders als ein solches angesehen werden kann, welches wider die gegenwärtige Convention gehandelt, als wenn es vorher durch den Commandanten der Blokade von dem Zustande des Hafens benachrichtiget worden, und doch in denselben durch Gewalt oder List einzudringen sucht.

4) Daß die neutralen Schiffe nur wegen gerechter Ursache und einleuchtender Gründe angehalten werden können, daß der Urtheilspruch über sie ohne Verzögerung erfolge, daß die Procedur stets gleichförmig, prompt und gesezmäßig sey und daß jedesmal, ausser den Entschädigungen, die man denjenigen bewilligt, die Schaden gelitten haben, ohne im Uebertretungsfall gewesen

sen zu seyn, eine vollständige Satisfaction für die Insultirung gegeben werde, welche der Flagge Ihrer Majestäten angethan worden.

5) Daß die Erklärung des Officiers — der das Kriegsschiff oder die Kriegsschiffe der Königl. oder Kayserl. Marine commandirt, welche die Convoy eines oder mehrerer Kauffahrer begleiten — seine Convoy habe keine Contrebande am Bord, hinlänglich seyn soll, daß keine Durchsuchung auf seinem Schiff noch auf den übrigen Schiffen seiner Convoy geschehe.

Um den Respect gegen diese Grundsätze noch desto mehr zu sichern, der den Stipulationen gebührt, welche von dem uneigennützigen Verlangen, die unveränderlichen Rechte der neutralen Nationen zu erhalten, eingegeben worden, so nehmen die hohen contrahirenden Theile, um einen Beweis Ihrer Redlichkeit und Gerechtigkeitsliebe zu geben, hier die förmlichste Verbindlichkeit auf sich, Ihren Capitains, sowohl denen der Kriegsschiffe, als der Kauffahrer, das strengste Verbot zu erneuern, keinen von den Gegenständen auf ihre Schiffe zu laden, am Bord zu halten oder zu verheimlichen, welche nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Convention als

Con-

Contrebande angesehen werden könnten; auch für die Vollziehung der Befehle respective zu sorgen, welche sie in ihren Admiralitäten und überall, wo es nöthig seyn wird, bekannt machen lassen werden, zu welchem Ende das Reglement, welches dieses Verbot unter den schwersten Strafen erneuern wird, hinter der gegenwärtigen Acte gedruckt werden soll, damit keine Ursache von Unwissenheit angegeben werden könne.

Artikel 4.

Um das gemeinschaftliche Commerz Ihrer Unterthanen auf die Basis der oben festgesetzten Grundsätze zu stützen, haben Se. Majestät, der König von Schweden, und Se. Kayserl. Majestät aller Reussen für gut befunden, jeder besonders eine Anzahl von Kriegsschiffen und Fregatten, die diesem Zweck angemessen sind, auszurüsten, und die Escadern jeder Macht sollen die Station nehmen und bey den Convoys gebraucht werden, welche ihr Commerz und ihre Schiffahrt erfordern, so wie es der Natur und der Beschaffenheit des Handels jeder Nation gemäß ist.

Artikel 5.

Um allen Ungelegenheiten zuvorzukommen, welche von der Betrüglichkeit derer herrühret, die

sich der Flagge einer Nation bedienen, ohne daß sie ihr zukommt, beschließt man, als eine unverletzliche Regel festzusetzen, daß jedes Fahrzeug, es sey, welches es wolle, nun als Eigenthum des Landes, dessen Flagge es führt, angesehen zu werden, den Schiffs-Capitain und die Hälfte der Equipage von den Leuten des Landes am Bord haben soll, und daß die Pässe in guter und gehöriger Form seyn müssen. Aber jedes Fahrzeug, welches diese Regel nicht beobachtet, und die zu diesem Ende bekannt gemachten und hinter der gegenwärtigen Convention gedruckten Befehle übertreten wird, soll alle Rechte den Schutz der contrahirenden Theile verliehren, und die Regierung, der es zugehören wird, soll allein den daraus entstehenden Verlust, Schaden und Unannehmlichkeit tragen.

Artikel 6.

Sollte es indessen geschehen, daß die Kaufahrer von einer der Mächte sich in einem Gewässer befänden, wo die Kriegsschiffe eben dieser Nation nicht stationirt wären, und wo sie nicht zu ihren eigenen Convoys Zuflucht nehmen könnten, alsdann soll der Commandant der Kriegsschiffe der andern Macht, wenn er darum angesucht wird, redlich und aufrichtig ihnen die Hülfe verleihen,

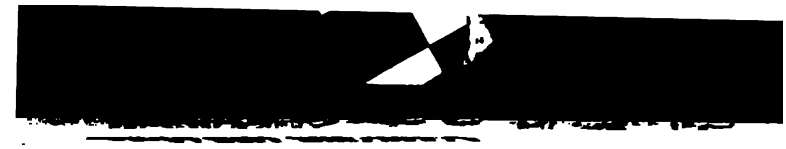

leihen, deren ſie nöthig haben möchten; und in einem ſolchen Fall ſollen die Kriegsſchiffe und Fregatten einer der Mächte den Kauffahrern der anderen zur Unterſtüzung und Hülfe dienen; wohl zu verſtehen indeß, daß die um dieſen Beyſtand anhaltenden kein unerlaubtes, nach den Grundſätzen der Neutralität zuwiderlaufendes Commerz geführt haben werden.

Artikel 7.

Die Convention ſoll keinen retroactiven Effect haben, und folglich wird man keinen Antheil an den Differenzen nehmen, die vor dem Abſchluſſe derſelben entſtanden ſind, es wäre denn, daß von fortgeſetzten gewaltthätigen Handlungen die Rede ſey, die dahin abzwecken, ein für alle neutrale Nationen von Europa überhaupt unterdrückendes Syſtem zu gründen.

Artikel 8.

Sollte es ſich, aller möglichen Sorgfalt der beyden Mächte unerachtet, und unerachtet der Beobachtungen der allervollkommenſten Neutralität von ihrer Seite, ſich dennoch zutragen, daß die Kauffahrer Se. Majeſtät des Königs von Schweden oder Sr. Kayſerl. Majeſtät aller Reuſſen inſultirt, geplündert oder von den Kriegsſchiffen

ſchiffen oder Armateurs einer oder der andern im Krieg befindlichen Mächte genommen würden, ſo ſoll der Miniſter der beleidigten Parthey bey dem Gouvernement, deſſen Kriegsſchiffe oder Armateurs ſolche Gewaltthätigkeiten begangen haben werden, Vorſtellungen machen, den genommenen Kauffahrer reclamiren und auf die gehörige Entſchädigung beſtehen, auch dabey den Erſatz der, der Flagge angethanen Beleidigungen nie aus den Augen verliehren. Der Miniſter der andern contrahirenden Parthey ſoll ſich mit ihm vereinigen und die Klage aufs kräftigſte und nachdrücklichſte unterſtützen, und ſo ſoll gemeinſchaftlich und einſtimmig gehandelt werden. Sollte man ſich weigern, auf dieſe Klagen Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, oder ſollte man ſelbige von einer Zeit zur andern aufſchieben, alsdann werden Ihre Majeſtäten Repreſſalien gegen diejenige Macht brauchen, welche ihnen die Gerechtigkeit abſchlagen würde, und ſie werden ungeſäumt über die nachdrücklichſte Art übereinzukommen ſuchen, dieſe gerechten Repreſſalien ins Werk zu ſetzen.

Artikel 9.

Sollte es ſich zutragen, daß eine oder die andre der beyden Mächte, oder beyde zuſammen

bey

bey Gelegenheit oder aus Haß gegen die gegenwärtige Convention oder wegen einer sich darauf beziehenden Ursache beunruhigt, molestirt oder angegriffen würden, so ist man ebenfalls übereingekommen, daß die beyden Mächte gemeinschaftliche Sache machen sollen, um sich gegenseitig zu vertheidigen, und um gemeinschaftlich zu arbeiten und zu handeln, sich eine völlige und gänzliche Satisfaction, sowohl für die ihrer Flagge angethane Beleidigung, als für den ihren Unterthanen zugefügten Verlust, zu verschaffen.

Artikel 10.

Die durch gegenwärtige Acte angenommenen Grundsätze und Maaßregeln sollen gleichfalls auf alle Seekriege angewandt werden, durch welche Europa unglücklicherweise beunruhigt werden könnte. Diese Stipulationen sollen also als immer daurend angesehen werden, und den contrahirenden Mächten in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten und so oft es darauf ankommt, die Rechte der neutralen Nationen richtig zu schätzen, zur Regel dienen.

Artikel 11.

Da es der Zweck und der Hauptgegenstand dieser Convention ist, die allgemeine Handlungs- und

und Schiffahrts-Freyheit zu sichern, so kommen Se. Maj. der König von Schweden mit Sr. Kayserl. Majestät aller Reussen überein, und verbinden sich schon im voraus, Ihre Einwilligung zu geben, daß auch andre neutrale Mächte selbiger beytreten und daß sie, indem sie die Grundsätze davon annehmen, auch die Verpflichtungen so wie die Vortheile derselben theilen.

Artikel 12.

Damit die im Kriege begriffenen Mächte keine Ursache von Unwissenheit der zwischen besagten Majestäten getroffenen Arrangements vorwenden können, so kommen Sie überein, den kriegführenden Mächten von den Maaßregeln Nachricht zu geben, welche Sie unter einander getroffen haben, die desto weniger feindselig sind, da sie keinen andern Lande zum Schaden gereichen, sondern einzig auf die Sicherheit des Commerzes und der Schiffahrt Ihrer resp. Unterthanen abzwecken.

Artikel 13.

Die gegenwärtige Convention soll von den beyden contrahirenden Theilen ratificirt und die Ratificationen sollen in guter und gehöriger Form in Zeit von 6 Wochen, oder noch früher,

her, wenns möglich iſt, vom Tage der Unterzeichnung anzurechnen, ausgewechſelt werden.

Zu Urkunde deſſen haben wir Unterzeichnete kraft unſerer Vollmachten ſelbige unterſchrieben und mit unſern Wappen beſiegelt.

So geſchehen zu St. Petersburg, den 14 December 1500.

(Unterzeichnet)

Curt von Stedingk. Graf von Roſtopſin.

Nun folgen die Ratificationen Sr. Schwediſchen und Rußiſch-Kayſerl. Majeſtäten contraſignert.

Joh. Chriſt. de Toll. Graf von Roſtopſin.

N. XVIII.

N. XVIII.

Reglement des Königs von Schweden, nach welchem ſich der Handel und die Schiffahrt Schwedens in Kriegszeiten richten ſollen. Angeben zu St. Petersburg den 23 December 1800.

Wir Guſtav Adolph p. p. thun kund hiermit: Da Wir durch die Begebenheiten der letzten Zeit die Erfahrung gemacht haben, wie ſehr der Zwang und die Ungewisheit für den Handel und die Schiffahrt der Neutralen nachtheilig und compromittirend geweſen, ſo haben Wir zur Erhaltung der Rechte unſrer Unterthanen, ſo wie zur Feſtſetzung ſicherer Grundſätze in Angelegenheiten von allgemeinen Intereſſe, für dienlich erachtet, ein beſtimmtes Reglement für die Schiffahrt Unſers Reichs zu publiciren. Es hat Uns nicht entgehen können, daß zur Zeit eines Kriegs, diejenigen Mächte, die an denſelben keinen Theil nehmen, ein natürliches Recht haben, ihren Handel und Schiffarthrt in Sicherheit fortzuſetzen, ein Recht, daß unwiederſprechlich von der völligen Unabhängigkeit entſpringt, die jeder Regierung eigen iſt. Dieſes Recht dem in der Ausführung oft ausgewichen wird, obgleich es nach einem allgemeinen Uebereinkommen ſtets anerkannt wird, ſetzt

setzt indes die Verpflichtung voraus, gegen die kriegführende Mächte eine völlige Unpartheylichkeit zu beobachten, ohne die eine zum Nachtheil der andern zu begünstigen, und ferner eine sorgfältige Rükſicht auf die Verpflichtungen, die sich auf Tractaten und auf anerkannten Reglements gründen. Die Beobachtung dieser Obliegenheiten und Pflichten, welche nach Grundsätzen übernommen worden, die allgemein anerkannt sind, oder durch besondere Tractaten auferlegt worden, ist um so nothwendiger, da ohne sie aller Anspruch auf die Vortheile der Neutralität wegfällt, und die Schiffahrt Verlegenheiten ausgesetzt wird, die stets nachtheilig sind und oft die unangenehmsten Folgen haben. Wir erklären demnach folgende Bestimmungen als die Grundlagen der Rechte und der Pflichten der gesetzmäßigen und neutralen Schiffahrt Schwedens:

1) Damit ein Schiff für ein Schwedisches erkannt werden könne, muß es in Schweden oder in den Provinzen unter Schwedischer Herrschaft erbaut, oder an den Schwedischen Küsten gescheitert, und daselbst in gehöriger Form verkauft, oder in der Fremde mittelst einer gesetzmäßigen und authentischen Convention von einem Schweden gekauft seyn. Wenn eine solche Acquisition in

einem im Kriege begriffenen Lande geschieht, so wird sie für gesetzmäßig gehalten, sobald der Ankauf 3 Monate vor dem würklichen Bruch vorhergeht. Indes acquirirte Schiff muß naturalisirt werden. Da aber die Naturalisation von Schiffen, welche gesetzmäßig in der Fremde acquirirt, die aber in der Folge von dem Kaper einer kriegführenden Macht genommen worden, oft unangenehme Explicationen zur Folge gehabt hatten; so wird hiedurch beschlossen, daß in Kriegszeiten die Naturalisation nicht für Schiffe erlaubt werden soll, die vorher das Eigenthum einer der kriegführenden Mächte oder ihrer Unterthanen gewesen sind, jedoch mit Ausnahme aller Schiffe, die vor Ausfertigung der gegenwärtigen Verordnung naturalisirt worden, indem diese stets die Rechte genießen sollen, die mit den Eigenschaften von Neutralen und von Schweden verbunden sind.

2) Der Schiffs-Capitain muß mit allen Papieren versehen seyn, die zur Sicherheit seiner Schiffahrt nöthig und erforderlich sind. Von der Art sind (im Fall das Schiff durch den Sund geht) ein Bau-Certificat, ein sogenannter Meßbrief, Freybriefe, Türkische und Lateinische Päße, ein Certificat von dem Magistrat des Orts, ein Paß für die Equipage, eine Abschrift des Eides

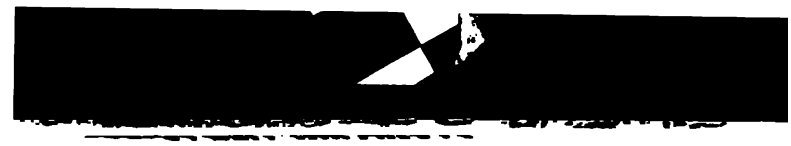

der Rheeder, eine Certepartie mit den eigenhändigen Unterschriften der Befrachter, des Capitains und des Absenders, ein Manifest, mit gleichen Unterschriften versehen, und welches die Liste der verschiedenen Artikel der Ladung und die Bedingungen der bestimmten Fracht enthält, und ein Gesundheits-Paß, wo solcher erfordert wird. Geht die Bestimmung des Schiffs bloß nach den Häfen der Ostsee, oder nach dem Sunde, so sind die Türkischen und Lateinischen Pässe nicht nöthig. Allein alle andre oben angezeigte Papiere müssen sich ohne Ausnahme bey dem Capitain befinden.

3) Alle diese Acten müssen in einem schwedischen Hafen abgefaßt und überliefert werden, wenn anders nicht ein Schiff seiner Papieren durch Zufall oder durch Gewaltthätigkeit beraubt wird, in welchem Falle diese Acten in einem fremden Hafen erneuert werden können, wenn der Capitain gleich bey seiner Ankunft Sorge trägt, eine authentische und gehörig verificirte Declaration vorzuzeigen, wodurch der Zufall bewiesen wird, oder worin die Gründe angegeben werden, warum er um diese Erneuerung der Acten ersucht.

4) Es ist den Capitains verboten, irgend eine falsche oder doppelte Acte oder Connossement

zu haben. Auch ist ihnen verboten, sich einer fremden Flagge zu bedienen.

5) Es ist bestimmt, daß der Capitain eines Kauffartheyschiffs und die Hälfte der Equipage Schwedische Unterthanen seyn müssen.

6) Die Capitains, die auf offenem Meere schiffen, sind gehalten, dem Wege zu folgen, der durch ihre Ordres vorgeschrieben und dem Inhalte des Connossements gemäß ist.

7) Die Schiffe, die nach den Häfen einer kriegführenden Macht bestimmt sind, müssen mit genauester Sorgfalt und unter strengen Strafen den Transport aller Contrebande-Waaren vermeiden. Um alle Zweydeutigkeit und Mißbrauch über dasjenige zu verhindern, was als Contrebande angesehen werden muß, so ist bestimmt, daß man nur folgende Sachen für Contrebande ansehen wird, nämlich: Kanonen, Mörser, Feuergewehre, Pistolen, Bomben, Granaten, Kugeln, Flinten, Feuersteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Cuiraſſe, Piken, Degen, Degengehänge, Patrontaschen, Sattel und Zäume, mit Ausnahme der Quantität dieser Sachen, die zur Vertheidigung des Schiffs und dessen Equipage nöthig seyn möchte. Alle andern, hier nicht bezeichneten

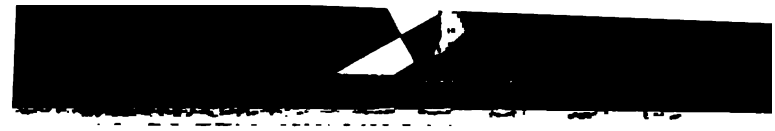

zeichneten Artikel, sollen nicht als Kriegs- und Schiffsmunition angesehen werden, nicht der Confiscation unterworfen seyn, und sollen demnach frey und ohne alle Schwierigkeit paßiren.

8) Allen Schwedischen Unterthanen ist verboten, Kaper auszurüsten und ihre Schiffe gegen die kriegführenden Mächte, deren Unterthanen und Eigenthum zu gebrauchen.

9) Ein Schwedisches Schiff kann nie von einer kriegführenden Macht dazu gebraucht werden, Truppen, Waffen oder irgend einige Kriegsmunition zu transportiren. Sieht sich der Capitain dazu durch eine überlegene Macht gezwungen, so muß er wenigstens eine förmliche und authentische Protestation gegen die Gewaltthätigkeit einlegen, der er nachzugeben genöthigt ist.

10) Sobald ein Kauffarteyschiff nicht convoyirt wird, und sobald es von einem Kriegsschiffe oder einem Kaper einer kriegführenden Macht angehalten wird, so soll sich der Capitain des Kauffarteyschiffs der Untersuchung seines Schiffs nicht widersetzen, sondern selbst gehalten seyn, alle Acten und Documente, die seine Ladung und ihre Bestimmung bezeugen, treulich vorzuzeigen. Dem Capitain sowohl, als seinen Leuten, ist

ist aufs strengste verboten, keine von diesen öffentlichen Acten weder vor noch während der Besichtigung zu verhehlen oder zu vernichten.

11) Wenn aber ein solches Kauffarteyschiff zu einer Convoy gehört, so soll der vorhergehende Artikel dem Capitain nicht mehr zur Regel dienen, sondern seine Pflicht schränkt sich dann bloß darauf ein, pünctlich den Befehlen und Signalen des Commandanten der Convoy zu gehorchen, zu welchem Ende er sich stets bemühen wird, sich so wenig als möglich von demselben zu entfernen.

12) Jedem Capitain wird ausdrücklich befohlen, das Einlaufen in einen blokirten Hafen nicht zu versuchen, sobald er davon durch den Commandanten der Blokade förmlich benachrichtigt worden. Um zu bestimmen, was einen blokirten Hafen characterisirt, so verstattet man diese Benennung bloß demjenigen, wo durch Verfügung der Macht, die ihn mit bestimmten und hinlänglich nahen Schiffen angreift, offenbare Gefahr ist, einzulaufen.

13. Falls ein Schwedisches Kauffahrteyschiff durch ein Kriegsschiff oder durch den Kaper einer

N. XIX.

Note von dem englischen Charge d'Affaires, Herrn Drummond in Kopenhagen, an den Staatssecretair Grafen von Bernstorf, übergeben am 27 December 1800.

Da der Hof von London unterrichtet worden, daß feindliche Negociationen gegen das brittische Reich sehr lebhaft betrieben werden, so hält er es unter diesen Umständen für seine Pflicht, sich an den Minister Sr. Dänischen Majestät zu wenden, um von demselben eine freymüthige und genugthuende Erklärung zu fordren. An allen Höfen Europens spricht man öffentlich von einer Conföderation zwischen Dännemark und mehreren andern Mächten, um die Ausübung der See-Grundsätze mit Gewalt zu hindern, auf welche das Ansehn des Brittischen Reichs zur See vorzüglich beruht, welche in allen Kriegen von allen See-Staaten befolgt worden, und durch deren Tribunale anerkannt sind. Se. Majestät, im Vertrauen auf die Loyalität Sr. Dänischen Majestät und auf die Beobachtung der neulich zwischen beiden Höfen eingegangenen Verbindlichkeiten, haben von Ihnen keine Erklärung über diesen Punkt gefordert. Es war deren Wunsch, zu erwarten, bis Dännemark es für Pflicht halten

ten würde, diesen Gerüchten zu widersprechen, welche dessen Treue und Glauben so nachtheilig, und mit der Erhaltung des guten Verständnisses zwischen beiden Ländern so wenig verträglich sind. Das Betragen und die öffentliche Erklärung einer dieser Mächte, welche, wie man behauptet, die Conföderation eingegangen sind, erlaubt jetzt Sr. Majestät nicht, länger das bisherige Stillschweigen zu beobachten. Der Unterzeichnete findet sich daher verpflichtet, von Sr. Excellenz, dem Grafen von Bernstorf, eine deutliche, offene und befriedigende Antwort über die Beschaffenheit, den Gegenstand und Inhalt der Verbindlichkeiten zu fordern, welche Se. dänische Majestät eingegangen sind, oder über die Negociationen, welche in Betracht einer Sache statt finden, die die Würde Sr. brittischen Majestät und das Wohl Ihres Volks so sehr interessiert. Se. brittische Majestät, stets bereit, die Beweise der Freundschaft zu erwiedern, welche Sie von Sr. dänischen Majestät erhalten werden, hoffen jetzt, in der Antwort des dänischen Hofes, auf dieses Verlangen eine neue Veranlassung zur Erzeugung neuer Freundschaft zu finden. Bey der Note bedient sich der Unterzeichnete der Gelegenheit, seine volle Hochachtung zu bezeugen, mit welcher er die Ehre hat zu seyn ꝛc.

(Unterz.)
Drummond.

N. XX.

Anwort des Staatssecretairs Herrn Grafen von Bernstorf, vom 31sten December 1800.

Nachdem unterzeichneter Staatssecretair der auswärtigen Angelegenheiten den König, seinen Herrn, von dem Inhalte der Note benachrichtigt hat, welche Herr Drummond ihm die Ehre erwiesen, ihm unterm 27sten dieses zuzustellen, so ist er bevollmächtigt worden, folgendes darauf zu antworten:

„Der Londoner Hof muß sehr unrichtige Nachrichten erhalten haben, daß er einen Augenblick im Stande gewesen ist, zu glauben, daß Dännemark feindliche oder solche Projecte gegen ihn entworfen habe, die mit der Erhaltung des guten Einverständnisses, welches zwischen den beiden Kronen besteht, unverträglich wären; und der König ist Sr. brittischen Majestät sehr dafür verpflichtet, daß Sie ihm Gelegenheit verschaft haben, auf das allervostitivste Anführungen zu widerlegen, die eben so ungegründet, als den entschiedendsten Gesinnungen des Königs zuwider sind."

„Die

„Die Negociation, welche zu St. Petersburg zwischen Rußland, Preußen, Schweden und Dännemark betrieben wird, hat keinen andern Endzweck, als die Verbindlichkeiten zu erneuern, welche in den Jahren 1780 und 1781 von eben diesen Mächten zur Sicherung ihrer Schiffahrt eingegangen, und die damals allen Höfen von Europa communicirt wurden."

„Da Se. Majestät, der Kayser von Rußland, den Nordischen Mächten vorgeschlagen, diese Verbindlichkeiten in ihrer ursprünglichen Form wieder herzustellen, so hat Dännemark um so weniger Bedenken getragen, dazu beyzustimmen, da es die Grundsätze, welche 1780 erklärt worden, nie aufgegeben, da es für seine Pflicht gehalten, sie zu behaupten und sie bei allen Gelegenheiten geltend zu machen, und in Rücksicht derselben, keine andre Modificationen als diejenigen zuzulassen, welche aus seinen Tractaten mit den kriegführenden Mächten entstehen."

„Weit entfernt von dem Wunsche, diese Mächte in der Ausführung der Rechte zu stören, die ihnen der Krieg ertheilt, hat Dännemark bey der Negociation mit seinen Alliirten keine andre Absichten, als solche, die defensiv,

friedl

friedlich und unfähig sind, irgend eine Mach
zu beleidigen oder zu reitzen. Die Verbindlich
keiten, die es eingehen wird, werden auf de
strengsten Erfüllung der Obliegenheiten der Neu
tralitet und der Verpflichtungen, welche ihm sein
Tractaten auflegen, gegründet werden; und
wenn es wünscht, seine unschuldige Schiffahrt
vor den offenbaren Mißbräuchen und Gewaltthä
tigkeiten zu sichern, die der Seekrieg nur zu leicht
mit sich bringt, so glaubt es, daß es seine Ach
tung gegen die kriegführenden Mächte durch die
Voraussetzung bezeugt, daß, weit entfernt, solche
Mißbräuche authorisiren oder dulden zu wollen,
sie ihrer Seits die besten Maaßregeln ergreifen
werden, selbige zu verhindern und zu unter
drücken."

„Dännemark hat über keinen Gegenstand
seiner Negociationen, über deren Beschaffenheit
man dem Londoner Hofe einiges Mißtrauen ein
geflößt, das Geheimniß beobachtet; allein es hat
zugleich gedacht, daß es nicht von der gebräuch
lichen Form abgienge, wenn es wünschte, das
definitive Resultat davon abzuwarten, um die
kriegführenden Mächte davon officiel zu benach
richtigen."

„Da Unterzeichneter nicht weiß, daß ei
ne

ne der in der Negociation begriffenen Mächte ei
ne Erklärung gemacht, oder auf den Gegenstand
der Negociation beziehende Maaßregeln genom
men hat, worüber Großbrittannien Anstoß neh
men oder Argwohn schöpfen möchte, so kann er
auf diesen Punct der Note des Herrn Drummond,
ohne eine weitere Erklärung desselben, nicht ant
worten."

„Noch weniger kann er begreifen, in wel
cher Hinsicht die durch die vorläufige Convention
vom letzten 29sten August eingegangnen Verbind
lichkeiten als denen zuwider angesehen werden
können, welche Dännemark im Begriff ist, mit
den neutralen und vereinigten Mächten des Nor
dens einzugehen. In allen Fällen, wo er auf
gefordert werden sollte, die Zweifel zu bekämpfen
oder zu entfernen, die man in Rücksicht der gu
ten Treue des Königs hegen möchte, wird er
dies Geschäft sehr leicht finden, so lange auf der
andern Seite diese gute Treue bei den Vor
würfen oder Verdacht statt findet, die man gegen
Se. Majestät in Anregung bringen möchte. Er
schmeichelt sich, daß die Englische Regierung,
wenn sie die verlangten Aufklärungen erhalten
hat, die Freymüthigkeit haben werde, zu ge
stehen, daß die provisorische und augenblickliche
Auf-

Aufgebung nicht eines Princips, (die Frage in Hinsicht desselben blieb unentschieden) sondern einer Maaßregel, deren Recht nie ist streitig gemacht worden, und nie streitig gemacht werden kann, nicht im geringsten mit den allgemeinen und beständigen Principien in Widerspruch gefunden werden kann, in deren Rücksicht die Nordischen Mächte im Begriff sind, eine Cooperation zu errichten, welche weit entfernt, ihre Neutralität zu compromittiren, allein bestimmt ist, sie zu befestigen."

Unterzeichneter möchte gerne glauben, daß diese Erläuterungen dem Hofe von London befriedigend scheinen werden, und daß letztrer den Absichten und Gesinnungen des Königs und besonders dem unveränderlichen Wunsche Sr. Majestät werde Gerechtigkeit widerfahren lassen, durch alle in Ihrer Macht befindliche Mittel die Freundschaft und das gute Einverständniß zu erhalten und zu befestigen, welches zwischen Dännemark und Großbrittannien obwaltet.

Er hat die Ehre, dem Herrn Drummond die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu ertheilen. Kopenhagen, den 31sten December 1800. (Unterz.)

Bernstorff.

N. XXI.

N. XXI.

Proclamation Seiner brittischen Majestät wegen des Embargo auf alle Rußische, Schwedische und Dänische Schiffe, und des Verbots des Handels und der Schifffahrt nach den Häfen dieser Reiche. Gegeben am Hofe zu St. James den 14ten Jan. 1801.

In Gegenwärt Sr. Königl. Majestät im Consell.

Da Se. Majestät Nachricht bekommen haben, daß eine große Anzahl von Schiffen, die Sr. Majestät Unterthanen gehören, in den Rußischen Häfen angehalten worden und noch sind, und daß die Brittischen Seeleute auf denselben als Gefangne in verschiednen Gegenden Rußlands zurückgehalten worden und noch sind, und daß während der Fortdauer dieser Maaßregeln eine Conföderation von einer feindlichen Art gegen die Rechte und das Interesse Sr. Brittischen Majestät und deren Besitzungen mit dem Hofe von St. Petersburg, von den Höfen von Schweden und Dännemark respective eingegangen worden; so geruhen Se. Majestät, unter Einstimmung Ihres geheimen Raths, zu verordnen und verordnen hiermit, daß keine Schiffe oder Fahrzeuge,

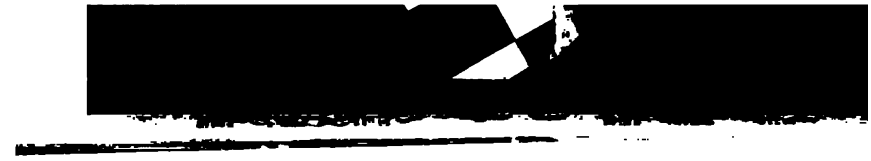

ge, die Sr. Majestät Unterthanen gehören, nach Rußischen, Dänischen und Schwedischen Häfen bis auf weitere Ordre laden oder segeln sollen; ferner geruhen Se. Majestät, zu verordnen, daß ein allgemeines Embargo oder Beschlag auf alle Rußische, Dänische und Schwedische Schiffe und Fahrzeuge, sie mögen seyn, welche sie wollen, die sich jetzt in den Häfen und auf den Rheeden innerhalb des vereinigten Königreichs Großbrittannien und Irland befinden, oder die in der Folge dahin kommen möchten, mit Einschlusse aller Personen und Effecten am Bord besagter Schiffe und Fahrzeuge soll gelegt, aber daß zugleich die äusserste Sorgfalt für die Erhaltung aller und jeder Theile der Ladungen am Bord der besagten Schiffe und Fahrzeuge soll genommen werden, so daß keine Beschädigung oder Veruntreuung geschehe.

Die Lords Commissionairs des Schatzes Sr. Majestät, die Lords Commissionairs der Admiralität und der Lord Aufseher der Cinque Ports, haben demnach, so weit es einen jeden respective angeht, zur Ausführung dieses Befehls die nöthigen Verfügungen zu erlassen.

W. Fawkener.

N. XXII.

N. XXII.

Note des brittannischen ersten Staatssecretairs, Lord Grenville an die dänischen und schwedischen Gesandten in London über das auf die dänischen und schwedischen Schiffe gelegte Embargo vom 15 Januar 1801.

Unterzeichneter erster Staatssecretair für die auswärtigen Angelegenheiten hat von Sr. Br. Majestät Befehl erhalten, dem Grafen von Wedel-Jarlsberg und dem Baron von Ehrenswärd, Dänischen und Schwedischen Ministern am hiesigen Hofe, folgendes mitzutheilen: Se. Majestät haben mit aufrichtigem Bedauren vernommen, daß gerade zu der Zeit, als der Petersburger Hof die feindseligsten Maaßregeln gegen die Personen und das Eigenthum der Unterthanen Se. Majestät ergriffen, die beyden Höfe von Kopenhagen und Stockholm mit dieser Macht eine Convention zur Errichtung einer bewaffneten See-Verbindung im Norden von Europa geschlossen haben. Wenn die Umstände, unter welchen die Convention verhandelt und unterzeichnet worden, Se. Majestät wegen der Gegenstände, auf welche diese Verbindung gerichtet ist, im mindesten hät-

ten zweifelhaft laſſen können, ſo würde doch dieſe
Ungewißheit jetzt ſowohl durch die Erklärung al
durch das Betragen des Petersburger Hofes, und
noch mehr durch die neuere und officielle Erklä-
rung des Kopenhagener Hofes verſchwunden ſeyn.
Es iſt bekannt genug, in welcher feindſeligen Ab
ſicht im Jahr 1780 ein Verſuch gemacht wurde,
gegen Großbrittannien einen neuen Codex der See-
rechte einzuführen, und mit Gewalt ein Syſtem
von Neuerungen, das für das theuerſte Intereſſe
des Brittiſchen Reichs nachtheilig war, zu unter-
ſtützen. Aber Se. Majeſtät hatten bisher das
Vergnügen, zu ſehen, daß dieſe gebieteriſche und
beleidigende Maaßregel völlig aufgegeben wurde.
Beym Anfange des gegenwärtigen Kriegs trat
der Petersburger Hof, welcher den vorzüglichſten
Antheil bey der Errichtung des ehemaligen Bun-
des genommen hatte, mit Sr. Majeſtät in Ver-
bindungen, die ſich nicht nur mit der Convention
von 1780 nicht vertrugen, ſondern welche derſelben
gerade zuwider waren; in Engagements, welche
immer noch Kraft haben, und deren Ausführung
Se. Majeſtät gegenwärtig berechtigt iſt, auf je-
den Grundſatz der Treue während der Zeit des
ganzen Krieges zu fordern. Das Betragen Sr.
Majeſtät gegen die andern Baltiſchen Mächte,
und alle Entſcheidungen Ihrer Gerichtshöfe in

Priſen-

Priſenſachen ſind einſtimmig und öffentlich allein
durch die Grundſätze beſtimmt worden, welche
vor dem Jahre 1780 das Verfahren aller andern
Europäiſchen See-Tribunäle leiteten. Auch iſt von
keiner dieſer Mächte Sr. Majeſtät früher die Nach-
richt mitgetheilt worden, daß ſie ihrer Seits die
Abſicht hätten, das ehemalige Bündniß zu erneu-
ern, als jezt wo Sie hinlänglich von der wirck-
lichen Unterzeichnung der Convention unterrichtet
ſind, und wo Sie zugleich durch die Erklärung ei-
nes von den contrahirenden Theilen vernommen
haben, daß der Gegenſtand derſelben iſt, die in den
Jahren 1780 und 1781 eingegangenen Verpflich-
tungen in ihrer erſten Form zu beſtätigen. Es
iſt daher keinem weiteren Zweifel unterworfen,
daß die Abſicht dieſer Verbindung und die Schiffs-
ausrüſtungen, welche die contrahirenden Theile
mit Lebhaftigkeit betreiben, keine andere iſt, als
ſie in den Stand zu ſetzen, Anſprüche mit Gewalt
zu behaupten, welche ſo offenbar mit jedem Rechts-
grunde unverträglich ſind, daß eben die Macht,
welche ſie zuerſt, da ſie neutral war, vorſchlug,
auch die erſte war, welche, da ſie ſelbſt im Kriege
begriffen war, ſich derſelben widerſezte, und deren
Einführung, wenn ſie je geſchähe, eine der vor-
züglichſten Quellen der Stärke und Sicherheit des
Brittiſchen Reichs zerſtöhren müßte. Bey der

Kenntniß dieſer Thatſachen würde Se. Majeſtät der König gegen das Intereſſe ſeines Volks, gegen die Würde ſeiner Krone, und gegen die Ehre ſeiner Flagge handeln, die durch Disciplin, Tapferkeit und Geſchicklichkeit ſeiner Seemacht zu einem ſo ungemeinen Ruhme ſich emporgeſchwungen hat, wem er anſtände, vorläufig die wirkſamſten Schritte zu thun, ſowohl um den Angriff, welchen er bereits erfahren hat, zurückzutreiben, als auch den feindlichen Wirkungen der gegen ihn gerichteten Verbindungen ſich zu widerſetzen. Se. Majeſtät haben daher Unterzeichnetem aufgetragen, dem Grafen Wedel-Jarlsberg und dem Baron Ehrenſwärd officiel bekannt zu machen, daß vorläufig ein Embargo auf alle Däniſche und Schwediſche Schiffe in den Häfen der Beſitzungen Sr. Britt. Majeſtät gelegt worden iſt. Aber bey Ergreifung dieſer Maaßregel wird Se. Majeſtät Sorge tragen, daß kein hartes oder ſtrenges Betragen von Seiten Sr. Majeſtät gegen unſchädliche Individuen beobachtet werden ſoll. Se. Majeſtät unterhalten immer noch das aufrichtige Verlangen, daß die Umſtände, welche dieſen Schritt durchaus nothwendig gemacht haben, werden entfernt werden, und daß Sie ſich im Stande befinden werden, zu Ihren Verhältniſſen mit dem Stockholmer

holmer und Kopenhagen
welche unter ihnen ſtatt
genſeitige gute Vernehm
tigen Verſuch, die ehem
erneuern, unterbrochen

N. XXIII.

Antwortsnote des Königlich dänischen Gesandten Grafen von Wedel-Jarlsberg vom 16 Januar 1801.

Unterzeichneter außerordentlicher Gesandter Sr. Dänischen Majestät wird heute mit Bedauern an seinen Hof die officielle Communication übersenden, die er gestern von Lord Grenville wegen des Embargo's erhalten hat, welches auf die Dänischen Schiffe in den Brittischen Häfen gelegt worden. Indem er die Befehle seines Herrn in Betreff dieser offensiven Maaßregel erwartet, kann er nicht umhin, gegen die Gültigkeit der Bewegungsgründe, die in besagter Note angeführt worden, und gegen die Gerechtigkeit der Folgen zu protestiren, welche die brittische Regierung glaubt gegen den Hof von Kopenhagen accreditiren zu können. Eine Differenz, welche zwischen den Höfen von Petersburg und London während der Negociationen entstanden, die allein zum Schutz einer völligen Neutralität im Norden bestimmt ist, hat gar nichts mit dem Embargo zu thun; und da Se. Ruß. Kayserl. Majestät eine förmliche Declaration über die Gründe der von Ihnen ergriffenen Maaßregeln erlassen haben, so findet Dännemark darin eine völlige Widerlegung

gung des von dem Brittischen Minister angeführten Beweisgrundes. Was die Grundsätze der nördlichen Mächte in Betreff der heiligen Neutralitäts-Rechte betrifft, so sind sie nie aufgegeben worden. Rußland hat in seiner kriegführenden Eigenschaft bloß die Anwendung derselben aufgeschoben, und Dännemark und Schweden haben durch ihre Convention vom 27sten März 1794, welche allen kriegführenden Mächten officiel mitgetheilt worden, im Angesicht von Europa erklärt, daß ihr Schutz-System zu Gunsten eines unschuldigen Handels unveränderlich sey. Es folgt hieraus, daß Se. Dänische Majestät bloß Bande erneuert haben, die bisher nicht aufhörten zu existiren. Unterzeichneter glaubt sich daher berechtigt, förmlich gegen ein Verfahren von so feindlicher Beschaffenheit zu protestiren, welches der König, sein Herr, als eine offenbare und überlegte Provocation ansehen würde, wenn nicht die Communication von der Versicherung begleitet wäre, daß Se. Brittische Majestät noch fortdauernd wünschen, die gute Harmonie mit Dännemark zu erhalten; ein Wunsch, den Se. Dänische Majestät beständig geäußert, und wovon Sie die unzweydeutigsten Beweise gegeben haben. Unterzeichneter, welcher sich Glück wünscht, daß er seit einer Reihe von Jahren der Dollmetscher

STANFORD LIBRARIES

ter geweſen ſeyn, von dem Schwediſen Hofe eine officielle Communication deshalb zu erwarten, der ſelbige zu ſeiner Zeit ohne Bedenklichkeit von einer Convention gegeben haben würde, die nun aus einem ſo gehäßigen Geſichtspunct betrachtet wird, als zu Gewaltthätigkeiten auf die Aeußerung eines andern Hofes zu ſchreiten, welche höchſtens die Verbindungen dieſes Hofes mit England, nicht aber die einer andern Macht zerrütten könnte. Da die Zwiſtigkeiten zwiſchen dem Rußiſchen und Engliſchen Hofe die Inſel Maltha, die Erklärung des Däniſchen Hofes dagegen aber die Convention von 1780 betrift, ſo kann Unterzeichneter die Gerechtigkeit davon nicht einſehen, daß der Schwediſche Hof, an welchen der Engliſche keine Klagen gerichtet, und von dem er keine andre Erklärungen verlangt hat, als diejenigen, die in die Note vom 31ſten December begriffen worden, und die noch kaum angelangt iſt, durch feindliche Behandlungen ſollte angegriffen werden, bevor noch eine Antwort auf dieſe Inſinuationen gegeben wurde.

Unterzeichneter, der den Inhalt der Note Sr. Excellenz, des Lords Grenville, ſeinem Hofe zur Kenntniß überſandt hat, muß, bis die Ordres des Königs, ſeines Herrn, anlangen, proteſtiren, wie er auch durch gegenwärtige Acte

Acte aufs förmlichſte proteſtirt gegen das auf die Schwediſchen Schiffe gelegte Embargo, mit allem denjenigen Verluſt und Schaden, die davon entſtehen können. Er verlangt in den dringendſten Ausdrücken und kraft deſſen, was im 5ten Artikel des Tractats von 1661 beſtimmt worden, die Aufhebung des gedachten Embargo, deſſen Fortdauer nicht anders als eine offenbare und als eine vorſetzlich überlegte Feindſeligkeit von Seiten Englands angeſehen werden kann.

Unterzeichneter, welchem die Aeußerungen von dem Verlangen des Brittiſchen Hofes, das gute Einverſtändniß mit dem Schwediſchen herzuſtellen, nicht entgehen können, womit obiger feindliche Beſchluß begleitet worden, wobey man aber keine Neigung gefunden, den von Sr. Königl. Schwediſchen Majeſtät geführten Klagen ſowohl wegen der angehaltenen Convoys, als wegen des Vorfalls zu Barcellona Gehör zu geben, wünſcht, daß der Brittiſche Hof durch Würklichkeiten die Wahrheit ſeiner Verſicherungen hätte beſtärken wollen, damit ſelbige auf deſſen Hof Eindruck machen könnten. Unterzeichneter hat die Ehre ꝛc.

(Unterz.)

Baron von Ehrenſwärd.

N. XXV.

N. XXV.

Proclamation Seiner Brittiſchen Majeſtät wegen Ueberlieferung der in Ruſſiſchen, Däniſchen oder Schwediſchen Schiffen zur Einfuhr oder zur Ausfuhr geladenen Güter, welche Königlichen Unterthanen gehören, vom 28 Januar 1801.

Da Se. Majeſtät mit Einſtimmung Ihres geheimen Raths geruht haben, ein Embargo auf die den Unterthanen Rußlands, Dännemarks und Schwedens zugehörigen Schiffe in den Brittiſchen Häfen legen zu laſſen ꝛc. und da Sr. Majeſtät vorgeſtellt worden, daß die Güter verſchiedener, ſo mit Embargo belegter Schiffe das Eigenthum Sr. Majeſtät Unterthanen, oder das Eigenthum von Perſonen ſind, die keine Unterthanen Rußlands, Dännemarks und Schwedens ſind; ſo geruhen Se. Majeſtät, mit Einſtimmung Ihres geheimen Raths zu befehlen und befehlen hiermit, daß alle am Bord Rußiſcher, Däniſcher oder Schwediſcher, jetzt mit Embargo belegter Schiffe geladne und zur Ausfuhr beſtimmte Güter, der Diſpoſition der Eigenthümer oder deren Agenten überliefert werden ſollen, und zwar unter gehöriger Beſcheinigung an den Beamten, unter deſſen Verwahrung ſich die erwähnten Schiffe befunden, daß die gedachten Güter weder zu der

Zeit der Einſchiffung noch jetzt das Eigenthum von Unterthanen Rußlands, Dännemarks und Schwedens ſind; und ferner, daß alle Güter, welche kraft einer Erlaubniß unter Sr. Majeſtät Handſiegel, in Schiffen eingeführt worden, welche den Unterthanen Rußlands, Dännemarks und Schwedens gehören, ebenfalls ſogleich der Diſpoſition des Eigenthümers oder deren Agenten unter gleicher Beſcheinigung und gehöriger Beweiſung, daß beſagte Güter mit Königl. Erlaubniß eingeführt worden, überliefert werden ſollen. Ferner geruhen Sr. Majeſtät zu befehlen, daß alle Güter, welche in Rußiſchen, Däniſchen oder Schwediſchen Schiffen ohne Erlaubniß unter Sr. Majeſtät Handſiegel in dies Land eingeführt, und nun mit Embargo belegt ſind, ebenfalls den Eigenthümern oder ihren Agenten überliefert werden ſollen, wenn bewieſen wird, daß ſolche Güter weder zur Zeit der Einſchiffung noch jetzt das Eigenthum von Unterthanen Rußlands, Dännemarks und Schwedens ſind, und wenn ſie hinlängliche Bürgſchaft für den Fall leiſten, daß irgend einige Proceduren binnen zwey Monaten nach der Stellung der Bürgſchaft gegen jene Güter erfolgen möchten; werden dieſe Proceduren aber nicht binnen zwey Monaten angefangen, ſo iſt dann die Bürgſchafts-Verſchreibung ohne weitere Folge.

N. XXVII.

Note des Englischen Gesandten zu Berlin, Milord Carysfort an Se. Excellenz den Königl. Preuß schen Staats- und Cabinets-Minister, Herrn Grafen von Haugwitz, vom 27 Jan. 1801.

Da unterzeichneter außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von seinem Hofe den Auftrag erhalten hat, dem Ministerium Sr. Preußischen Majestät die Note mitzutheilen, die auf Befehl Sr. Majestät, des Königs von Großbrittannien und von Irland, den Ministern Schwedens und Dännemarks zu London übergeben worden; so kann er sich dieses Auftrags nicht entledigen, ohne das aufrichtige Vergnügen an den Tag zu legen, mit welchem er sich zugleich authorisirt sieht, zu erklären, wie sehr Se. Majestät überzeugt sind, daß Preußen nie die Maaßregeln hat billigen können, die zu der obenerwähnten Note Veranlassung gegeben haben. Diese Maaßregeln zeugen offenbar von der Absicht, dem Brittischen Reiche ein Gesetz über einen Gegenstand von der äußersten Wichtigkeit vorschreiben zu wollen; demselben dieses Gesetz mit Gewalt aufzubürden, und zu dem Ende, und ohne daß eine von denjenigen Mächten, welche an dieser Maaßregel Antheil genommen haben, Sr. Maj. dem Könige davon die mindeste Nachricht gegeben, ein Bündniß (Ligue) einzugehen, deren Absicht ist, Prätensionen zu erneuern, welche Großbrittannien zu jeder Zeit als seinen Rechten und seinem Interesse zuwider angesehen und sie für solche so oft erklärt hat, als sich die Gelegenheit darbot; Prätensionen, welche der Rußische Hof nicht nur in der That aufgegeben, sondern die er auch durch einen noch in Kraft seyenden Tractat zu bestreiten sich anheischig gemacht hat, dessen Vollziehung Se. Majestät zu verlangen befugt ist.

Als sich ein Kriegsschiff Sr. Dänischen Majestät mit Gewalt der Ausübung eines Rechts widersetzte, das der König von Großbrittannien und Irland kraft der klarsten und bestimmtesten Stipulation seiner Tractaten mit dem Dänischen Hofe reclamirt, so haben sich Se. Maj. darauf eingeschränkt, die Maaßregeln zu ergreifen, die der Schutz des Handels Ihrer Unterthanen gegen jede Würkung von Feindseligkeiten erforderte, welche dieses Betragen von Seiten eines mit Ordre Sr. Dänischen Majestät versehenen Officiers anzuzeigen schienen. Ein freundschaftliches Arran-

gement endigte diesen ersten Zwist, und der Kö-
nig schmeichelte sich, nicht nur jeden Gegenstand
weitern Mißverständnisses entfernt, sondern auch
die Freundschaft zwischen beyden Höfen von neuem
verstärkt und enger geknüpft zu haben.

Bei dieser Lage der Sachen haben Se. Ma-
jestät mit eben so viel Befremden als Bedauern
erfahren müssen, daß der Copenhagener Hof
sich in Negociationen eingelassen habe, um das
feindliche Bündniß gegen Großbrittannien zu er-
neuern, welches 1780 statt fand, und daß man
selbst in den Dänischen Häfen sich lebhaft rüste.
Unter diesen Umständen mußte der König noth-
wendig um Erklärung bei dem Dänischen Hof
anfragen. Er erhielt in demselben Augenblik die
Nachricht, daß zu Petersburg eine Convention
unterzeichnet sey, und die Antwort des Dänischen
Ministers ließ nicht den mindesten Zweifel über
die Natur und den Zweck dieser Convention übrig,
da sie auf eine bestimmte Art erklärte: „daß die-
se Negociationen die Erneuerung der Verbindlich-
keiten, welche in den Jahren 1780 und 1781
zwischen eben diesen Mächten eingegangen wä-
ren, zum Zweck hätten," und hinzusezte: „daß
Se. Majestät, der Kayser von Rußland, den
Nordischen Mächten den Vorschlag gethan habe,
ihre Verträge nach ihrer ursprünglichen Form wie-
der herzustellen."

Die gedachten Verbindlichkeiten hatten zum
Zweck, Grundsätze des Seerechts aufzustellen,
welche nie von den Tribunalen Europens aner-
kannt sind; und die contrahirenden Theile mach-
ten sich gegenseitig verbindlich sie mit Gewalt zu
behaupten und sie mit Gewalt andern Nationen
aufzudringen. Sie standen ferner mit den aus-
drücklichen Stipulationen der Verträge im Wi-
derspruch, welche zwischen den Höfen von Stock-
holm und Copenhagen mit dem Brittischen Rei-
che subsistiren.

Die Convention, welche diese Verbindlich-
keiten erneuern soll, wurde zu einer Zeit nego-
ciirt und abgeschlossen, wo der Petersburger Hof
die feindseligsten Maaßregeln gegen die Personen
und das Eigenthum der Unterthanen Sr. Britti-
schen Majestät ergriffen hatte, und wo bloß die
außerordentliche Mäßigung des Königs noch die
andern Mächte authorisiren konnte, diesen Hof
nicht als im offenbaren Kriege mit demselben an-
zusehen.

Bei solcher Lage der Sachen konnte gewiß

n·n Aufrichtigkeit, welche der König auch keinen Augenblick in Zweifel gezogen, verursachten. Auch werden sich Se. Excellenz, der Herr Graf von Haugwitz, leicht des Zeitpuncts erinnern, wo der Unterzeichnete, innigst von den freundschaftlichen Absichten des Preußischen Gouvernements überzeugt, ihm auf Befehl Sr. Brittischen Majestät den Entschluß des Königs mitgetheilt hat, es bei keiner Maaßregel bewenden zu lassen, die den Zweck hätte, bei den jetzt in Kraft befindlichen See-Gesetzen Neuerungen zu machen, sondern im Gegentheil sie in allen Fällen zu vertheidigen und die Ausführung derselben so aufrecht zu erhalten, wie sie in allen Tribunälen von Europa vor dem Jahre 1780 statt gehabt hatten.

Wenn der Dänische Hof nicht auf die unzweydeutigste Art angekündigt hätte, worin der Zweck und der Inhalt seiner Verbindungen bestünden, so würde schon die Erklärung eben dieses Hofes, daß Preußen eine bei diesen Negociationen interessirte Macht sey, hinlänglich gewesen seyn, den König zu beruhigen und ihm zu beweisen, daß sie keinen feindlichen Character in Beziehung auf sein Gouvernement haben könnten; auch ist der König noch jetzt überzeugt, daß er durchaus auf die Freundschaft Sr. Preußischen

ßischen Majestät rechnen kann. Es ist wahr, daß in Beziehung auf Großbrittannien und Irland zwischen der Lage Preußens und der übrigen Nordischen Mächte keine Aehnlichkeit ist. Diese letztern Mächte sind mit Sr. Majestät durch die gegenseitigen Verpflichtungen besonderer Tractaten verbunden, welche ihrem Interesse sehr günstig sind und die Strenge des allgemeinen Gesetzes mehr oder weniger modificiren und mildern, während daß zwischen Sr. Majestät, dem Könige von Preußen, und Großbrittannien kein Commerz-Tractat vorhanden ist, und daß alles zwischen ihnen nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und nach angenommenen Gewohnheiten regulirt werden muß.

Wenn indessen Se. Majestät an Ihre eignen Neigungen denken und an Ihre unverletzliche Absicht, die Freundschaft eines Monarchen zu unterhalten, mit dem Höchstdieselben durch so viele Bande vereinigt sind, so sehen Sie selbst nicht einmal die Möglichkeit einer Differenz, die nicht schleunigst und leicht durch eine freundschaftliche Discußion geendigte werden könnte. Die wiederholten Versicherungen von gleichen Gesinnungen Sr. Preußischen Majestät, welche der Unterzeichnete seinem Hofe zu übermachen bevoll-

bevollmächtigt gewesen, bestätigen diese angenehme Voraussetzung, und die bekannten Grundsätze, welche Se. Majestät, den König von Preußen, beständig geleitet haben, verstatten durchaus den Gedanken nicht, daß Höchstdieselben Sich verbindlich gemacht hätten, oder Sich verbindlich hätten machen können, Grundsätze durch Gewalt und gemeinschaftlich mit Mächten, deren Handlungen die feindlichsten Absichten gegen Se. Brittische Majestät offenbart haben, aufrecht zu erhalten; Grundsätze, die bloß auf einem Vorwand Neutralitet beruhen können.

Der König hat also, indem er dem Unterzeichneten den Auftrag gegeben, diese Eröffnungen zu machen, keinen andern Beweggrund haben können, als Sr. Preuß. Majestät einen neuen Beweis seines Zutrauens und seiner besondern Achtung zu geben, und Er ist völlig überzeugt, daß Se. Majestät der König von Preußen seinem standhaften Entschlusse, die Rechte und das Interesse seiner Krone zu vertheidigen, Beyfall werde gegeben haben.

Wie nun auch das Preußische Gouvernement in Betreff der neuen Grundsätze selbst denken mag, so ist dieses Gouvernement doch zu gerecht

recht und kennt zu gut dasjenige, was die Souverains ihren Völkern und das, was sie sich unter einander selbst schuldig sind, als daß es einen Augenblick die Absicht hätte begünstigen können, Gewalt zu gebrauchen, um Se. Brittische Majestät zu bestimmen, einen neuen Codex von See-Gesetzen anzunehmen, die Höchstdieselben mit der Ehre und Sicherheit Ihrer Krone unvereinbar finden.

(Unterz.)

Carysfort.

N. XXVIII.

N. XXVIII.

Zweite Note des Englischen Gesandten zu Berlin, Milord Carysfort, an Se. Excellenz den Königl. Preuß. Staats- und Cabinets-Minister, Herrn Grafen von Haugwitz, vom 1 Febr. 1801.

Unterzeichneter außerordentlicher Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Brittischen Majestät hat die Ehre, sich auf Befehl seines Hofes an Se. Exc. den Staats- und Cabinets-Minister, Herrn Grafen von Haugwitz, zu wenden, um ihm beiliegende Stücke mitzutheilen.

Der Geist der Mäßigung und Duldung, welcher in dem Schreiben des Lords Grenville an den Grafen von Rostopsin herrscht, wird der Beobachtung Sr. Excellenz sicher nicht entgehen.

Ein feyerlicher Tractat hatte den resp. Unterthanen beider Mächte eine völlige und gänzliche Bürgschaft der Freiheit der Handlung gegeben, und selbst im Fall eines Bruchs war man überein gekommen, daß nicht nur kein Embargo auf die Schiffe gelegt werden sollte, sondern daß die Unterthanen von beiden Seiten ein ganzes Jahr Zeit haben

haben sollten, ihre Effecten fortzub
ihre Angelegenheiten in dem Lande z

Trotz dieser heiligen Verpflicht
Schiffe der Brittischen Unterthanen
schen Häfen angehalten, und ihr E
unter verschiedenen Vorwänden auf
wöhnliche und willkührliche Art seq
verkauft worden. Auch ihre Pers
ter Arrest gesetzt, und viele Brittis
mit Gewalt von ihren Schiffe we
und unter Wache und mitten im Wi
nere des Landes geschickt worden.

Diesen neuen Gewaltthätigkeite
Lord Grenville, Staatssecretair für
tigen Angelegenheiten, von Sr. Ma
erhalten, sich mit einem zweiten E
den Grafen von Rostopsin zu
welchem Se. Majestät die Ernennun
missairs ankündigen, um für die S
für die Bedürfnisse der unglücklichen
zu sorgen, welches selbst zwischen M
in offenem Kriege begriffen sind, ge
Lord Grenville reclamirt in selbigem
lich im Namen Sr. Majestät die
des Tractats von 1793. Aber,

die billigen und ſtarken Vorſtellungen und Reclamationen machte, welche ſolche Umſtände erforderten, ſo iſt doch die beſtändige Neigung Sr. Majeſtät, um das gute Vernehmen wieder herzuſtellen und die alte Verbindung zwiſchen den beiden Kronen aufrecht zu erhalten, auf die deutlichſte und genugthuendſte Art an den Tag gelegt worden.

Se. Brittiſche Majeſtät kennen ſchon im voraus die Geſinnungen, die der König von Preußen haben wird, wenn er die unerhörte und nicht zu entſchuldigende Art erfährt, mit welcher Sr. Brittiſchen Majeſtät von dem Hofe zu St. Petersburg geantwortet worden. Das Schreiben des Grafen von Roſtopſin an den Lord Grenville vom 20ſten December alten Styls, von welchem der Unterzeichnete Befehl hat, eine Abſchrift Sr. Excellenz, dem Herrn Grafen von Haugwitz, zuzuſtellen, und welches eine Antwort auf das Schreiben vom 5ten December iſt, wird Se. Preußiſche Majeſtät in Stand ſetzen, darüber zu urtheilen, ohne daß der Unterzeichnete nöthig hat, irgend eine Bemerkung hinzuzufügen.

Unterzeichneter hat Befehl, dem Berliner Hofe bekannt zu machen, daß dieſes Benehmen von

von Seiten des Kayſers von Rußland aller Correſpondenz zwiſchen den Höfen von London und St. Petersburg ein Ende gemacht hat, und die Verbindung mit den ſchmählichen, an die Perſon und das Eigenthum der Unterthanen Sr. Majeſtät begangenen Gewaltthätigkeiten, und mit der Unterzeichnung einer feindlichen Conſideration, die der Kaiſer von Rußland zu dem ausdrücklichen und eingeſtandenen Zweck formirt hat, um dem Brittiſchen Reiche durch Gewalt Neuerungen in den See-Geſetzen aufzulegen, denen es beſtändig ſeinen Beyfall verſagte, hat endlich einen Zuſtand von würklichem und offenem Krieg zwiſchen Großbrittannien und Irland und Rußland zuwege gebracht.

Es wird nicht unnütz ſeyn, zu bemerken, daß der Kaiſer von Rußland in der gegenwärtigen Kriſis nicht als eine neutrale Macht angeſehen werden kann, indem Er mit Sr. Brittiſchen Majeſtät in Krieg verwickelt iſt, ſelbſt noch eher als er den Frieden mit Frankreich geſchloſſen.

Unterzeichneter wird dem ihm beſtimmten Auftrage ein Genüge gethan haben, ſobald er im Namen des Königs, ſeines Herrn, erklärt haben wird, daß Se. Majeſtät bei Erwägung der jetzi-

jetzigen Umſtände von Europa Sich enthalten wollen, von Sr. Preußiſchen Majeſtät einen Succurs zu verlangen, der durch den Allianz-Tractat zwiſchen den beiden Kronen ſtipulirt worden, daß Sie aber den *caſus foederis* für völlig übereinſtimmend mit den Umſtänden halten, worin Sie Sich befinden, und daß Höchſtdieſelben nicht zweifeln, daß Sie nicht von Seiten Ihres Bundesgenoſſen alle Freundſchafts-Proben erhalten werden, welche die Begebenheiten dieſes neuen Kriegs erheiſchen dürften.

Unterzeichneter hat die Ehre, Sr. Excellenz die Verſicherung ſeiner hohen Achtung zu erneuern. (Unterz.)

Caryſort.

N. XXIX.

N. XXIX.

Rede Seiner Brittiſchen Majeſtät an das Parlament vom Throne, am 2ten Februar 1801.

Milords und Edle!

In einer für das Intereſſe Meines Volks ſo wichtigen Criſis macht es mir großes Vergnügen, daß Ich im Stande bin, den Rath und Beiſtand des Parlaments Meines vereinigten Königreichs Großbrittannien und Irland, zum erſtenmal benutzen zu können.

Dieſe merkwürdige Epoche, welche ſich durch die Zuſtandebringung einer Maaßregel auszeichnet, die zur Vermehrung und Sicherung der Stärke und Hülfsquellen des Reichs beitragen, und das Intereſſe, ſo wie die Geſinnungen Meiner Unterthanen mehr vereinigen ſoll, wird, wie Ich hoffe, auch durch die Kraft, Energie und Feſtigkeit ſich unterſcheiden, welche unter den gegenwärtigen Umſtänden unſrer Lage beſonders nöthig ſind.

Der unglükliche Lauf der Begebenheiten auf dem feſten Lande, und die davon wahrſcheinlich entſtehenden Folgen, werden ohne Zweifel

sel für alle diejenigen ein Gegenstand der Sorge und Theilnahme seyn, welche für die Sicherheit und Unabhängigkeit Europa's ein richtiges Gefühl haben.

Ihre Verwunderung, wie Ihr Bedauern, muß durch das Betragen der Mächte erregt werden, deren Aufmerksamkeit in einer solchen Periode mehr auf Versuche gerichtet ist, die Seemacht des Brittischen Reichs zu schwächen, welche den unordentlichen Ehrgeiz Frankreichs bisher so mächtig beschränkte, als auf die Verabredung von Mitteln der gegenseitigen Vertheidigung gegen ihre allgemeine und wachsende Gefahr.

Die Vorstellungen, welche Ich bei dem Petersburger Hofe wegen der beleidigenden Gewaltthätigkeiten habe machen lassen, die gegen die Schiffe und das Eigenthum Meiner Unterthanen und ihre Personen statt gefunden, sind mit der äussersten Verachtung behandelt, und das beleidigende Verfahren, worüber Ich Mich beklagt, ist durch nachfolgende Handlungen der Ungerechtigkeit und Gewaltsamkeit noch vermehrt worden.

Unter diesen Umständen ist von jenem Hofe eine Convention mit den Höfen von Copenhagen und Stockholm geschlossen, deren Absicht

nach dem Geständniß einer der contrahirenden Mächte dahin geht, ihre vorigen Verbindungen zu erneuern und einen neuen Codex des Seerechts zu gründen, welcher mit den Rechten dieses Landes unvereinbar und feindlich gegen dessen Interesse ist.

Bei diesen Verhältnissen habe ich keinen Anstand genommen, so zu handeln, wie es Meine Pflicht ist. Ich habe die zeitigsten Maaßregeln ergriffen, um den Angrif dieser feindlichen Conföderation abzuwehren, und die Grundsätze aufrecht zu erhalten, welche zur Erhaltung unsrer Seemacht so nothwendig, und auf das längst bestehende und anerkannte Rechtssystem Europa's gegründet sind.

Ich habe zu gleicher Zeit solche Versicherungen gegeben, welche für Meine Bereitwilligkeit zur Erneuerung Meiner alten Verhältnisse mit diesen Mächten zeugen können, wenn nämlich dieses mit der Ehre Meiner Krone und mit der gerechten Sorgfalt für das Wohl Meiner Unterthanen vereinigt werden kann. Ich bin überzeugt, Sie werden von Ihrer Seite nichts unterlassen, um Mich in Meinem festen Entschluß zur äussersten Vertheidigung der Seerechte und des Ge-

ſten Meines Reichs gegen jeden Angrif aufs nachdrüklichſte und wirkſamſte zu unterſtützen.

Edle vom Unterhauſe!

Ich habe den Befehl zur Vorlegung der Koſten-Anſchläge für die verſchiedenen Zweige des öffentlichen Dienſtes gegeben. So ſehr ich die fortdaurende Nothwendigkeit einer Vermehrung der Laſten Meines Volks beklage, ſo bin Ich doch überzeugt, daß Sie mit Mir fühlen werden, wie wichtig es ſei, für wirkſame Hülfsmittel zu der Thätigkeit zu ſorgen, welche für die Ehre und Sicherheit des Landes unumgänglich nothwendig iſt.

Mylords und Edle!

Ich habe das Vertrauen, daß Ihre Berathſchlagungen ſtets darauf gerichtet ſeyn werden, die Vortheile der glüklichen Union, welche unter den Segnungen der Vorſehung jezt zu Stande gebracht iſt, zu erhöhen, und die Wohlfahrt aller Theile Meines Gebiets aufs äußerſte zu befördern. Sie werden, wie ich nicht zweifle, die Unterſuchungen wieder ernenern, welche in der lezten Sitzung des Parlaments angeſtellt worden, um die beſten Mittel zur Erleichterung Meiner unter dem Druk des gegenwärtigen hohen Preiſes der Lebensmittel befindlichen Unterthanen aufs

aufzufinden und der Rükkehr ähnlicher Beſchwerden vorzubeugen, ſo weit dies durch menſchliche Verſicht geſchehen kann. Bei dieſen Bemühungen, ſo wie bei jeder Maaßregel, welche das große Ziel aller Meiner Wünſche, nämlich die Glükſeligkeit Meines Volks, befördern kann, dürfen Sie zuverſichtlich auf Meinen herzlichen Beiſtand rechnen.

Sie können Sich darauf verlaſſen, daß Ich die erſte Gelegenheit benutzen werde, welche zu einer ſolchen Beilegung des gegenwärtigen Streits Ausſicht giebt, die mit unſrer Sicherheit und Ehre und mit der Erhaltung der weſentlichen Marinerechte vereinbar iſt, von welchen unſre Macht zur See beſtändig abhängen muß.

Es wird Mir die aufrichtigſte und innigſte Zufriedenheit gewähren, wenn Ich durch die Dispoſition unſrer Feinde in den Stand geſetzt werde, den Unterthanen des vereinigten Königreichs die Segnungen des Friedens wieder zu geben, und dadurch die großen Vortheile zu befeſtigen und zu vermehren, welche unſer innerer Zuſtand uns giebt, und die unter allen Beſchwerden des Kriegs zur Erweiterung unſers Akkerbaues, unſrer Manufacturen, Handels- und Landes-Einkünfte ſo ſehr beigetragen haben.

N. XXX.

N. XXX.

Antwortsnote des Königlich Preußischen Staats- und Cabinetsministers, Herrn Grafen von Haugwitz, an den Englischen Gesandten zu Berlin, Milord Carysfort, vom 12ten Februar 1801.

Unterzeichneter Staats- und Cabinetsminister hat dem Könige von den beiden Noten Rechenschaft abgestattet, welche Milord Carysfort, außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister Sr. Majestät, des Königs von Großbrittannien und Irland, ihm die Ehre erzeigt hat, ihm unterm 27sten Januar und 1sten Februar zuzustellen.

Da er den Auftrag erhalten hat, eine umständliche Antwort darauf zu ertheilen, so muß er Milord Carysfort zu erkennen geben, daß Se. Majestät nicht anders, als mit unendlichem Kummer und Bedauern die Gewaltthätigkeiten und übereilten Maaßregeln haben vernehmen können, wozu der Londoner Hof gegen die Nordischen Seemächte geschritten ist. Der Irthum allein hat diese Maaßregeln eingeben können, und die Gründe, welche in der Note vom 27sten angeführet werden, beweisen dies hinlänglich. Es wird darin

gesagt: daß die Seeverbindung zum Endzweck habe, die Tractaten umzustoßen, die vormals mit England geschlossen worden, selbigem Gesetze über die Principien vorzuschreiben, wobey die Neutralitet bloß der Vorwand wäre, ihm diese Gesetze durch die Macht aufzulegen, und zu dem Ende ein feindliches Bündniß gegen selbiges zu errichten.

Nichts ist aber weiter entfernt von den obengedachten Negociationen, als die Grundlagen, die man dabei vermuthet. Gerechtigkeit und Mäßigung leiteten dieselbe, und die Mittheilung der sich darauf beziehenden Actenstükke an diejenigen kriegführenden Mächte, welche die Gerechtigkeit und die Geduld gehabt haben, den Augenblik davon zu erwarten, wird dies unverzüglich beweisen.

Als in den ersten Tagen des Januars der Minister Sr. Brittischen Majestät bei dem Unterzeichneten die officielle Anfrage machte: „Ob die Nordischen Höfe würklich die Conföderation geschlossen hätten, wovon das Gerücht verbreitet sei, und ob Preussen derselben beigetreten wäre?“ glaubte der König — der gern die Rüksichten, die sich die Souverains einander schuldig sind, und die Freiheit respectirt, die jeder unabhängige

Staat beſitzt, ſein eigenes Intereſſe zu Rathe zu ziehen, ohne jemanden davon Rechenſchaft abzuſtatten, — Communicationen damals einſtellen zu müſſen, die ſeine Alliirten ſo wie ihn betrafen, und er begnügte ſich zu antworten: daß, da er mit ruhigen Augen die Verbindungen angeſehen habe, welche vormals England wider ſein Wiſſen contrahirt gehabt, er das Recht habe, ein gleiches Zutrauen zu fordern, und daß, wenn der König von Großbrittannien ſich berufen glaubte, die Rechte und das Intereſſe ſeines Reichs zu unterſtützen, Se. Majeſtät es Ihren Völkern nicht weniger ſchuldig wären, über alle Mittel zur Vertheidigung Ihrer Rechte und Ihres Intereſſe zu wachen.

Dieſe Antwort konnte noch vor wenigen Wochen hinreichend ſeyn. Bei dem Punct aber, auf welchen jetzt die Sachen gekommen ſind, iſt es der König ſich ſelbſt ſchuldig, ſich gegen den Londoner Hof über den Geiſt des Tractats zu erklären, den man vielleicht deswegen angreift, weil man ihn nicht kennt, wobei man weit entfernt iſt, offenſive Abſichten zu hegen, deren man die contrahirenden Theile willkührlich beſchuldigt. Sie ſind ausdrüklich übereingekommen: daß ihre Maaßregeln weder feindſelig, noch zum Scha-

den irgend eines Landes ſeyn, ſondern bloß zur Sicherheit der Handlung und Schiffahrt ihrer Unterthanen abzwekken ſollten. Sie haben die Aufmerkſamkeit gehabt, ihre neuen Verbindungen den gegenwärtigen Umſtänden gemäß einzurichten.

Die ſtrenge Billigkeit Sr. Majeſtät, des Kaiſers von Rußland, hat ſelbſt in dem Detail Modificationen vorſchlagen laſſen, welche allein hinreichend ſeyn würden, den Geiſt des Ganzen zu bezeichnen. Man hat ſeitdem feſtgeſetzt, daß der Tractat denjenigen Tractaten zu keinem Nachtheil gereichen ſollte, die vorher mit dieſer oder jener der kriegführenden Mächte geſchloſſen worden. Man hat ſich endlich anheiſchig gemacht, dieſen Mächten die gehörigen Eröfnungen deshalb zu machen, und man war im Begrif, durch offenherzige Mittheilungen die Reinheit der Bewegungsgründe und der Abſichten an den Tag zu legen; aber England hat den contrahirenden Theilen nicht Zeit dazu gelaſſen. Hätte es ihr Zutrauen erwartet, ſo würde es heftige Maaßregeln haben erſparen können, welche das Feuer des Kriegs noch weiter verbreiten werden. Uebrigens lag es nur an ihm, aus der Correſpondenz mit Dännemark vorläufige und genugthuende

STANFORD LIBRARIES

Oberherrschaft der Meere angemaßt, und, indem es nach Willkühr einen See-Coder sey-mirt, der mit den wahren Grundsätzen des Völkerrechts sehr schwer zu vereinbaren seyn würde, übt es über die vorigen freundschaftlichen und neutralen Nationen eine usurpirte Jurisdiction aus, deren Rechtmäßigkeit es behauptet, und welches es für ein unverjährbares und von allen Tribunälen von Europa sanctionirtes Recht ausgiebt.

Niemals haben die Souverains England das Vermögen zugestanden, ihre Unterthanen vor seine Gerichte zu berufen, und sie selbigen in den leider nur zu häufigen Fällen zu unterwerfen, wo der Misbrauch der Gewalt über die Billigkeit gesiegt hat. Die neutralen Mächte haben immer die Sorgfalt gehabt, die kräftigsten Reclamationen und Protestationen an selbiges zu richten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß ihre Gegenvorstellungen mehrentheils ohne Nutzen gewesen, und es ist nicht auffallend, daß sie, nach so vielen und wiederholten Bedrükkungen, das Vorhaben gefaßt haben, ein Mittel dagegen zu finden, und zu dem Ende eine gut angeordnete Uebereinstimmung (Concert) zu errichten, welche ihr Recht bestimmte, und sie selbst mit den kriegführen-

führenden Mächten in das gehörige Verhältniß setzte.

Die Seeverbindung, so wie sie so eben consolidirt worden, sollte zu diesem heilsamen Zwek führen, und der König macht gar keine Schwierigkeit, Sr. Brittischen Majestät zu erklären, daß er in selbiger seine eigenen Grundsätze wiedergefunden hat, daß er innigst von ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit überzeugt ist, und daß er der Convention förmlich beigetreten sei, welche zwischen den Höfen von Rußland, Dännemark und Schweden den 16ten December vorigen Jahrs geschlossen worden. Se. Majestät befinden sich also unter der Zahl der contrahirenden Theile, und in dieser Qualität sind Sie verpflichtet, nicht nur einen directen Antheil an allen Begebenheiten zu nehmen, welche die Sache der neutralen interessiren, sondern auch jene Convention kraft Ihrer Verbindungen, durch solche kräftige Maaßregeln aufrecht zu erhalten, welche der Drang der Umstände erfordern möchte.

Es ist in der Note von Mylord Carysfort ein Gegenstand, auf welchen Se. Majestät, wie Sie glauben, sich weder verpflichtet halten, zu

antworten, noch ſelbſt ein Recht haben, darüber eine Meinung zu hegen. Es exiſtiren zwiſchen den Höfen von Petersburg und London Discußionen, die mit der Sache, welche dieſer letztre mit ſelbiger vermiſcht, ſchlechterdings nichts zu ſchaffen haben. Aber ſo ſehr die Vorwurfsfreieſte Unpartheilichkeit bis jetzt Preußens Betragen geleitet hat, eben ſo ſehr wird die Achtung für Verbindungen, die davon ſelbſt Beweis ſind, künftig das Betragen des Königs leiten. Er iſt Stipulationen, welche nichts feindſeliges erhalten, und welche die Sicherheit ſeiner Unterthanen Ihm vorſchrieb, alle Mittel ſchuldig, welche die Vorſehung in ſeine Macht gegeben hat.

So unangenehm die Extremiteten auch ſeyn mögen, zu welchen England geſchritten iſt, ſo verzweifelt doch der König noch nicht an der Möglichkeit einer ſchnellen Rükkehr zu ausſöhnenden und friedfertigen Diſpoſitionen, und Er muß Sich deshalb auf die Geſinnungen von Billigkeit verlaſſen, die Er bei andern Gelegenheiten bei Sr. Brittiſchen Majeſtät anzutreffen den Vortheil gehabt hat.

Nur durch den Widerruf und durch die völlige Aufhebung des Embargo, können die Sachen

Sachen wieder auf ihre Stelle gebracht werden, und England muß urtheilen, ob es ſich dazu entſchließen müſſe, um den neutralen Mächten das Mittel darzubieten, zu den Eröfnungen zu ſchreiten, die ſie ihm zu machen Willens waren. Aber, ſo lange jene Maaßregeln beſtehen, die aus Haß gegen einen gemeinſchaftlichen Grundſatz und gegen eine nicht mehr zu erſchütternde Verbindung genommen worden, muß der feindliche Entſchluß, der davon die Folge iſt, nothwendig den Fall des Tractats herbeiführen, und der Unterzeichnete hat Befehl, dem Miniſterio Sr. Brittiſchen Majeſtät zu erklären, daß der König, indem Er ſein Bedauern über Begebenheiten zu erkennen giebt, die Er nie veranlaßt hat, die Verbindlichkeiten, welche die Tractaten Ihm vorſchreiben, aufs heiligſte erfüllen werde.

Indem ſich Unterzeichneter dieſes Befehls entledigt, hat er die Ehre, den Mylord Carysfort ſeiner hohen Achtung zu verſichern. Berlin den 11ten Februar 1801.

(Unterz.) Haugwitz.

N. XXXI.

N. XXXI.

Letzte Note des Königl. Schwediſchen Miniſters zu London, Baron von Ehrenſwärd, an den Engliſchen Staatsſecretair, Lord Hawkesbury, vom 4ten März 1801.

Unterzeichneter bevollmächtigter Miniſter Sr. Schwediſchen Majeſtät hat die Ehre, Sr. Excellenz, Milord Hawkesbury, erſtem Staatsſecretair Sr. Brittiſchen Majeſtät, eine gedrukte hier beigefügte Copie der am $\frac{14}{26}$ December 800 zwiſchen Sr. Schwediſchen Majeſtät und Sr. Majeſtät, dem Kaiſer aller Reuſſen, geſchloſſenen Seeconvention, wie auch eine gedrukte Copie des Seereglements zuzuſtellen, welches der König kürzlich hat bekannt machen laſſen.

Unterzeichneter, welcher auf Befehl ſeines Hofes die Ehre hat, dem Miniſterio Sr. Brittiſchen Majeſtät dieſe Communication zu machen, hat zugleich den Auftrag, ausdrüklich zu erklären, daß — indem Se. Majeſtät in der gedachten Seeconvention die Rechte auseinander ſetzen, die Höchſtdenenſelben, wie Sie glauben, als einer neutralen Macht zukommen, und indem Sie in dem Seereglement die Pflichten beſtimmen, welche Sie Sich als neutrale Macht anheiſchig machen, Ihre Unterthanen beobachten zu laſſen — Se. Majeſtät dadurch, daß Sie Ihre Neutralitetsrechte durch eine Convention zu beſtärken ſuchten, die Ruhe Ihrer Staaten zu befeſtigen dachten, und nicht glauben zu Feindſeligkeiten zu reizen. Da der Reſpect, welcher dem Völkerrecht und den Tractaten gebührt, da die gewiſſenhafteſte Vereinbarung Ihres Intereſſe mit dem Intereſſe der Andern und da endlich Gerechtigkeits- und Friedensliebe allein Se. Majeſtät geleitet haben; ſo haben Höchſtdieſelben mit deſto größerm Befremden vernommen, daß die erſte Nachricht von dem Abſchluß jener Convention in England eine ſo gewaltthätige Maaßregel veranlaßt hat, nämlich Embargo auf die Schwediſchen Schiffe zu legen.

Weit entfernt, in den Seegeſetzen Europa's durch die feſtgeſtellten Neutralitetsrechte eine Neuerung machen zu wollen, wußten Se. Majeſtät, daß es keine Macht giebt, welche nicht dieſe Rechte in den vorher geſchloſſenen Tractaten anerkannt hat. England hat dieſe Tractaten ſchließen geſehen; ſie ſind ihm officiel mitgetheilt worden und es hat nicht dagegen proteſtirt. Eben ſo hat es die Convention von 1780 und 1781 geſehen, und

eben das Miniſterium, welches jetzt mit ſo vieler Gewaltthätigkeit verfährt, kannte die partielle Erneuerung jener Convention zwiſchen Schweden und Dännemark von 1794, nebſt den Ausrüſtungen, die 3 Jahre hinter einander die Folge davon wären, ohne ſich jemals über Feindſeligkeiten zu beſchweren; — und bei allem dem giebt man jetzt eine ſolche Convention für eine feindliche Conföderation gegen England aus. Dieſer Unterſchied rührt alſo nicht von einiger Verſtärkung der Grundſätze und Forderungen der Neutralen her; er ſcheint allein auf ein Seeſyſtem gegründet zu ſeyn, welches England in dieſem Kriege ausgebreitet hat; auch ſcheint es, daß jene Regierung, welche Europa ſo oft von ihren friedliebenden Geſinnungen überzeugen wollen, jetzt einen Krieg zur Unterjochung der Meere anfangen will, nachdem ſie ſich ſo ſehr gerühmt hat, den Krieg für die Freiheit Europa's unternommen zu haben.

Wenn ſich der Brittiſche Miniſter an das Betragen Englands gegen Schweden und gegen die Neutralen überhaupt während dieſes Kriegs erinnern will, ſo wird er den wahren Grund finden, der Se. Schwediſche Majeſtät zu dem Glauben bewogen hat, daß der förmliche Beitritt verſchiedener Mächte zu denſelben Grundſätzen den

Londoner Hof von der Gültigkeit dieſer Grundſätze beſſer überzeugen würde, als einzelne, bisher fruchtlos geweſene Reclamationen, wobei man jedoch nie vorausgeſetzt hat, daß eine ſolche Vereinbarung als eine Feindſeligkeit betrachtet werden müſſe. Der Brittiſche Miniſter beſchwert ſich darüber, daß der Londoner Hof von der Abſicht der reſpectiven Höfe, die Convention von 1780 zu erneuern, nicht vorher ſey unterrichtet worden; allein, da er in derſelben Note geſteht, daß England in dieſem Kriege mit ſeinen Alliirten Verpflichtungen gegen die Neutralen übernommen habe, ſo dient dies Geſtändniß des Brittiſchen Miniſters zur Antwort auf ſeine Beſchuldigungen.

Wären Se. Majeſtät nicht ſo innig von der Unſchuld Ihrer Abſichten überzeugt und wollten Sie Sich von der Mäßigung entfernen, die Sie ſtets bewieſen haben, ſo könnten Sie eine tadelnde Ueberſicht des Betragens von England machen, könnten die ungeſtraften Beleidigungen der Commandanten Engliſcher Kriegsſchiffe ſelbſt in den Schwediſchen Häfen, die inquiſitoriſchen Verhöre, welche die Capitains und Mannſchaften der ſowohl in Weſtindien als in England angehaltenen Schiffe ausgeſtanden haben, die Zurükhaltung der Convois im Jahre 1798, die von lügenhaften Chicanen der Tribunäle

Begleitet und eben ſo viel als eine völlige Verweigerung der Juſtiz waren, und endlich die Verletzung der Schwediſchen Flagge bei dem zu Barcellona ausgeführten Unternehmen in Erinnerung bringen. Se. Majeſtät würden ohne Zweifel in ſo ſchweren Beleidigungen, zumal da man den Klagen darüber, die nach einander von Ihren Miniſtern deshalb bei dem Brittiſchen Hofe geführt worden, gar nicht abgeholfen hat, eine Rechtfertigung finden, deren aber Ihr grades, reines Betragen nicht bedarf. Sie haben keine Rache geſucht. Se. Majeſtät haben gewünſcht, Ihrer Flagge diejenige Sicherheit zu verſchaffen, die ſie zu fordern berechtigt iſt. Zufolge dieſer Geſinnungen iſt Unterzeichneter bevollmächtigt, zu erklären, daß — ſobald der Brittiſche Hof auf die Rechte Schwedens dadurch Rükſicht nehmen wird, daß er wegen der Reclamationen, in Betref der 1799 angehaltenen Convois, wie auch wegen der zu Barcellona gegen die Schwediſche Flagge verübten Gewaltthätigkeit, Gerechtigkeit ertheilt, und vor allem, daß er das Embargo aufhebt, welches ſo ungerechter Weiſe auf die Schwediſchen Schiffe gelegt worden — Se. Majeſtät Sich mit dem größten Vergnügen im Stande ſehen würden, Ihre Häfen dem Engliſchen Handel wieder zu eröfnen und die alten Verhältniſſe zwiſchen den

den beiden Höfen herzuſtellen. Weil Se. Majeſtät indeß auf dasjenige Rükſicht nehmen, was Sie der Würde Ihres Reichs ſchuldig zu ſeyn glauben, ſo haben Sie in Folge des auf die Schwediſchen Schiffe gelegten Embargo's, ein gleiches Embargo auf die Engliſchen Schiffe in den Schwediſchen Häfen legen laſſen.

Da das Unſchuldige der gegenwärtigen Convention auf das einleuchtendſte bewieſen worden, ſo glauben Se. Majeſtät Sich in keine Erörterung wegen einer zufälligen Begebenheit einlaſſen zu müſſen, die zwiſchen Ihrem Alliirten, Se. Majeſtät dem Kaiſer von Rußland, und dem Londoner Hof ſtatt gehabt hat; die Acte der Convention ſelbſt zeigt, daß nur darin von den Neutralitetsrechten die Rede iſt; auch iſt ſie, ihrer Natur nach, von jedem andern Zwiſt getrennt.

Indem unterzeichneter bevollmächtigter Miniſter Sr. Schwediſchen Majeſtät den Inhalt der gegenwärtigen Note dem Miniſter Sr. Brittiſchen Majeſtät zum ernſtlichen Erwägen vorlegt, hat er die Ehre, Se. Excellenz, Milord Hawkesbury, zu erſuchen, ihm eine Antwort zukommen zu laſſen, von der er gern ſähe, daß ſie den Wünſchen des Königs, ſeines Herrn, entſprechen mögte.

Se.

Se. Majestät haben dem Unterzeichneten befohlen, sich zu Allerhöchstdero Person zu begeben. Da die versöhnende Sendung, womit er beauftragt war, fruchtlos gewesen, so haben Allerhöchstdieselben geglaubt, daß seine Gegenwart am Londoner Hofe jetzt unnütz seyn würde.

Unterzeichneter hat die Ehre, Se. Excellenz, Milord Hawkesbury, seiner höchsten Achtung zu versichern.

London, den 4ten März 1801.

(Unterz.) Der Baron von Ehrenswärd.

N. XXXII.

N. XXXII.

Antwortsnote des Brittischen Staatssecretairs, Lord Hawkesbury, vom 6ten März 1801.

Unterzeichneter erster Staatssecretair Sr. Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten hat die Ehre, den Empfang der unterm 4ten dieses unterschriebenen Note des Barons Ehrenswärd, Sr. Schwedischen Majestät bevollmächtigten Minister, hierdurch anzuzeigen. Se. Majestät haben bereits wiederholt Ihren festen und unabänderlichen Entschluß zu erkennen gegeben, die eingeführten Grundsätze des Seerechts zu behaupten, welche durch die Erfahrung von Jahrhunderten entstanden und am besten berechnet sind, um gleiche Sicherheit der billigen Rechte und Vortheile sowohl den neutralen als kriegführenden Mächten zu verschaffen.

Die Erläuterungen, die man über die gegenwärtige Convention zu geben sucht, haben nicht im geringsten den Eindruk geschwächt, den das erste Durchlesen derselben veranlaßte, nämlich daß die Absichten und Bewegungsgründe der contrahirenden Mächte feindselig gegen Sr. Majestät Besitzungen wären, und dieser Eindruk wird

durch

durch die Betrachtung völlig beſtärkt, daß die Nordiſchen Höfe zu den Grundſätzen der Convention von 1780 wieder zu einer Zeit geſchritten ſind, wo die Umſtände des Kriegs und der verhältnißmäßige Zuſtand der Seemacht der kriegführenden Mächte, dasjenige, was man vormals für eine Maaßregel gemeinſchaftlicher Billigkeit gegen alle Länder ausgab, in ein Werkzeug ausſchließlicher Beleidigung für Großbrittannien verwandeln.

Unter dieſen Umſtänden kann das auf die Schwediſchen Schiffe gelegte Embargo nicht anders als eine Handlung gerechter und nothwendiger Vorſicht angeſehen werden, die ſo lange nicht widerrufen werden wird, als der Stockholmer Hof fortfährt, einen Theil einer Conföderation auszumachen, die zur Abſicht hat, Sr. Majeſtät ein neues Siſtem von Seerechten aufzubürden, welches mit der Würde und Unabhängigkeit Ihrer Krone und mit den Rechten und dem Intereſſe Ihres Volks unverträglich iſt.

Unterzeichneter erſucht den Baron von Ehrenſwärd, die Verſicherung ſeiner hohen Achtung anzunehmen. Downingſtreet, den 6 März 1801.

(Unterz.) Hawkesbury.

Gedruckt bey J. Braun.

142

Stanford University Libraries
3 6105 124 427 795

JX154
Z7D

Stanford University Libraries
Stanford, California
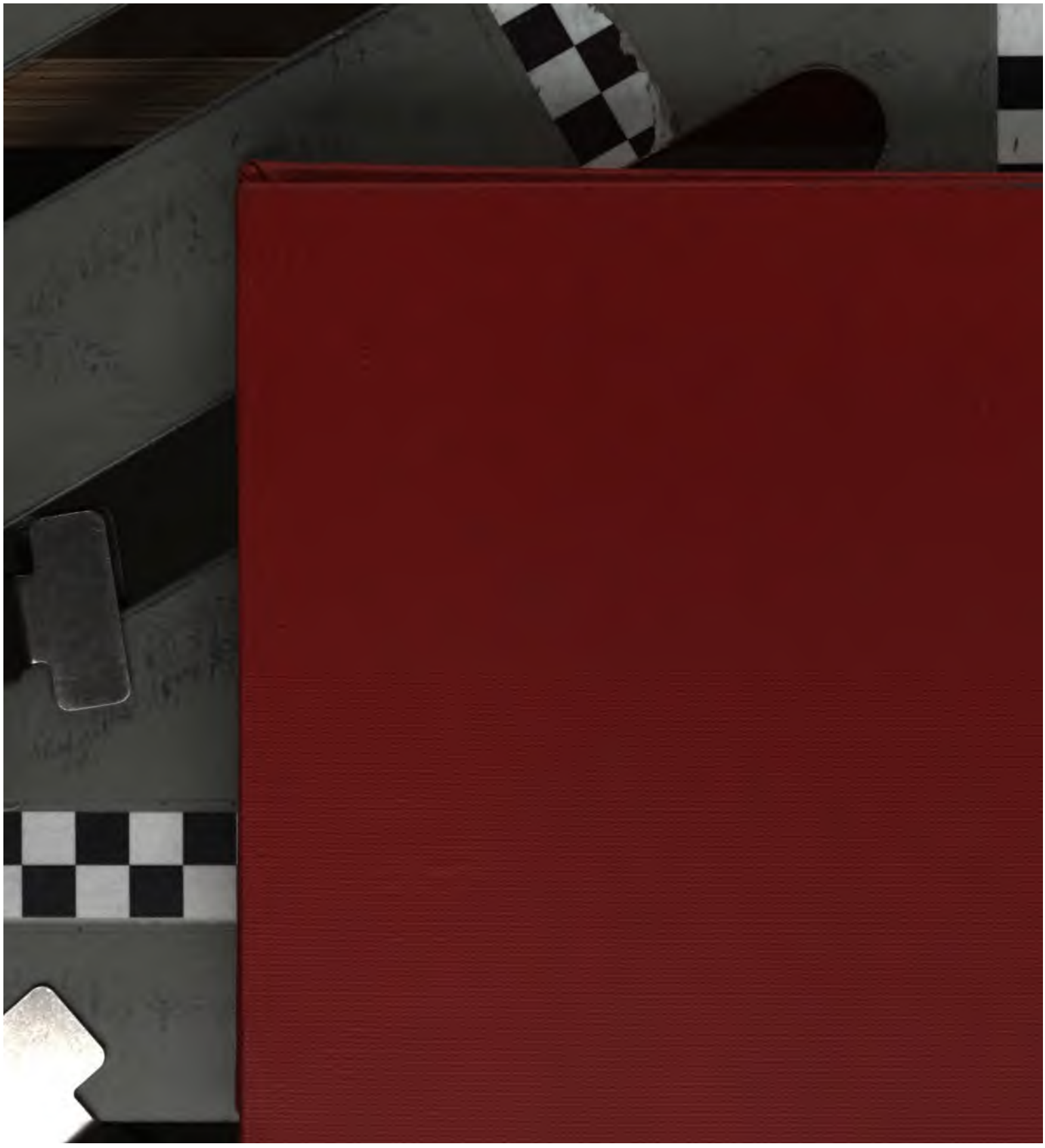
Return this book on or before date due.